Deutscher Bundestag **Drucksache 15/538**

15. Wahlperiode 11. 03. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ernst Burgbacher, Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Guido Westerwelle, Rainer Brüderle, Helga Daub, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Andreas Pinkwart, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetz – ZuwStIG)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit Jahrzehnten einen zunächst gewollten und von ihr selbst gesteuerten, später jedoch in weiten Teilen unkontrollierten erheblichen Zuzug von Ausländern, die auf Dauer im Bundesgebiet leben wollen, zu verzeichnen. Obwohl unter Fachleuten unstreitig ist, dass Deutschland auch in Zukunft – und zwar im eigenen wirtschaftlichen und demographischen Interesse – Einwanderung braucht, fehlt eine gesetzliche Regelung dieses Zuzugs. Es ist nicht weiter hinnehmbar, den tatsächlichen Zuzug von Menschen aus dem Ausland nur über das ausländer- und asylrechtliche Instrumentarium regeln zu wollen.

Es hat sich gezeigt, dass das Ausländergesetz von 1991 als reines Sicherheits- und Gefahrenabwehrrecht den aktuellen und künftigen Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs um „die klügsten Köpfe“ nicht mehr gewachsen ist.

Kurzfristige bereichsspezifische Spezialregelungen wie die so genannte IT-Green-Card-Aktion der Bundesregierung ohne Beteiligung des Parlaments werden der Problemstellung nicht gerecht.

Noch völlig ungeregelt ist die Integration von zuziehenden Ausländern. Ein Flickenteppich von Bundes-, Landes- und Kommunalmaßnahmen geht oft an den eigentlichen Bedürfnissen vorbei. Auch fehlt die notwendige Koordinierung und Absprache zwischen den Trägern.

B. Lösung

Deshalb ist es notwendig, gesetzliche Regelungen für die Steuerung und Lenkung des tatsächlich stattfindenden und des im eigenen Interesse Deutschlands notwendigen Zuzugs von ausländischen Menschen, die auf Dauer hier leben wollen, einzuführen und auch die Integration von Ausländern erstmalig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Vor allem durch die Ersetzung des Ausländergesetzes durch ein neues Aufenthaltsgesetz wird der Aufenthalt von Ausländern künftig nach dem jeweiligen Zweck des Aufenthalts bestimmt. Außerdem werden Regeln für den Umfang, für die Voraussetzungen und die Art und Weise des Zuzugs sowie für die Integration von Ausländern begründet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften nur dann möglich ist, wenn ein konkreter Arbeitsplatz offen ist, Inländer diesen Arbeitsplatz nicht besetzen können und diese Zuwanderung innerhalb der Jahreszuwanderungsquote stattfindet.

Zuwanderung und Asylverfahren schließen einander aus. Zuwanderung und Möglichkeiten der Integration der Zugewanderten sollen möglichst ausgeglichen sein. Dabei geht der Gesetzentwurf grundsätzlich davon aus, dass der Zuwanderer die Kosten seiner persönlichen Integration selbst trägt.

Schließlich werden mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Zuwanderungskommission neue Strukturen geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwand erwächst bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei den Zuwanderungsbüros der Auslandsvertretungen durch den dort entstehenden Aufgabenzuwachs. Darüber hinaus entsteht Mehraufwand durch die Finanzierung von Integrationsfördermaßnahmen für den geringeren Teil der Zuwanderer, die zur Kostentragung selbst nicht in der Lage sind. Kostenprognosen sind nicht möglich.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Vielmehr werden die sozialen Sicherungssysteme durch eine bessere Integration der Ausländer entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetz – ZuwStlG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Artikel 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)

Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes

Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Artikel 8 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung

Artikel 10 Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

Artikel 11 Änderungen sonstiger Gesetze

Artikel 12 Änderung sonstiger Verordnungen

Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 1

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 3 Passpflicht

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 6 Visum

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

§ 9 Niederlassungserlaubnis

§ 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 12 Geltungsbereich; Nebenbestimmungen

Abschnitt 2

Einreise

§ 13 Grenzübertritt

§ 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

§ 15 Zurückweisung

Abschnitt 3

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke

Abschnitt 4

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18 Allgemeine Grundsätze für die Ausländerbeschäftigung; Jahreszuwanderungsquote

§ 18a Allgemeine Voraussetzungen der Ausländerbeschäftigung

§ 19 Qualifizierte Beschäftigung

§ 19a Sonstige Beschäftigung

§ 20 Zuwanderung im Auswahlverfahren

§ 21 Selbstständige Tätigkeit

§ 21a Zuwanderungsverfahren

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

§ 26 Dauer des Aufenthalts

Abschnitt 6
Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs
§ 28 Familiennachzug zu Deutschen
§ 29 Familiennachzug zu Ausländern
§ 30 Ehegattennachzug
§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
§ 32 Kindernachzug
§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
§ 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Abschnitt 7
Besondere Aufenthaltsrechte

§ 37 Recht auf Wiederkehr
§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

Abschnitt 8
Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung
§ 40 entfällt
§ 41 Widerruf der Zustimmung
§ 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Kapitel 3
Förderung der Integration

§ 43 Integrationsgrundsätze; Integrationskurs
§ 43a Inhalt und Durchführung des Integrationskurses
§ 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs
§ 45 Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Kapitel 4
Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 46 Ordnungsverfügungen
§ 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung
§ 48 Ausweisrechtliche Pflichten, Ausreiseverbot
§ 49 Feststellung und Sicherung der Identität

Kapitel 5
Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1
Begründung der Ausreisepflicht

§ 50 Ausreisepflicht
§ 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen
§ 52 Widerruf
§ 53 Zwingende Ausweisung
§ 54 Ausweisung im Regelfall
§ 55 Ermessensausweisung
§ 56 Besonderer Ausweisungsschutz

Abschnitt 2
Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 57 Zurückschiebung
§ 58 Abschiebung
§ 59 Androhung der Abschiebung
§ 60 Verbot der Abschiebung
§ 60a Aussetzung der Abschiebung
§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen
§ 62 Abschiebungshaft

Kapitel 6
Haftung und Gebühren

§ 63 Pflichten der Beförderungsunternehmer
§ 64 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer
§ 65 Pflichten der Flughafenunternehmer
§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung
§ 67 Umfang der Kostenhaftung
§ 68 Haftung für Lebensunterhalt
§ 69 Gebühren
§ 70 Verjährung

Kapitel 7
Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1
Zuständigkeiten

§ 71 Zuständigkeit
§ 72 Beteiligungserfordernisse
§ 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln
§ 74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis

Abschnitt 2
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 75 Aufgaben
§ 76 Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration

Abschnitt 3
Verwaltungsverfahren

§ 77 Beratung; Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen
§ 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen

§ 79 Entscheidung über den Aufenthalt
§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger
§ 81 Beantragung des Aufenthaltstitels
§ 82 Mitwirkung des Ausländers
§ 83 Beschränkungen der Anfechtbarkeit
§ 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage
§ 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten

Abschnitt 4
Datenübermittlung und Datenschutz

§ 86 Erhebung personenbezogener Daten
§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden
§ 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen
§ 89 Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen
§ 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden
§ 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

Kapitel 8
Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration

§ 92 Amt der Beauftragten
§ 93 Aufgaben
§ 94 Amtsbefugnisse

Kapitel 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 95 Strafvorschriften
§ 96 Einschleusen von Ausländern
§ 96a Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
§ 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
§ 98 Bußgeldvorschriften

Kapitel 10
Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 99 Verordnungsermächtigung
§ 100 Sprachliche Anpassung
§ 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte
§ 102 Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung
§ 103 Anwendung bisherigen Rechts
§ 104 Übergangsregelungen
§ 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen
§ 105a Übergangs- und Altfallregelung
§ 106 Einschränkung von Grundrechten
§ 107 Stadtstaatenklausel

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Steuerung der Zuwanderung einschließlich ihrer Begrenzung

1. unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland,
2. unter Berücksichtigung der nationalen Interessen,
3. durch Ausgestaltung der Zuwanderung nach Art und Umfang im Rahmen der wirtschaftlichen Interessen und der festgelegten Integrationsziele sowie
4. durch Wahrnehmung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbstständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben Kinder- und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur

Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Ein Schengen-Visum ist der einheitliche Sichtvermerk nach Maßgabe der als Schengen-Besitzstand in das Gemeinschaftsrecht überführten Bestimmungen (ABl. EG 2000 Nr. L 239 S. 1) und der nachfolgend ergangenen Rechtsakte.

(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12).

Kapitel 2
Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 3
Passpflicht

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

§ 4
Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum (§ 6),
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7) oder
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9).

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen. Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist.

(4) Eines Aufenthaltstitels bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

§ 5
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird und

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
2. kein Ausweisungsgrund vorliegt und
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen; in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann hiervon abgesehen werden.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für

den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(5) Die deutsche Auslandsvertretung führt in den nach § 73 Abs. 4 festzustellenden Fällen eine Befragung des Ausländers zur Klärung von Einreisebedenken durch und belehrt den Ausländer über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben gemäß § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2. Ein Einreisevisum darf unbeschadet des § 5 Abs. 4 auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt oder eine Klärung von Einreisebedenken nicht möglich ist.

§ 6
Visum

(1) Einem Ausländer kann

1. ein Schengen-Visum für die Durchreise oder
2. ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten pro Halbjahr (kurzfristige Aufenthalte)

erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann das Schengen-Visum aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind. In diesen Fällen ist die Gültigkeit räumlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beschränken.

(2) Das Visum für kurzfristige Aufenthalte kann auch für mehrere Aufenthalte mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Aufenthaltszeitraum jeweils drei Monate pro Halbjahr nicht überschreiten darf.

(3) Ein nach Absatz 1 Satz 1 erteiltes Schengen-Visum kann in besonderen Fällen bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten pro Halbjahr verlängert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Visum von einer Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Anwenderstaates erteilt worden ist. Für weitere drei Monate innerhalb des betreffenden Halbjahres kann das Visum nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 verlängert werden.

(4) Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis angerechnet.

§ 7
Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden.

§ 8
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn

1. die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat oder
2. der Ausländer seiner Verpflichtung nach § 45 schuldhaft nicht nachgekommen ist. Dabei sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, die Integrationsbemühungen des Ausländers, schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für die rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen.

§ 9
Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und

9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft. Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebietes, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre;

2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte.

§ 10
Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Nach der Ausreise kann ein Aufenthaltstitel frühestens nach 18 Monaten erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung.

§ 11
Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde.

(2) Trotz Einreise- und Aufenthaltsverbots kann dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Für das kurzfristige Betreten sind abweichend von den §§ 4 und 6 eine Bescheinigung über die Erlaubnis und die Erfüllung der Passpflicht (§ 3) ausreichend.

§ 12
Geltungsbereich; Nebenbestimmungen

(1) Der Aufenthaltstitel wird für das Bundesgebiet erteilt. Seine Gültigkeit nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien bleibt unberührt.

(2) Das Visum und die Aufenthaltserlaubnis können mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie können, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Auflagen können schon vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels angeordnet werden.

(3) Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keines Aufenthaltstitels bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

Abschnitt 2
Einreise

§ 13
Grenzübertritt

(1) Die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet sind nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind. Ausländer sind verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 mitzuführen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt. Im Übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

§ 14
Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder
3. nach § 11 Abs. 1 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen.

§ 15
Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der begründete Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient oder
3. er die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien nach Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist, kann zurückgewiesen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt.

(4) § 60 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 sowie § 62 finden entsprechende Anwendung. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.

Abschnitt 3
Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16
Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

(4) Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Sonstige Ausbildungszwecke

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18
Allgemeine Grundsätze für die Ausländerbeschäftigung; Jahreszuwanderungsquote

(1) Dieser Abschnitt dient dem Ziel, die Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger im öffentlichen Interesse zuzulassen, wenn auf dem einheimischen Arbeitsmarkt geeignete Bewerber nicht vorhanden sind. Die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft. Bei der Zuwanderung im Auswahlverfahren soll der demographischen und sozialen Entwicklung des Landes Rechnung getragen werden.

(2) Die Zuwanderung nach diesem Abschnitt kann erfolgen im Rahmen

1. einer qualifizierten Beschäftigung (§ 19),
2. einer sonstigen Beschäftigung (§ 19a),
3. des Auswahlverfahrens (§ 20),
4. einer selbstständigen Tätigkeit (§ 21).

(3) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter findet ihre Grenze in Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, in der Aufnahme und Integrationsfähigkeit des Landes sowie in den Erfordernissen eines auf den Abbau der Arbeitslosigkeit ausgerichteten Arbeitsmarktes. Hierfür wird eine jährliche Zuwanderungsquote (Jahreszuwanderungsquote) festgelegt. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates jeweils für ein Jahr im Voraus auf der Grundlage einer Empfehlung der Zuwanderungskommission im Rahmen der gesellschaftspolitischen Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten nach wirtschafts-, arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Gesichtspunkten

1. die Höchstgrenze des jährlichen Zuzugs von Ausländern nach den §§ 19, 19 a und 20 dieses Gesetzes (Jahreszuwanderungsquote) sowie
2. den jeweiligen Anteil der Gruppen in Nummer 1 an der Jahreszuwanderungsquote.

(5) Die Jahreszuwanderungsquote ergibt sich aus dem Jahreszuwanderungsbedarf abzüglich der Hälfte der Zahl des in den beiden dem Erlass der Rechtsverordnung vorausgegangenen Jahren erfolgten Zuzugs

1. der Ausländer, denen im Rahmen des Familiennachzugs (Kapitel 2 Abschnitt 6) oder des Rechts auf Wiederkehr (Kapitel 2 Abschnitt 7) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sowie
2. von Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 erteilt worden ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Quotenfestsetzung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung kann bei unvorhersehbaren Wanderungsbewegungen auch Abweichungen von Absatz 5 vorsehen.

§ 18a
Allgemeine Voraussetzungen der Ausländerbeschäftigung

(1) Ausländer können zur erstmaligen Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach den §§ 19 und 19a nur zugelassen werden, wenn

1. das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt,
2. das Vorrangprinzip eingehalten ist und
3. die Zuwanderung im Rahmen der Jahreszuwanderungsquote erfolgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass geeignete inländische Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, für die Arbeitsstelle nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprinzip). Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung des Arbeitsamtes vermittelt werden können. Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

1. Deutsche,
2. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis,
3. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

(3) Die Bedingung nach Absatz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Arbeit bestätigt, dass eine freie Arbeitsstelle über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch Arbeitsvermittlungsdienste öffentlich bekannt gemacht wurde und keine annehmbare Bewerbung eingegangen ist.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstellen in einem bestimmten Sektor für einen begrenzten Zeitraum und gegebenenfalls für eine bestimmte Region festlegen, dass das Vorrangprinzip des Absatzes 1 Nr. 2 keine Anwendung findet.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
2. der Ausländer zu erheblich ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll oder
3. die Jahreszuwanderungsquote ausgeschöpft ist.

Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, hat der Ausländerbehörde, dem Zuwanderungsbüro sowie der Bundesanstalt für Arbeit auf Anfrage Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 13, § 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1

Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,

2. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 19
Qualifizierte Beschäftigung

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung wird erteilt, wenn sich der Ausländer erfolgreich um einen Arbeitsplatz beworben und eine Zuwanderungsmitteilung nach § 22a Abs. 2 erhalten hat. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine dreijährige Berufsausbildung Voraussetzung ist. Diese Qualifikation kann auch durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Jahresgehalt von mindestens 35 000 Euro nachgewiesen werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für drei Jahre erteilt und ist bei Vorliegen der Erteilungsgründe zu verlängern, soweit kein Versagungsgrund vorliegt.

(3) Einer Verlängerung steht unbeschadet von § 8 nicht entgegen, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags unverschuldet

1. bei einer rechtmäßigen Tätigkeit von weniger als zwei Jahren drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten arbeitslos ist oder
2. bei einer Tätigkeit von mehr als zwei Jahren sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten arbeitslos ist und wenn
3. der Lebensunterhalt durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert ist.

§ 19a
Sonstige Beschäftigung

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht erfüllt (sonstige Beschäftigung), bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit, soweit nicht durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 20
Zuwanderung im Auswahlverfahren

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis wird zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt, wenn ein Ausländer erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat.

(2) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Jahreszuwanderungsquote anteilig die Zuwanderung nach dieser Vorschrift vorsieht (§ 18 Abs. 4 Nr. 2). Dieses Verfahren erfolgt im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und dient der Zuwanderung qualifizierter Erwerbspersonen, von denen ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind. Die Auswahl erfolgt durch ein Punktesystem unter besonderer Berücksichtigung von Staatsangehörigen der künftigen EU-Beitrittsländer.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bedingungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren, die allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Zuwanderungsbewerber sowie die Bewertung durch ein Punktesystem und Einzelheiten des Verfahrens festzulegen. Als Mindestbedingungen für die Teilnahme sind die gesundheitliche Eignung, ein guter Leumund, die Sicherung des Lebensunterhalts und eine Berufsausbildung vorzusehen. Für die Auswahl der Zuwanderungsbewerber ist zumindest die Bewertung der folgenden Kriterien vorzusehen:

1. Alter des Zuwanderungsbewerbers;
2. schulische und berufliche Qualifikation sowie die Berufserfahrung des Zuwanderungsbewerbers; Unterbrechung der Berufstätigkeit oder längere Ausbildungsdauer auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten wie Kindererziehung oder häusliche Pflege dürfen keine nachteilige Bewertung zur Folge haben;
3. Familienstand des Zuwanderungsbewerbers;
4. Sprachkenntnisse des Zuwanderungsbewerbers;
5. Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland;
6. Herkunftsland.

Bei gleicher Punktzahl von konkurrierenden Bewerbungen von Männern und Frauen soll die Auswahl so erfolgen, dass bei den Ausgewählten möglichst ein den Bewerbungen entsprechender Anteil von Frauen und Männern erzielt wird.

(4) Bewerber, die nicht erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen haben, können frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Bekanntgabe der ablehnenden Zuwanderungsmitteilung erneut am Auswahlverfahren teilnehmen.

(5) Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21
Selbstständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die

für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

(3) Ausländer, die älter sind als 45 Jahre, sollen die Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt gesichert ist.

§ 21a
Zuwanderungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt sind vor der Einreise vom Ausland aus bei den Auslandsvertretungen zu stellen. Für die Antragstellung sind bei den Auslandsvertretungen Zuwanderungsbüros einzurichten. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält, können den Antrag bei einer vom Auswärtigen Amt zu bestimmenden Auslandsvertretung stellen. Dem Antrag ist in den Fällen der §§ 19 und 19a eine Beschäftigungszusicherung des Arbeitgebers beizufügen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt darf nur erteilt werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung über

1. die erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz (§§ 19, 19a) oder die
2. erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren (§ 20)

(Zuwanderungsmitteilung) beantragt wird.

(3) Ein erneuter Zuwanderungsantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Zuwanderungsmitteilung gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist gestellte Anträge sind als unzulässig abzulehnen.

Abschnitt 5
Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22
Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23
Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. In diesen Fällen kann abweichend von § 9 Abs. 1 eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 24
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Bundesregierung stimmt Beschlüssen nach den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern zu; ebenso erfolgen Angaben zu Aufnahmekapazitäten nach Artikel 25 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die Identifizierungsdaten der aufgenommenen Ausländer und deren Familienangehörigen.

(1a) Bund und Länder können Vereinbarungen bei der Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises treffen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung tragen Bund und Länder jeweils 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vorliegt; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommenen Personen werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die

Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25
Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Ausreise in einen anderen Staat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Ausländer die Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst zu vertreten hat, weil er im Bundesgebiet nicht nur vereinzelte oder geringfügige Straftaten begangen oder nach seiner Einreise die Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst herbeigeführt, die Aufenthaltsbeendigung in vorwerfbarer Weise hinausgezögert oder vereitelt hat oder sein Handeln in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich ist.

(4) Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel kann einem Ausländer auf Ersuchen einer von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden, wenn wirtschaftliche, humanitäre oder dringende persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(6) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 26
Dauer des Aufenthalts

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Abschnitt 6
Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27
Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden Absatz 3, § 9 Abs. 3, die §§ 28 bis 31, 43 bis 45 sowie § 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen ausländischen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Sozialhilfe ange-

wiesen ist. Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann beim Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz abgesehen werden.

§ 28
Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

(2) Dem Ehegatten ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist,
2. die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht,
3. kein Ausweisungsgrund vorliegt und
4. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Die §§ 31 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 29
Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

(5) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 Satz 3 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

§ 30
Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,
3. seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 31
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Sozialhilfe angewiesen ist.

(3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

(4) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen.

§ 32
Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 19, 20, 21, 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,
2. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt oder
3. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

(2) Einem minderjährigen ledigen Kind, welches das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

(3) Dem Kind eines Ausländers, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der familiären Situation sowie der Erwartung, dass das Kind, beispielsweise wegen vorhandener Kenntnisse der deutschen Sprache, sich integrieren wird, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

§ 33
Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

§ 34
Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen.

§ 35
Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 36
Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 30 Abs. 3 und § 31 und auf minderjährige Familienangehörige § 34 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7
Besondere Aufenthaltsrechte

§ 37
Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 38
Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(1) Einem ehemaligen Deutschen ist

1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

Abschnitt 8
Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

§ 39
Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit, soweit nicht durch

1. Gesetz,
2. Rechtsverordnung oder
3. zwischenstaatliche Vereinbarung

der Aufenthaltstitel auch ohne diese Zustimmung erteilt werden kann.

(2) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben. Im Übrigen gilt für die Zustimmung § 18a entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken der Abschnitte 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 40
entfällt

§ 41
Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann in Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 2 widerrufen werden.

§ 42
Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, in denen eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigung eines Ausländers nicht erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 19a Abs. 1),
2. Beschäftigungen, in denen vom Vorrangprinzip abgesehen werden kann (§ 18a Abs. 4),
3. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit,
4. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche und berufliche Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,
5. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

Kapitel 3
Förderung der Integration

§ 43
Integrationsgrundsätze; Integrationskurs

(1) Die Integration von Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund ist eine Querschnittaufgabe, welche von der Gesellschaft und den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zusammen mit den Ausländerorganisationen wahrzunehmen ist.

(2) Sie umfasst alle Bestrebungen, die

1. das gegenseitige Verständnis zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung fördern,
2. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern,
3. Ausländer mit der deutschen Sprache, dem Aufbau des Staates, den Grundwerten, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen und
4. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilnahme der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen.

(3) Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit und Toleranz der deutschen Bevölkerung voraus.

(4) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert.

(5) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

§ 43a
Inhalt und Durchführung des Integrationskurses

(1) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Kursteilen wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Die Teilnahme am Basissprachkurs ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbausprachkurs.

(2) Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch vorgeschaltete Alphabetisierungsmaßnahmen, eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für die Teilnahme am Integrationskurs soll unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ein angemessener Kostenbeitrag des Ausländers erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(3) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 6 orientieren sich am Niveau B 1 des vorgesehe-

nen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats und liegen dementsprechend für die nach diesem Gesetz geltenden Maßstäbe vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen sowie die wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben kann. Im Basissprachkurs muss in der Regel mindestens das Niveau A 1, im Aufbausprachkurs muss mindestens das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats erreicht werden.

(4) Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45) werden Alphabetisierungsmaßnahmen, der Basissprachkurs und der Orientierungskurs einschließlich jeweils erforderlicher Kinderbetreuung oder sozialpädagogischer Betreuung als Aufgabe des Bundes auf dessen Kosten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann.

(5) Die Durchführung des Aufbausprachkurses ist Aufgabe der Länder. Die Länder können mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Vereinbarungen zur Durchführung des Aufbausprachkurses schließen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeiträge durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zu regeln.

(7) Der Integrationskurs kann durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 44
Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhaltender Ausländer, der

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
   a) zu Erwerbszwecken (§§ 19 bis 21),
   b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
   c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder
   d) ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

   erhält. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält und der Zweck des Aufenthalts nicht nur vorübergehender Natur ist;
2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 erhält oder
3. eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis nach bislang geltendem Ausländerrecht seit weniger als sechs Jahren besitzt.

(2) Kein Teilnahmeanspruch besteht, wenn der Ausländer

1. nachweislich bereits über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt oder
2. noch nicht oder noch mindestens ein Jahr der Schulpflicht unterliegt oder
3. sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet oder
4. er bereits an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erlischt der Anspruch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze vom Bundesamt im Einvernehmen mit dem für den Ausländer zuständigen Land zur Teilnahme zugelassen werden.

§ 45
Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer, der nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, ist so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis er sich auf ausreichende Art in deutscher Sprache mündlich und schriftlich verständigen kann. Das Erlöschen des Teilnahmeanspruchs nach § 44 Abs. 3 führt nicht zum Erlöschen der Teilnahmeverpflichtung.

(2) Die Ausländerbehörde stellt bei der Ausstellung des den Teilnahmeanspruch begründenden Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Bei Aufenthaltserlaubnissen nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes ist das Zuwanderungsbüro zuständig.

(3) Ein Ausländer ist von der Teilnahmepflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise zu befreien, wenn

1. er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 erhalten hat oder
2. seine Teilnahme auf Dauer aus tatsächlichen oder persönlichen Gründen unmöglich, unzumutbar oder
3. aus überwiegendem öffentlichen Interesse nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(4) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht nach Absatz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so führt die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ein Beratungsgespräch durch, in dem der Ausländer auf die Auswirkungen seiner Pflichtverletzung und der Nichtteilnahme am Integrationskurs (§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hingewiesen wird.

Kapitel 4
Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 46
Ordnungsverfügungen

(1) Die Ausländerbehörde kann gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen. Dies kann auch durch Nebenbestimmung zur Duldung erfolgen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Passgesetzes untersagt werden. Im Übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein. Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

§ 47
Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder
4. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
2. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist oder
3. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.

§ 48
Ausweisrechtliche Pflichten, Ausreiseverbot

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel oder seine Duldung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder über die Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

§ 49
Feststellung und Sicherung der Identität

(1) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen Angaben zu seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen.

(2) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll oder

2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Zur Feststellung und Sicherung der Identität können die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist;

2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will;

3. bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt;

4. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird;

5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige von Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den nach § 73 Abs. 4 festgelegten Fällen;

6. bei der Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 sowie in den Fällen der §§ 23, 29 Abs. 3;

7. wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.

(4) Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Diese sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(5) Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(6) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern.

(7) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.

(8) Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 zu dulden.

Kapitel 5
Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1
Begründung der Ausreisepflicht

§ 50
Ausreisepflicht

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie kann in besonderen Härtefällen verlängert werden.

(3) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.

(4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

(5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

(6) Der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

(7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ein ausgewiesener oder abgeschobener Ausländer kann zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und, für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet, zur Festnahme ausgeschrieben werden.

§ 51
Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,
2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
5. Ausweisung des Ausländers,
6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,

8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

(2) Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis seines Ehegatten erlöschen nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist. Zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

(5) Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben wird; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, bei dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 festgestellt hat, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist. Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder der unanfechtbaren Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 vorliegen, keinen Anspruch auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

§ 52
Widerruf

(1) Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann außer in den Fällen des Absatzes 2 nur widerrufen werden, wenn

1. er keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt oder
2. er seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert oder
3. er noch nicht eingereist ist oder
4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.

(2) Ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis, die zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurden, sind zu widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit nach § 41 die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung widerrufen hat. Ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurden, sind im Falle des Satzes 1 in dem Umfang zu widerrufen, in dem sie die Beschäftigung gestatten.

§ 53
Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 54
Ausweisung im Regelfall

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 rechtskräftig verurteilt ist,
3. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet,
4. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,

5. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Abs. 4 keinen Aufenthaltstitel erhalten dürfte oder
6. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

§ 55
Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche Angaben zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde,
2. einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,
3. die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

§ 56
Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer, der

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,

genießt besonderen Ausweisungsschutz. Er wird nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 53 vor, so wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 54 vor, so wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.

(2) Über die Ausweisung eines Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine Niederlassungserlaubnis besitzt, sowie über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird in den Fällen der §§ 53, 54 nach Ermessen entschieden. Soweit die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird der Minderjährige nur in den Fällen des § 53 ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden.

(3) Ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Abs. 3 besitzt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 ausgewiesen werden.

(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder

2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

Abschnitt 2
Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 57
Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, solange ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übernahmevereinbarung zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 60 Abs. 1 bis 5, 8, 9 und § 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 58
Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt hat und der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt gilt,
3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 01/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 149, S. 34 bis 36) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird,

und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist. Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Die Überwachung der Ausreise ist insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer

1. sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. nach § 53 oder § 54 ausgewiesen worden ist,
4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

§ 59
Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

(3) Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten und Duldungsgründen nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

(4) Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung Umstände unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind; sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Abschiebung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen kann, bleiben unberührt.

§ 60
Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen bei nichtstaatlicher Verfolgung nur vor, wenn es sich um Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 handelt. Es ist hierbei zu prüfen, ob der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz vor drohender Verfolgung erhalten kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Verfolgung dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist. Wenn der Ausländer sich auf ein Abschiebungshindernis nach diesem Absatz beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 2 berücksichtigt.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

§ 60a
Aussetzung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung ist nur auszusetzen (Duldung), solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dem Ausländer kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

(2) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(3) Dem Ausländer ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen, die, außer in den Fällen des § 25 Abs. 6 Satz 2, eine Gesamtgeltungsdauer von einem Jahr nicht überschreiten darf.

(4) Ausländern, die sich seit einem Jahr im Besitz einer Duldung befinden, ohne dass ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, kann die Ausübung einer Beschäftigung gestattet werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zustimmt.

§ 61
Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 62
Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbe-

hörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Kapitel 6
Haftung und Gebühren

§ 63
Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer entgegen Absatz 1 in das Bundesgebiet zu befördern und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Absatz 2 zuwider befördert, mindestens 1 000 und höchstens 5 000 Euro.

(4) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle kann mit Beförderungsunternehmern Regelungen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Pflicht vereinbaren.

§ 64
Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

(1) Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder die in § 60 Abs. 2, 3 oder 5 bezeichneten Umstände berufen. Sie erlischt, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.

§ 65
Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

§ 66
Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetrieben werden können.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückge-

wiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67
Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68
Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 69
Gebühren

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 39 bis 42. § 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 80 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis: 40 Euro,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 30 Euro,
5. für die Erteilung eines Schengen-Visums: 210 Euro,
6. für die Erteilung eines Schengen-Sammelvisums: 50 Euro und 6 Euro pro Person,
7. für sonstige Amtshandlungen: 30 Euro,
8. für Amtshandlungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(4) Für Amtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Für die Erteilung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt.

Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis darf höchstens die Hälfte der für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.

(6) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige Amtshandlung: 55 Euro.

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende Amtshandlung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.

§ 70
Verjährung

(1) Die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 genannten Kosten verjähren sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 66, 69 wird neben den Fällen des § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Kapitel 7
Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1
Zuständigkeiten

§ 71
Zuständigkeit

(1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

(2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(3) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für

1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 63 Abs. 3,
3. den Widerruf eines Visums
   a) im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung,
   b) auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder
   c) auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 66 Abs. 5 an der Grenze,
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachtet haben,
6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesministerium des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind, sowie
7. die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer einzelner Staaten im Wege der Amtshilfe.

(4) Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48 und 49 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig. In den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(5) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 12 Abs. 3 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

(6) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren (§ 3 Abs. 1).

§ 72
Beteiligungserfordernisse

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3, Anordnungen nach § 47 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder auf-

gehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.

(3) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.

(4) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Ausreiseeinrichtungen und Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung erteilt wird.

§ 73
Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können von dieser zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken nach § 5 Abs. 4 vor der Erteilung oder Verlängerung eines sonstigen Aufenthaltstitels die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Sicherheitsbedenken nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.

§ 74
Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Verlängerung des Visums und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels oder Duldung nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen; die Erteilung einer Duldung bedarf keiner Beteiligung, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,
3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiten Personen gehört.

Abschnitt 2
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 75
Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unbeschadet der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Auswahlverfahrens sowie Auswahl der Zuwanderungsbewerber nach § 20;
2. Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesanstalt für Arbeit und der für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen;
3. a) Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Basissprachkurses und des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 5,
   b) deren Durchführung und
   c) Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes;
4. fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung auf dem Gebiet der Integrationsförderung und der Erstellung von Informationsmaterial über Integrationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen für Ausländer und Spätaussiedler;
5. Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Nationale Kontaktstelle nach der Richtlinie 01/55/EG;
6. Führung des Registers nach § 24 Abs. 1 Satz 2;

7. Gewährung der Auszahlungen der nach den Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bewilligten Mittel;
8. Verteilung der nach § 23 Abs. 2 aufgenommenen Personen auf die Länder.

(2) Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird als unabhängige wissenschaftliche Forschungseinrichtung das Bundesinstitut für Bevölkerungs- und Migrationsforschung eingerichtet. Es untersteht der Dienst- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium des Innern.

§ 76
Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration

(1) Bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird eine weisungsunabhängige Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration (Zuwanderungskommission) gebildet. Sie hat die Aufgabe, die innerstaatlichen Aufnahme- und Integrationskapazitäten sowie die aktuelle Entwicklung der Wanderungsbewegungen regelmäßig zu begutachten.

(2) Die Zuwanderungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die über besondere Kenntnisse im Bereich der Bevölkerungswissenschaft, der Arbeitsmarktpolitik, der Migration oder der Integration verfügen müssen. Die Mitglieder der Zuwanderungskommission werden vom Bundesministerium des Innern für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(3) Die Zuwanderungskommission erstattet jährlich ein Gutachten zur aktuellen Entwicklung der Zuwanderungsbewegungen in der Bundesrepublik Deutschland und zu deren absehbarer Entwicklung. In dem Gutachten soll auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlern, der Erteilung von Aufenthaltstiteln für die in diesem Gesetz genannten Zwecke und der Zahl und der Ergebnisse der Asylverfahren dargestellt werden. Das Gutachten soll auch Aussagen zum Zuwanderungsbedarf, zur Jahreszuwanderungsquote nach § 18 und eine Empfehlung zur Höchstzahl enthalten.

(4) Die Zuwanderungskommission legt ihr Gutachten jeweils bis zum 15. Juni dem Bundesministerium des Innern vor. Die Bundesregierung leitet das Gutachten zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu.

Abschnitt 3
Verwaltungsverfahren

§ 77
Beratung; Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(1) Die Ausländerbehörde soll die Abgabe von Erklärungen und die Stellung von Anträgen anregen sowie Auskunft über die dem Ausländer zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten erteilen.

(2) Der Verwaltungsakt, durch den ein Passersatz, ein Ausweisersatz oder ein Aufenthaltstitel versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Aussetzung der Abschiebung bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 12 Abs. 4, die Anordnungen nach § 47 und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(3) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

§ 78
Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen

(1) Der Aufenthaltstitel wird nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen enthält. Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Inhabers,
2. Gültigkeitsdauer,
3. Ausstellungsort und -datum,
4. Art des Aufenthaltstitels,
5. Ausstellungsbehörde,
6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
7. Anmerkungen.

(2) Wird der Aufenthaltstitel als eigenständiges Dokument ausgestellt, werden folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Anmerkungen,
5. Anschrift des Inhabers.

(3) Der Aufenthaltstitel kann neben dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Inhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Aufenthaltstitel eingebracht werden. Auch die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Aufenthaltstitel eingebracht werden.

(4) Die Zone für das automatische Lesen enthält folgende Angaben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Art des Aufenthaltstitels,
6. Seriennummer des Vordrucks,
7. ausstellender Staat,
8. Gültigkeitsdauer,
9. Prüfziffern.

(5) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen.

(6) Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Name und Vorname des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,
5. Farbe der Augen,
6. Anschrift des Inhabers,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht,
10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Bescheinigungen über den Besitz einer Duldung und nach § 81 Abs. 5 werden nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung darf im Übrigen nur die in Absatz 6 bezeichneten Daten enthalten sowie den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79
Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 entscheidet die Ausländerbehörde auf der Grundlage der ihr vorliegenden und im Bundesgebiet zugänglichen Erkenntnisse und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den Behörden des Bundes außerhalb des Bundesgebiets zugänglichen Erkenntnisse.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 80
Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das Gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

§ 81
Beantragung des Aufenthaltstitels

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag als erlaubt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wird der Antrag danach gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

§ 82
Mitwirkung des Ausländers

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 45, 48, 49 und 81 und die Möglichkeit der Antragstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 83
Beschränkungen der Anfechtbarkeit

Die Versagung einer Zuwanderungsmitteilung nach § 21a, eines Visums zu touristischen Zwecken sowie eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar. Der Ausländer wird bei der Versagung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.

§ 84
Wirkungen von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels und gegen die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung Wohnung zu nehmen, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

§ 85
Berechnung von Aufenthaltszeiten

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben.

Abschnitt 4
Datenübermittlung und Datenschutz

§ 86
Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 87
Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausländerbeauftragte des Landes und Ausländerbeauftragte von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die

Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann. Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.

§ 88
Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die im § 55 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 48 Abs. 4 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 89
Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen

(1) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen. Die nach § 49 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen werden getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt. Die Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5 werden bei der aufzeichnenden Behörde aufbewahrt.

(2) Die Nutzung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(3) Die nach § 49 Abs. 2, 3 oder 5 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Pass oder Passersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist,
2. seit der letzten Ausreise oder versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind,
3. in den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 3 und 4 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind oder
4. im Falle des § 49 Abs. 3 Nr. 5 seit der Beantragung des Visums sowie im Falle des § 49 Abs. 5 seit der Sprachaufzeichnung zehn Jahre vergangen sind.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 90
Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. die in § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.

(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden zusammen.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme von erteilten Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung den nach

§ 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

§ 91
Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Daten über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.

(2) Mitteilungen nach § 87, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.

(3) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder finden keine Anwendung.

Kapitel 8
Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration

§ 92
Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

(2) Das Amt der Beauftragten wird bei einem Bundesministerium eingerichtet und kann auch von einem Mitglied des Deutschen Bundestages wahrgenommen werden.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan des Bundesministeriums, dem das Amt angeschlossen ist, in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt endet, außer im Falle der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Deutschen Bundestages.

§ 93
Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben,

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik auch im Hinblick auf Arbeitsmarkt und sozialpolitische Aspekte zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;
8. die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;
9. in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;
10. die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.

§ 94
Amtsbefugnisse

(1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Zuwanderungskommission unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

(3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, dass öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 93 Nr. 3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte, in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist.

Kapitel 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 95
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,

6a. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

7. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
   a) in das Bundesgebiet einreist oder
   b) sich darin aufhält oder
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 96
Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder
5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens anzuwenden, wenn

1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 97
Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 98
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 einen Nachweis nicht führt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht unterzieht oder

3. entgegen § 48 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine dort genannte Urkunde oder Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig überlässt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen Pass oder Passersatz nicht mitführt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 80 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

Kapitel 10
Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 99
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels vorzusehen,
2. zu bestimmen, dass der Aufenthaltstitel vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann,
3. zu bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern,
4. Ausländer, deren Übernahme gesichert ist, von der Passpflicht zu befreien,
5. andere amtliche Ausweise als Passersatz einzuführen oder zuzulassen,
6. zu bestimmen, dass zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland Ausländer, die vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben,
7. zu bestimmen, dass Ausländern, die einen Pass oder Passersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Passersatz ausgestellt, die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Passpflicht erteilt werden kann,
8. die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausstellung und Verlängerung, des Verlustes und des Wiederauffindens sowie der Vorlage und der Abgabe eines Passes, Passersatzes und Ausweisersatzes zu regeln,
9. den Inhalt des Registers nach § 24 Abs. 1 Satz 2 sowie das Verfahren der Verlegung des Wohnsitzes von Ausländern, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu regeln,
10. die Muster und Ausstellungsmodalitäten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke sowie die Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach § 78 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und nach § 78 Abs. 6 und 7 festzulegen und
11. zu bestimmen, dass die
    a) Meldebehörden,
    b) Staatsangehörigkeitsbehörden,
    c) Pass- und Personalausweisbehörden,
    d) Sozial- und Jugendämter,
    e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
    f) Arbeitsämter,
    g) Finanz- und Hauptzollämter und
    h) Gewerbebehörden

    ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

1. jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,
2. die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und

3. die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erfasst die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Pass, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde. Die Befugnis der Ausländerbehörden, weitere personenbezogene Daten zu speichern, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stelle nach § 25 Abs. 5 zu bestimmen. Die Rechtsverordnung muss die Zusammensetzung der Stelle und das Verfahren regeln.

§ 100
Sprachliche Anpassung

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen, soweit dies ohne Änderung des Regelungsinhalts möglich und sprachlich sachgerecht ist, durch geschlechtsneutrale oder durch maskuline und feminine Personenbezeichnungen ersetzen und die dadurch veranlassten sprachlichen Anpassungen vornehmen. Das Bundesministerium des Innern kann nach Erlass einer Verordnung nach Satz 1 den Wortlaut dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

§ 101
Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

(1) Eine vor dem 1. Januar 2004 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2.

(2) Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt.

§ 102
Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

(1) Die vor dem 1. Januar 2004 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen, Aussetzungen der Abschiebung und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen sowie begünstigende Maßnahmen, die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren und Befreiungen von der Passpflicht, Entscheidungen über Kosten und Gebühren, bleiben wirksam. Ebenso bleiben Maßnahmen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen wirksam, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen.

(2) Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2004 angerechnet.

§ 103
Anwendung bisherigen Rechts

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist, die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen, finden die §§ 2a und 2b des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge in der bis zum 1. Januar 2004 geltenden Fassung weiter Anwendung. In diesen Fällen gilt § 52 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

§ 104
Übergangsregelungen

(1) Über vor dem 1. Januar 2004 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. § 99 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2004 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

(3) Bei Ausländern, die sich vor dem 1. Januar 2004 rechtmäßig in Deutschland aufhalten, gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder für den Nachzug § 20 des Ausländergesetzes in der zuletzt gültigen Fassung, es sei denn, das Aufenthaltsgesetz gewährt eine günstigere Rechtsstellung.

(4) Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländ-

dergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(5) Bei der erstmaligen Festsetzung der Jahreszuwanderungsquote gemäß § 18 Abs. 4 gilt der Jahreszeitraum nicht.

§ 105
Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Wird ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

§ 105a
Übergangs- und Altfallregelung

(1) Ein Ausländer kann ausnahmsweise vom Bundesgebiet aus eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes beantragen, wenn

1. er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen straffrei und geduldet im Bundesgebiet aufhält,
2. er behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände nicht getäuscht hat,
3. er in einem Arbeitsverhältnis steht,
4. der Arbeitgeber dringend auf diesen Arbeitnehmer angewiesen ist,
5. weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden und
6. keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Einzubeziehen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern leben. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und Kinder können auch dann mit einbezogen werden, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Während ihres Aufenthalts volljährig gewordene Kinder können einbezogen werden, wenn sie eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind.

(2) Der Antrag kann längstens bis sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 106
Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

§ 107
Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Artikel 2

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

§ 2
Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbstständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu

verbleiben (ABl. EG L 142 S. 24, ber. ABl. EG 1975 L 324 S. 31) und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG L 14 S. 10),

6. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
7. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4.

(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt. Dies gilt auch für die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie für Zeiten der Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbstständige keinen Einfluss hatte.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Für die Erteilung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, der Aufenthaltserlaubnis-EU und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

§ 3
Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie bei der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehörige sie sind, Wohnung nehmen. Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, letztere nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr oder durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes nicht berührt.

(4) Familienangehörige eines Verbleibeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1.

(5) Das Recht der Familienangehörigen nach den Absätzen 3 und 4 muss binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn sie das Bundesgebiet während dieser Frist verlassen.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

§ 4
Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die bei dem nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird, sowie der Lebenspartner.

Abweichend von Satz 1 haben als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder das Recht nach § 2 Abs. 1.

§ 5
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU

(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erteilt.

(2) Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt.

(3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb angemessener Fristen glaubhaft gemacht werden. Die Angaben können bei der meldebehördlichen Anmeldung gegenüber der zuständigen Meldebehörde gemacht werden.

Diese leitet die Angaben an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(4) Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt kann nach ständigem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren Dauer nur noch aus besonders schwer wiegenden Gründen festgestellt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(5) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(6) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene persönlich angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

§ 7
Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis-EU unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist, falls eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht noch nicht erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, in den übrigen Fällen mindestens einen Monat betragen.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 oder 3 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

§ 8
Ausweispflicht

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
   a) mit sich zu führen und
   b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltserlaubnis-EU den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

§ 10
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Grenzschutzämter.

§ 11
Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 das Recht auf Einreise und Auf-

enthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, § 74 Abs. 2, die §§ 77, 80, 85, 86 bis 88, 90, 91, 96 und 96a des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 oder des Rechts nach § 2 Abs. 5 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

§ 12
Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Ersten Abschnitt werden die Angabe zu § 6 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt und nach § 11 die Angabe „§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen“ eingefügt.
   b) Im Zweiten Abschnitt wird nach § 14 die Angabe „§ 14a Familieneinheit“ eingefügt und die Angabe zu § 26 durch die Angabe „Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“ ersetzt, nach der Angabe zu § 32 werden die Wörter „oder Verzicht“ angefügt und die Angaben zu den §§ 41, 43a und 43b werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
   c) Die Angaben zum Vierten Abschnitt werden wie folgt geändert:
      aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“.

      bb) Die Angaben „Erster Unterabschnitt. Aufenthalt während des Asylverfahrens“ und „Zweiter Unterabschnitt. Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens“ werden gestrichen.

      cc) Die Angaben zu den §§ 68, 69 und 70 werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
   d) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 73a
      Ausländische Anerkennung als Flüchtling“.
   e) Im Neunten Abschnitt werden nach der Angabe zu § 87a die Angabe „§ 87b Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Abs. 1] in Kraft getretenen Änderungen“ eingefügt und die Angabe zu § 90 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In § 3 werden nach dem Wort „Bundesamt“ die Wörter „für Migration und Flüchtlinge“ eingefügt sowie die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.“
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Die Regelung des § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder finden keine Anwendung.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Vorübergehende Aussetzung
von Entscheidungen

Das Bundesministerium des Innern kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von sechs Monaten vorübergehend aussetzen, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Die Aussetzung nach Satz 1 kann verlängert werden."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung" durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel" ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht."

11. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung" durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel" ersetzt.

12. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 3 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

(3) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach Absatz 2 Satz 3 schriftlich mit. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1, die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist, und leitet ihr die Mitteilung nach Satz 1 zu."

14. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen."

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3

Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes über die Aufnahme des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und den erfolgten Hinweis nach Satz 3.“

16. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“.

    b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Asylberechtigten wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

    c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“

    d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

    „(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

    bb) In Nummer 6 werden die Angabe „§ 47 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes“ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

    cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

    „7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.“

    c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

    „In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt.“

    d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht

Im Falle der Antragsrücknahme oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob die in § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen. In den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.“

22. § 32a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.“

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Aufenthaltsbefugnis“ durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

24. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Wörter „keine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „keinen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

25. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

26. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

27. § 41 wird aufgehoben.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes “ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ und die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 69 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 81 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

    „Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entscheidet abweichend von Satz 1 das Bundesamt.“

30. Die §§ 43a und 43b werden aufgehoben.

31. In § 48 Nr. 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat“ eingefügt.

32. In § 48 Nr. 3 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

33. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

34. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

    c) Nummer 3 wird aufgehoben.

35. Die Überschriften des Vierten Abschnitts und seines Ersten Unterabschnitts werden durch folgende Überschrift ersetzt:

    „Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“.

36. § 55 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.“

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Soweit der Erwerb eines Rechtes oder die Ausübung eines Rechtes oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthaltes nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat.“

37. In § 58 Abs. 1 wird nach dem Wort „aufzuhalten“ ein Punkt und die Wörter „Die Erlaubnis ist zu erteilen“ eingefügt.

38. In § 59 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

39. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit sechs Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

40. In § 63 Abs. 5 wird die Angabe „§ 56a des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

41. In § 65 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

42. In § 67 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 52 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

43. Im Vierten Abschnitt wird der Zweite Unterabschnitt „Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens“ aufgehoben.

44. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Nummer 2 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

            bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

        bb) Satz 4 wird aufgehoben.

    c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von zwei Jahren“ gestrichen.

    d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

45. § 71a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

    „Während der Prüfung des Bundesamtes, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gilt eine Abschiebung als ausgesetzt. § 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

    b) In Absatz 4 wird die Angabe „41 bis 43a“ durch die Angabe „42 und 43“ ersetzt.

46. § 73 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

    „(2a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen. Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.“

    c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

    d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

47. unbesetzt

48. In § 80a Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Wörter „Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

49. Nach § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

„§ 87b
Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Abs. 2] in Kraft getretenen Änderungen

In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Abs. 2] anhängig geworden sind, gilt § 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.“

50. § 90 wird aufgehoben.

51. In § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1 und § 84 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“, in § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1, § 83b Abs. 2 Satz 1 jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

52. In § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 63 Abs. 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ jeweils durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

    a) Die Angaben zu Kapitel 2 Abschnitt 3 werden wie folgt geändert:

        aa) In der Überschrift des Abschnitts wird das Wort „Übermittlungsempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

        bb) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und an die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“.

dd) In der Überschrift des Unterabschnitts 2 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatliche“ ersetzt.

ee) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Angabe „über- oder zwischenstaatliche“ ersetzt.

b) In den Angaben zu Kapitel 3 wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 Dritte, an die Daten übermittelt werden“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“.

d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

e) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 3 Nr. 6 werden nach dem Wort „Status“ das Komma sowie die Wörter „zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritten, an den Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

7. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übermittlungsempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorhanden, die“ die Wörter „AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren“ eingefügt und nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „und die AZR-Nummer“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ sowie nach dem Wort „Ausländerbehörden“ die Wörter „die AZR-Nummer,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

9. In § 15 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

        bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

            „8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“.

        cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

        dd) In der neuen Nummer 10 wird das Wort „Bundesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

14. In der Überschrift des Unterabschnitts 2 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatliche“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

An Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können Daten nach Maßgabe der §§ 4b, 4c des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 14 übermittelt werden. Für eine nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässige Übermittlung an ausländische Behörden findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.“

16. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.

17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

        „Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten.“

    b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ gestrichen.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

        „Dritte, an die Daten übermittelt werden“.

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesverwaltungsamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ ersetzt durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“.

    b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder Kategorien von Empfängern“ eingefügt.

20. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben und die Überschriften der bisherigen Abschnitte werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

    „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

    a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.

    b) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

        „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

    a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.

    b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch die Angabe „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“

    b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

        „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

4a. Die Überschrift des § 5 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Wörter „sich im Inland niedergelassen“ werden durch die Wörter „rechtmäßig seinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Inland“ ersetzt und die Wörter „von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „an dem Orte seiner Niederlassung“ gestrichen.

ee) In Nummer 4 werden die Wörter „an diesem Orte“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

7. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 12b eingefügt:

„§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Hat ein Ausländer erfolgreich an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilgenommen, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.

§ 11

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

§ 12

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegen-

steht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

§ 12a

(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

§ 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt und die Wörter „von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat,“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 14 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „des Heimatstaates“ gestrichen.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seines Heimatstaats“ gestrichen.
       bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

       „Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.“
    b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
14. In § 29 Abs. 4 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt gefasst:

    „§ 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“
16. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.
17. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 gel-

tenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Nr. 2 oder 3 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt."

Artikel 6

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen" durch die Wörter „mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

      a) „(1) Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 erfüllen, haben, sofern sie der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen, Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland umfasst. Der Sprachkurs dauert bei ganztägigem Unterricht (Regelfall) längstens sechs Monate. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zu regeln."

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Spätaussiedler können erhalten

      1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes und

      2. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

      „(4) Weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung können gewährt werden.

      (5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für

      a) die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Basissprachkurses, des Aufbaukurses und des Orientierungskurses nach Absatz 1 und

      b) die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

         „Das Bundesverwaltungsamt stellt Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus."

      bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

         „Eine Wiederholung des Gesprächs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 findet hierbei nicht statt. In den Aufnahmebescheid einbezogene nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge sind verpflichtet, sich unmittelbar nach ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen."

      cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „der zuständigen Behörde" durch die Wörter „des Bundesverwaltungsamtes" und die Wörter „die Ausstellungsbehörde" durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt" ersetzt.

      dd) Der letzte Satz wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Das Bundesverwaltungsamt stellt dem in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogenen nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmling zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 eine Bescheinigung aus. Eine Bescheinigung nach Absatz 1 kann nur ausgestellt werden, wenn die Erteilung eines Aufnahmebescheides beantragt und nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend."

4a. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.

5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Verlassen dieser Gebiete" durch die Wörter „Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes" ersetzt.

   b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

      „Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren

besteht, oder nichtdeutsche Abkömmling einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben."

6. Nach § 100a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 100b
Anwendungsvorschrift

§ 15 Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 1. Januar 2004 geltenden Fassung auf alle Anträge von Personen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes registriert und vom Bundesverwaltungsamt auf die Länder verteilt worden sind."

7. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Das Bundesministerium des Innern kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes durch das Bundesverwaltungsamt erlassen."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts" durch die Wörter „am 1. Januar 1991" ersetzt.
2. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „keiner Aufenthaltsgenehmigung" durch die Wörter „keines Aufenthaltstitels" ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3 und des § 48 Abs. 1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 56 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.
5. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
         „3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, §§ 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,".
      bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
         „4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,".
      cc) Als neue Nummer 7 wird eingefügt:
         „7. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen,".
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine andere Aufenthaltsgenehmigung" durch die Wörter „ein anderer Aufenthaltstitel" und die Wörter „bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen" durch die Wörter „bezeichnete Aufenthaltserlaubnis" ersetzt.
   c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer" durch die Wörter „Migration und" ersetzt.
2. In § 1a wird die Angabe „4 und" gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben."

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „2 Deutsche Mark" durch die Angabe „1,05 Euro" ersetzt.
5. In § 8 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes" jeweils durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 68 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.
7. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe d gestrichen.
8. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe „fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. 4607), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Zweiten Abschnitt des Siebten Kapitels werden die Angaben zu den §§ 284 bis 286, 288, 302 und 303 jeweils durch die Angabe „weggefallen“ ersetzt und die Angabe zu § 292 wie folgt gefasst: „§ 292 Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland“.
   b) Im Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels werden die Angaben zu den §§ 419, 420a durch die Angaben „weggefallen“ ersetzt.
   c) Im Fünften Abschnitt des Dreizehnten Kapitels wird nach der Angabe zu § 434d die Angabe „§ 434e Zuwanderungsgesetz“ eingefügt.
2. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde“ eingefügt.
   b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      „4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.
   c) Nummer 6 wird aufgehoben.
3. Die §§ 284 bis 286 werden aufgehoben.
4. § 287 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung“.
5. § 288 wird aufgehoben.
6. § 292 wird wie folgt gefasst:

   „§ 292
   Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland

   Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Vermittlung und die Anwerbung aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) für bestimmte Berufe und Tätigkeiten nur von der Bundesanstalt durchgeführt werden dürfen.“
7. Im Siebten Kapitel Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt wird die Überschrift „Vierter Titel. Anwerbung aus dem Ausland“ gestrichen.
8. Die §§ 302 und 303 werden aufgehoben.
9. § 304 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. ausländische Arbeitnehmer den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigt, und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden,“.
   b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „in § 63 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „in § 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
10. § 306 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer erforderlichen Genehmigung“ durch die Wörter „den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigt,“ ersetzt.
    b) In Satz 4 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung“ durch die Wörter „ihren Aufenthaltstitel oder ihre Aufenthaltsgestattung (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.
11. In § 308 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
12. In Nummer 8 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
13. § 404 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
       aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
          „a) entgegen § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel beschäftigt oder“.
       bb) In Buchstabe b werden die Wörter „entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung“ durch die Wörter „entgegen § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
       bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
          „3. ohne den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel eine Beschäftigung ausübt,“.
       cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
14. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
15. § 406 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

16. § 407 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine in

a) § 404 Abs. 2 Nr. 2,

b) § 404 Abs. 2 Nr. 3

bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,“.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

17. § 418 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Arbeitslosenhilfe nicht haben“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bereit und in der Lage sind, an einem Integrationskurs nach § 9 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes teilzunehmen.“

d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht für Tage, an denen die Personen nach Satz 1 an dem Integrationskurs ohne wichtigen Grund nicht teilnehmen“.

18. § 419 wird aufgehoben.

19. § 420 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Deutsch-Sprachlehrgang“ durch die Wörter „Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes oder § 9 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Deutsch-Sprachlehrgangs“ durch das Wort „Integrationskurses“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 420a wird aufgehoben.

21. § 421 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Anspruchsdauer auch um Tage mindert, an denen ein Anspruch nach § 418 Satz 2 nicht besteht.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Spätaussiedler an einem Integrationskurs oder mit Zustimmung des Arbeitsamtes an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnimmt, die für seine berufliche Eingliederung erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Sprachförderung“ gestrichen.

22. Nach § 434d wird folgender § 434e eingefügt:

„§ 434e
Zuwanderungsgesetz

Die §§ 419, 420 Abs. 3 und § 420a sind in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens]

1. der Anspruch entstanden ist oder

2. der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat und die Leistungen bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden sind.“

Artikel 10

Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

1. § 1 Abs. 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2a) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er oder der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil im Besitz

1. einer Niederlassungserlaubnis,

2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,

3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder

4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von Nummer 1 bis 3 erfassten Person ist.

Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer ist, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.“

2. Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), wird wie folgt geändert:

   1. In § 25 Abs. 2 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. für den Zeitraum, in dem der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.“

   2. § 120 Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“

3. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

   1. § 5 wird wie folgt geändert

      a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

      b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

         „Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden.“

   2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

         „4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

      b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

      c) In Nummer 8 wird das Wort „Aufenthaltsgesetz/EWG“ durch das Wort „Freizügigkeitsgesetz/EU“ ersetzt.

      d) In Nummer 9 wird das Wort „EG-Mitgliedstaates“ durch die Wörter „Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

4. § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz

         1. einer Niederlassungserlaubnis,

         2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,

         3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder

         4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von Nummer 1 bis 3 erfassten Person ist.“

      b) Satz 4 wird gestrichen.

   2. In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer ist oder“ eingefügt.

5. § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „(3) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz

   1. einer Niederlassungserlaubnis,

   2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,

   3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder

   4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von Nummer 1 bis 3 erfassten Person ist.

   Ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer und ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld.“

6. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

   § 306 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches“ durch die Wörter „den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

7. § 321 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches“ durch die Wörter „den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

8. § 211 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geändert worden ist, werden die Wörter „ausländerrechtlichen Duldung“ durch die Wörter „Aussetzung der Abschiebung“ ersetzt.

10. § 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel I und II des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „§§ 45 bis 48 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 76 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe d und f des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

11. § 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist.“

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Nr. 1 bis 4 oder § 47 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderungen sonstiger Gesetze

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

   1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

   2. In § 45 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „erforderliche Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

4. Artikel 6a des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird aufgehoben.

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

6. Anlage 1 (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten“ gestrichen.

   2. In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.

8. § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.

9. § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt gefasst:

   „2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

10. § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

    „2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.

11. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

    „4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

12. Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

    1. § 100a Satz 1 wird wie folgt geändert:

       a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

       b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 92a Abs. 2 oder § 92b des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 oder § 96a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f wird die Angabe „§ 92a Abs. 2 oder § 92b des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 oder § 96a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

13. § 6 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) wird wie folgt geändert:

    1. In Absatz 1 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

    2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       a) In Satz 1 werden die Wörter „unbefristete Verlängerung“ durch die Wörter „Erteilung einer Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.

       b) Satz 2 wird aufgehoben.

14. Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 92a des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 96 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 276a werden die Wörter „Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

15. § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    1. In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
    2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        a) In Nummer 2 werden die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes.“ ersetzt.
        b) In Nummer 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
16. In Artikel 2 § 2 Abs. 6 Satz 3 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
17. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267), wird wie folgt geändert:
    1. In § 52 wird nach Absatz 61 folgender Absatz eingefügt:

        „(61a) § 62 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom [Datum der Verkündung des Zuwanderungsgesetzes] (BGBl. I S. 4621) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“
    2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz
        1. einer Niederlassungserlaubnis,
        2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,
        3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
        4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von Nummer 1 bis 3 erfassten Person ist.

        Ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer und ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld.“
18. Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1658) wird wie folgt geändert:
    1. § 139b wird wie folgt geändert:
        a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
            aa) In Nummer 1 wird die Angabe „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
            bb) In Nummer 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
            cc) Im letzten Satzteil wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
        b) In Absatz 8 Nr. 5 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
    2. In § 150a Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
19. In § 1 Nr. 3 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) werden die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch die Wörter „Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck“ ersetzt.
20. § 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
        a) In Nummer 1 wird die Angabe „die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
        b) In Nummer 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
        c) Im letzten Satzteil wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
    2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
21. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    1. In § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Wörter

„eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Nummer 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
      cc) Im letzten Satzteil werden die Wörter „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

22. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Rückkehrhilfegesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) werden die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch die Wörter „Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung sonstiger Verordnungen

1. § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „1. § 71 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes.“

2. In § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3133) wird die Angabe „§ 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
   1. § 26 wird wie folgt geändert:
      a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt“ durch die Wörter „freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt“ ersetzt.
      b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
         aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hinsichtlich“ die Wörter „der Rechtsstellung oder“ eingefügt.
         bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis“ durch die Wörter „ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel (Absatz 1)“ ersetzt.
   2. Der amtliche Vordruck Anlage „K“ – Anlage 28 – (zu § 26) wird wie folgt geändert:
      a) Bei den Angaben über die Eltern („Vater“, „Mutter“) sind jeweils die Angabenfelder „☐ Aufenthaltsberechtigung“ und „☐ Aufenthaltserlaubnis, seit 3 Jahren unbefristet“ durch die Angabenfelder „☐ freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates“, „☐ Aufenthaltserlaubnis-EU“ und „☐ Niederlassungserlaubnis“ zu ersetzen.
      b) Im Text der Prüfbitte an die Ausländerbehörde werden die Wörter „eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ durch die Wörter „freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates war oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.
      c) Die Bestätigung der Ausländerbehörde zur Rechtsstellung oder zum Aufenthaltstitel wird wie folgt gefasst:

      „Bestätigung: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes war/hatte

	die Mutter	der Vater
– freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates	☐☐ja☐☐nein	☐☐ja☐☐nein
– eine Aufenthaltserlaubnis-EU	☐☐ja☐☐nein	☐☐ja☐☐nein
– eine Niederlassungserlaubnis	☐☐ja☐☐nein	☐☐ja☐☐nein“.

4. In der Überschrift und im Wortlaut des § 1 der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 5 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Seemannsamtsverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt gefasst:

   „b) einen Aufenthaltstitel, soweit dieser nach § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,“.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes, des AZR-Gesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes und das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 18 Abs. 6, § 20 Abs. 3, § 42, § 43a Abs. 6, § 69 Abs. 2 bis 6, § 98, § 104 Abs. 5 und Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen dürfen frühestens zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

(2) Artikel 1 § 75 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben b und c, Nr. 5 und Nr. 46 und Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d hinsichtlich des § 9 Abs. 5 Buchstabe a BVFG dieses Gesetzes treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2004 in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361),
2. das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1989 (BGBl. I S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
3. das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584),
4. das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593),
5. das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982),
6. die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zum Lebensunterhalt vom 2. Juli 1981 (BGBl. I S. 610),
7. die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
8. die Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390),
9. die Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)

außer Kraft.

Berlin, den 11. März 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Gliederungsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage
II. Lösung
  1. Überblick
  2. Erfordernis einer Neuregelung
  3. Einzelne Regelungsvorschläge
    a) Aufenthaltstitel
    b) Zuwanderung zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken
    c) Integration
    d) Humanitäre Aufnahme und Bleiberechte
    e) Beendigung des Aufenthalts
    f) Bündelung von Kompetenzen
    g) Unionsbürger/Europäische Harmonisierung
    h) Beschleunigung der Asylverfahren
    i) Novellierung AZR-Gesetz
III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes
IV. Kosten und Preise
  a) Kosten für die öffentlichen Haushalte
  b) Sonstige Kosten
  c) Preise

B. Besonderer Teil

I. Erläuterungen zu den Vorschriften des Artikels 1
II. Erläuterungen zu den Vorschriften der Artikel 2 bis 15

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Spätestens seit Beginn der staatlich organisierten Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer ab dem Jahre 1955 ist die Bundesrepublik Deutschland ein Land, in das viele Menschen aus dem Ausland mit der Absicht einreisen, auf Dauer zu verbleiben. Von der weltweiten Migration wird die Bundesrepublik Deutschland zwar nur zu einem kleinen Teil betroffen, innerhalb Europas nimmt sie in dieser Frage aber einen zentralen Platz ein. Auch nach Einführung des Anwerbestopps ausländischer Arbeitnehmer im Jahre 1973 hat sich die Zuwanderung nicht verringert.

Im Vergleich zum Beginn der 90er Jahre ist es zum Ende des letzten Jahrzehnts zwar zu einer Beruhigung des Migrationsgeschehens gekommen: Sowohl die Zahl der Asylbewerber als auch die Zahl der Spätaussiedler ist von einem starken Abwärtstrend betroffen. Die EU-Binnenmigration sowie der Ehegatten- und Familiennachzug haben an der Gesamtwanderung nur einen relativ geringen Anteil und blieben in den vergangenen Jahren konstant. Der sog. Wanderungssaldo, also die Zahl der Zuwanderer verglichen mit der Zahl der abgewanderten Personen, ist im Durchschnitt der letzten Jahre in etwa ausgeglichen.

Dennoch hat Deutschland, über die gesamten 90er Jahre betrachtet, im europäischen Vergleich hinter Luxemburg und der Schweiz die dritthöchste Pro-Kopf-Zuwanderung zu verzeichnen.

Der Zuzug insbesondere von Asylbewerbern, die ohne Anerkennung als Asylberechtigte aus den verschiedensten Gründen dennoch dauerhaft im Bundesgebiet verbleiben, ist immer noch hoch. Das Recht auf Asyl darf aber nicht zur Einwanderung aus asylfremden Gründen führen.

In der politischen Tagesdiskussion über das Thema Zuwanderung werden häufig unrealistische Alternativen verwendet: Zustrom oder Abschottung, Anwerbestopp oder Massenmigration, modernes Zuwanderungsrecht oder migrationspolitische Steinzeit.

Alle diese Begriffe werden weder den Erfahrungen seit 1989 noch den aktuellen gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht. Trotz bestehenden Anwerbestopps hat seit 1989 ein zum Teil erheblicher Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden (vgl. Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1991 bis 2001). Deutschland ist aus diesen Gründen bereits seit Jahren faktisches Zuwanderungsland. Soweit dieser Zuzug auf humanitären (völkerrechtlichen) Verpflichtungen basiert oder als Ehegattennachzug ausgestaltet ist, wird er sich auch künftig fortsetzen und nur begrenzt steuern lassen.

Es ist daher zu kurz gegriffen zu behaupten, Deutschland brauche Zuwanderung. Was Deutschland wirklich braucht, ist eine – soweit als möglich – gesteuerte Zuwanderung. Zuwanderungssteuerung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Zum einen aus der Eindämmung illegalen Zuzugs jenseits humanitärer, völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher (insbesondere aus Artikel 6 GG resultierender) Verpflichtungen. Verbleibt es aber nur dabei, kann kein einziger Zuwanderer nach den arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Bedürfnissen ausgewählt werden. Daher bedarf es der zweiten Komponente, einem quotierten Zuzug wirtschaftlich und gesellschaftlich benötigter Zuwanderer. Schließlich kommt Zuwanderungssteuerung nicht ohne aktivere Integrationsförderung aus.

Das von der Bundesregierung vorgelegte Zuwanderungsgesetz, insbesondere das darin enthaltene Aufenthaltsgesetz, verfehlt die beiden ersten Komponenten deutlich. Es lässt durch die Ausgestaltung mancher Vorschriften (wie etwa § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) einen gegenüber dem bisherigen Ausländerrecht verstärkten Anreiz befürchten, trotz des Fehlens humanitärer Ansprüche illegal in das Bundesgebiet einzureisen und gleichwohl mittelfristig auf eine Aufenthaltsverfestigung hoffen zu dürfen. Zwar begründet es mit §§ 18 ff. AufenthG in begrüßenswerter Weise Möglichkeiten zur Arbeitsmigration, sieht aber keinen Begrenzungsmechanismus vor. Auch hier fehlt nahezu jeder Steuerungsmechanismus.

Das Gesamtkonzept der in der Bundesratsdrucksache 22/1/03 enthaltenen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verfehlt dagegen zumindest die zweite Komponente, in dem es bei einem strikten Anwerbestopp verbleibt. Dies ist – abgesehen von wirtschaftspolitischen Erfordernissen – auch ordnungspolitisch fragwürdig, da das Fehlen jeder Möglichkeit zur Arbeitsmigration junge zu-

wanderungswillige Menschen nach wie vor in das überaus aufwändige Asylverfahren treiben wird.

Weder der Ruf nach Schaffung neuer Abwehrmechanismen noch die gegenteilige Forderung nach „offenen Grenzen“ sind also angemessene Antworten auf die tatsächlich stattfindende Migrationsbewegung, deren Ursachen in der ungleichen Verteilung des Wohlstandes, in Umweltzerstörung, Krieg und Unterdrückung zu finden sind. Es bedarf vielmehr einer sinnvollen Steuerung der Zuwanderung, die die gesellschaftlichen Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten und somit die soziale Akzeptanz berücksichtigen und damit nicht zuletzt Befürchtungen, Vorbehalten und Ängsten begegnen kann. Gleichzeitig muss eine dauerhafte Integration von Zuwanderern ermöglicht werden, da nur dadurch ein Miteinander auf Dauer möglich ist.

Neben dem Nachzug von Familienangehörigen von bereits rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Ausländern sowie dem Zuzug aus humanitären Gründen muss deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, zum Zwecke des dauerhaften Aufenthalts und der Arbeit in die Bundesrepublik Deutschland einwandern zu können. Es ist deshalb erforderlich, Regelungen zu schaffen, die es Ausländern ermöglichen, in der Bundesrepublik Deutschland durch aktive Integration Fuß zu fassen und auf Dauer hier zu leben. Dabei muss naturgemäß die Zahl dieser Arbeitsmarkt-Zuwanderer unter Berücksichtigung des aufgrund der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen stattfindenden Zuzugs in der Weise festgesetzt werden, dass die Aufnahmebereitschaft und Integrationsfähigkeit der Bevölkerung die Obergrenze einer solchen Zuwanderung bildet (Jahreszuwanderungsquote).

Die Globalisierung der Wirtschaft ist in immer stärkerem Maß durch die gleichzeitig wachsende Mobilität ihrer Mitarbeiter gekennzeichnet. Ein permanenter weltweiter Austausch auf der Ebene der Führungskräfte wird selbstverständlich werden. Die Attraktivität eines Landes wird auch danach beurteilt werden, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ein vorübergehender oder dauerhafter Aufenthalt dort möglich ist und wie die zu beachtenden Verfahren gestaltet sind.

Den gesteigerten Anforderungen an die Mobilität werden die hierfür geltenden Vorschriften nicht gerecht. Die aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften bilden mit verstreuten Zuständigkeiten ein sehr komplexes und undurchsichtiges Rechtsgebiet und sind nur unzureichend aufeinander abgestimmt.

Das Ausländer- und das Arbeitserlaubnisrecht gehen von den Grundsätzen der einseitigen Zuwanderungsbegrenzung und des Anwerbestopps aus. Das grundsätzliche Verbot, zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu kommen, wirkt sich auch auf Ermessensentscheidungen negativ aus, da eine Auslegung von Vorschriften generell restriktiv zu erfolgen hat. Eine an den Erfordernissen des sich wandelnden Arbeitsmarkts orientierte flexible Steuerung der Zuwanderung ist mit den geltenden Rechtsvorschriften daher nur eingeschränkt möglich.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Verfahrens- und Aufenthaltsbedingungen in Deutschland für dringend benötigte qualifizierte Fachkräfte unattraktiv sind. Die Zuständigkeit verschiedener Behörden mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen führt häufig zu langer Verfahrensdauer und zu Reibungsverlusten. Unübersichtliche Regelungen führen zudem zur Verunsicherung der betroffenen Arbeitgeber und der ausländischen Arbeitnehmer. Ausländische Studenten müssen derzeit nach Abschluss ihres Studiums Deutschland regelmäßig wieder verlassen. Danach können sie frühestens nach Ablauf eines Jahres eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und stehen damit auch im Falle eines vorliegenden konkreten Bedarfs für eine Tätigkeit im Bundesgebiet nicht zur Verfügung.

Nach verschiedenen Modellrechnungen wird die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2040 einen sehr starken Bevölkerungsrückgang haben. Wissenschaftliche Untersuchungen auf internationaler wie nationaler Ebene kommen zu dem Ergebnis, dass deshalb wirtschaftliche Dynamik und die Generationensolidarität mittelfristig gefährdet sind. Diese Erkenntnis darf auch und gerade bei den politischen Entscheidungen im Bereich der Zuwanderung von Ausländern nicht unberücksichtigt bleiben. Bundespräsident Johannes Rau hat in seiner „Berliner Rede“ vom 12. Mai 2000 zu Recht ausgeführt: „Von denen, die sich ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigen, bestreitet kaum jemand, dass wir auch in Zukunft – und zwar im eigenen Interesse – Einwanderung brauchen. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für andere westliche Länder.“

Der Rat für Migrationsfragen, ein unabhängiges Gremium von angesehenen Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen, spricht sich deshalb schon lange für die politische Gestaltung einer gewünschten Einwanderung aus. Er beklagt das Fehlen eines Gesamtkonzepts, das nach transparenten Regeln Anforderungsprofile für zukünftige Einwanderer entwickelt, ihnen einen sicheren Aufenthaltsstatus gibt und ihre politische und soziale Integration erleichtert.

Kurzfristige Spezialregelungen für einen bestimmten Bereich wie die so genannte Green-Card-Aktion der Bundesregierung entsprechen dieser Forderung gerade nicht. Sie machen die ohnehin schon intransparente Einwanderungssituation noch unübersichtlicher und greifen darüber hinaus auch zu kurz, weil sie den in anderen Bereichen bestehenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften unberücksichtigt lassen.

Die gesetzliche Regelung der Zuwanderung nach Deutschland ist nach alledem eine gesellschaftspolitische Aufgabe ersten Ranges, der sich eine verantwortungsvolle Politik nicht länger entziehen darf.

II. Lösung

1. Überblick

Von einer Zuwanderungssteuerung kann nur gesprochen werden, wenn wie im vorliegenden Gesetzentwurf

- das Gebot der Einholung eines Aufenthaltstitels vom Ausland aus durchgehalten wird und Verstöße dagegen einer Sanktionierung unterliegen,
- die Duldung in reformierter Form beibehalten wird,
- falls eine Aufenthaltsbeendigung notwendig werden sollte, diese zwar konsequent durchgesetzt wird, zum Schutze der Betroffenen jedoch alleine das insoweit kompetentere Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse prüft, falls solche geltend gemacht werden,

- Möglichkeiten für die Arbeitsmigration geschaffen werden,
- die aber einer Quotierung unterliegt und zwischen privilegierter qualifizierter Beschäftigung und sonstiger Beschäftigung unterscheidet,
- Zuwanderer und hier lebende noch nicht integrierte Ausländer Anspruch auf Integrationskurse besitzen und, bei sprachlichen Defiziten, Teilnahmeverpflichtungen haben,
- eine klare Aufgaben- und Kostentragungsverteilung für Integrationsmaßnahmen vorgesehen wird, welche die Blockierung deren Umsetzung verhindert,
- Zuständigkeit alleine des kompetenteren Bundesamtes für die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen besteht.

In einem neuen Aufenthaltsgesetz werden die bestehenden Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an Aufenthaltszwecken (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug, humanitäre Gründe).

Im Bereich der Arbeitsmigration wird das doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) durch ein Zustimmungsverfahren (mehrstufiger Verwaltungsakt) ersetzt; es erfolgt eine interne Beteiligung der Arbeitsverwaltung durch die Ausländerbehörde. Die alleinige Entscheidungskompetenz über den Arbeitsmarktzugang obliegt, soweit erforderlich, weiterhin der Arbeitsverwaltung. Die Steuerung des Verfahrens erfolgt bedarfsorientiert über den Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes. Ergänzend wird die Möglichkeit zur Aufnahme einer begrenzten Zahl besonders geeigneter Zuwanderer über ein Auswahlsystem ohne feste Arbeitsplatzzusage geschaffen (angebotsorientiertes Verfahren). Studenten kann ohne vorherige Ausreise die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums gestattet werden.

Die Ziele staatlicher Integrationspolitik werden festgelegt. Ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Lebensverhältnisse) wird aufenthaltsgesetzlich geregelt. Auf die Durchführung der Integrationsmaßnahmen besteht ein gesetzlicher Anspruch auch für schon länger aufhältige Ausländer und EU-Bürger, da die „nachholende Integration“ nicht vernachlässigt werden darf.

Bei fehlenden ausreichenden mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnissen besteht auch eine Verpflichtung zur Teilnahme, deren schuldhafte Nichterfüllung die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Regelfall ausschließt. Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Möglichkeit einer früheren Einbürgerung honoriert. Auch der übrige Regelungsrahmen orientiert sich z. B. bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis am jeweils erreichten Fortschritt der Integration. Durch entsprechende Anpassungen im Bundesvertriebenengesetz wird sichergestellt, dass entsprechend dem Gesamtsprachkonzept der Bundesregierung Ausländer und Aussiedler zusammen an den gleichen Integrationskursen teilnehmen.

Die humanitären Bleiberechte werden neu strukturiert, die Duldung wird beibehalten. Personen, die Rückkehrhindernisse nicht zu vertreten haben, kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht für Personen, die Rückkehrhindernisse selbst zu vertreten und z. B. ihre Identität verschleiert oder ihre Pässe vernichtet haben, werden verbessert.

Die beschlossenen Richtlinien des Rates zur Gewährung von vorübergehendem Schutz, zur gegenseitigen Anerkennung von Rückführungsentscheidungen und zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden in nationales Recht umgesetzt.

Unionsbürger unterfallen grundsätzlich nicht mehr dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes. Die noch notwendigen Regelungen werden unter Aufhebung der Freizügigkeitsverordnung/EG in einem neuen Freizügigkeitsgesetz/EU zusammengefasst.

Neben dem Asylverfahren und der Feststellung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse werden eine Reihe von Koordinierungsaufgaben sowie die Datenerfassung und -übermittlung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebündelt. Die Behörde trifft die Einzelentscheidungen über die Zuwanderung im angebotsorientierten Verfahren. Sie geht aus dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervor. Zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die migrationspolitische Steuerung wird eine Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration eingerichtet. Sie wird jährlich ein Gutachten zur Migrationslage und zu deren absehbarer Entwicklung erstatten. Das Gutachten kann eine Empfehlung zur Höchstzahl der Zuwanderung im Auswahlverfahren enthalten.

Der aufenthaltsrechtliche Status von Asylberechtigten und Ausländern, die die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge nach § 51 Ausländergesetz genießen, wird angeglichen. Nichtstaatlich und geschlechtsspezifisch Verfolgte werden ausdrücklich als schutzbedürftig anerkannt.

Die Asylverfahren werden durch die Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider beschleunigt.

Die Bekämpfung der unerlaubten Einreise wird durch eine verbesserte Datenerfassung und -übermittlung intensiviert.

2. Erfordernis einer Neuregelung

Die Änderungen eröffnen Gestaltungsspielräume für eine gesteuerte Zuwanderung.

Zur Umsetzung der Änderungen wird den geltenden Rechtsvorschriften nicht ein weiteres Gesetz zur Regelung erweiterter Zuwanderungsmöglichkeiten hinzugefügt. Das Ausländergesetz wird neu gefasst und in Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) umbenannt.

Die Neufassung ist im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen bei der Rechts- und Verfahrensvereinfachung und wegen der Neustrukturierung der Kompetenzen erforderlich. Das geltende Ausländergesetz bestimmt ausgehend von den Aufenthaltstiteln den Aufenthaltszweck. Die

Neufassung geht vom jeweiligen Aufenthaltszweck aus; die Zahl der Aufenthaltstitel wird auf zwei reduziert. Die hiermit verbundene Änderung der Gesamtsystematik bedingt eine grundlegende Neustrukturierung des Aufenthaltsrechts. Um eine an den Erfordernissen des Arbeitsmarkts orientierte flexible Steuerung der Zuwanderung aus Erwerbsgründen zu ermöglichen, wird in diesem Bereich auch der dem gesamten Ausländerrecht zu Grunde liegende Grundsatz des Anwerbestopps modifiziert.

Die Neufassung erleichtert die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Neben der Straffung einzelner Vorschriften werden drei Gesetze (Ausländergesetz, Aufenthaltsgesetz/EWG, Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge) und drei Verordnungen (Freizügigkeitsverordnung/EG, Arbeitsaufenthalteverordnung, Anwerbestoppausnahmeverordnung) aufgehoben.

Ausgelöst durch die so genannte Green-Card-Initiative, die in die Verordnungen der Bundesregierung über Aufenthaltserlaubnisse und Arbeitsgenehmigungen für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV und ITArGV) vom Juli 2001 mündete, hat eine breite öffentliche Diskussion die Bereiche des legislativen Handlungsbedarfs in der Zuwanderungspolitik deutlich gemacht. Der Anpassungsbedarf wird auch in dem Bericht der durch den Bundesminister des Innern eingesetzten Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ eingehend analysiert.

Dieser Gesetzentwurf basiert auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 22/03), führt aber vor allem in den zentralen Bereichen Integration, Arbeitsmigration, Duldung und Trennung von Arbeitsmigrations- und Asylverfahren umfangreiche Änderungen und Ergänzungen ein.

Dieser Gesetzentwurf trägt daher sowohl den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, zahlreichen Empfehlungen der Bundesratsausschüsse als auch den von Parteigremien der SPD und der CDU erhobenen Forderungen zur Schaffung eines umfassenden Instrumentariums zur zielorientierten Steuerung künftiger Zuwanderung und zur Vereinfachung und Flexibilisierung der ausländerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in erheblichem Umfang Rechnung.

3. Einzelne Regelungsvorschläge

a) Aufenthaltstitel

Das bestehende System der Aufenthaltstitel (Aufenthaltsberechtigung, befristete/unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis) wird durch zwei Aufenthaltstitel abgelöst: die (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Aufenthaltsgesetz) und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz). Das Aufenthaltsgesetz orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den Aufenthaltszwecken (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Der Übergang von der befristeten Aufenthaltserlaubnis zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis ist grundsätzlich möglich. Gewünschte Modalitäten können durch Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung) zum Aufenthaltstitel erreicht werden.

b) Zuwanderung zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken

Angesichts der Arbeitslosigkeit in Deutschland hat eine vorausschauende Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik eine herausragende Bedeutung. Demgegenüber erfordern der steigende Wettbewerbsdruck auf den Märkten und der sich beschleunigende Wandel in der Arbeitswelt den Zuzug und länderübergreifenden Austausch hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Zur Förderung des Wissenschafts- und Hochschulstandorts Deutschland müssen die Bedingungen für innovative Fachkräfte und Studenten aus dem Ausland attraktiv werden. Engpässe am Arbeitsmarkt müssen durch die Möglichkeit flexibler Arbeitsmigration beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund wird der heute geltende Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aufgehoben und durch ein unbürokratisches Instrumentarium ersetzt, mit dem auch in Zukunft auf gewandelte Verhältnisse angemessen reagiert werden kann:

Die Arbeitsmarktzuwanderung wird unter eine jährlich festzusetzende Jahreszuwanderungsquote gestellt (§ 18). Innerhalb dieser Quote wird zwischen qualifizierter (§ 19) und sonstiger Beschäftigung (§ 19a) unterschieden. Eine Zuwanderung ist möglich, wenn ein Arbeitsgesuch vorliegt, das Vorrangprinzip eingehalten ist und die Jahreszuwanderungsquote noch nicht erschöpft ist (§ 18a).

Eine weitere Arbeitsmarktprüfung ist bei der qualifizierten Beschäftigung nicht mehr vorgesehen. Zuwanderer erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die aber mit einem Verlängerungsanspruch versehen ist.

Ergänzend wird die Möglichkeit zur Aufnahme einer begrenzten Zahl besonders geeigneter Zuwanderer, von denen ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes zu erwarten ist, nach Teilnahme an einem Auswahlverfahren (Punktesystem) geschaffen (§ 20 Aufenthaltsgesetz). Das Auswahlverfahren nach einem Punktesystem zielt auf qualifizierte Ausländer der unterschiedlichsten Berufe unabhängig von einem konkreten Arbeitsplatzangebot. Einzelheiten und insbesondere die Kriterien der Auswahl legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung fest. Die Zuwanderung über das Punktesystem ist als optionales Modell angelegt.

Zur Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland erhalten Studenten attraktivere Aufenthaltsbedingungen (§ 16 Aufenthaltsgesetz). Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage können sie nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu Erwerbszwecken in Deutschland bleiben und ihren Aufenthalt als Hochqualifizierte über das Punktesystem oder allgemeine Regelungen verfestigen. Aufenthalte zu sonstigen Aus- und Weiterbildungszwecken werden ermöglicht (§ 17 Aufenthaltsgesetz). Der genaue Umfang wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit festgelegt (§ 42 Aufenthaltsgesetz).

Die Zuwanderung Selbständiger erhält eine eigenständige Rechtsgrundlage (§ 21 Aufenthaltsgesetz) und ist erwünscht, wenn ihre Geschäftsideen positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung erwarten lassen.

Zur Vereinfachung der oft beklagten bürokratischen Hemmnisse wird das doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) durch ein Zustimmungsver-

fahren (mehrstufiger Verwaltungsakt) ersetzt, bei dem eine interne Beteiligung der Arbeitsverwaltung durch die Ausländerbehörde erfolgt (§§ 17, 19a, 39 Aufenthaltsgesetz). Durch Nebenbestimmungen kann eine spätere Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen werden. Erfolgt dies nicht, besteht die Möglichkeit einer Verfestigung.

Die Regelungen über den Arbeitsmarktzugang von Ausländern, die sich nicht zu Erwerbszwecken, sondern aus anderen Gründen (Familiennachzug, humanitäre Gründe) rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, werden übersichtlich und transparent ins Aufenthaltsgesetz eingegliedert. Dabei wird der Arbeitsmarktzugang von Ausländern teilweise erleichtert. So werden die Familienangehörigen eines Ausländers im Falle des Familiennachzugs beim Arbeitsmarktzugang dem Ausländer gleichgestellt, zu dem der Nachzug erfolgt (§ 29 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) und die Wartezeit entfällt. Ausländern, denen Schutz im Rahmen des „Kleinen Asyls“ gewährt wurde, erhalten ebenso wie anerkannte Asylberechtigte unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

c) Integration

Der gesamte rechtliche Regelungsrahmen ist darauf angelegt, für die Integration der Zuwanderer und der auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufhältigen Ausländer günstige Bedingungen zu schaffen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse, die für den Integrationserfolg eine grundlegende Voraussetzung bilden, werden in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes die Rahmenbedingungen für konkrete Maßnahmen zur Eingliederung von Ausländern formuliert.

Ein Ausländer, der zu Erwerbszwecken, im Rahmen des Familiennachzugs, als Flüchtling nach der Genfer Konvention oder ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck neu zuwandert oder sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, erhält einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Diesem Anspruch entspricht eine Teilnahmeverpflichtung, sofern er sich nicht auf ausreichende Art in deutscher Sprache mündlich wie schriftlich verständigen kann. Schüler, Auszubildende und Personen, die vergleichbare Angebote wahrnehmen, sind von der Teilnahme befreit; dies gilt auch, soweit die Teilnahme unzumutbar ist.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs wird die gesetzliche Frist für die Einbürgerung auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wird von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache sowie von Grundkenntnissen der Lebensverhältnisse und der Rechts- und Gesellschaftsordnung abhängig gemacht, die auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt für Neuzuwanderer einen Basissprachkurs sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte durch; es entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm und informiert über die Integrationsangebote von Bund und Ländern (§ 75 Aufenthaltsgesetz).

d) Humanitäre Aufnahme und Bleiberechte

Die in den §§ 30 und 32 bis 33 Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Aufnahme und zur Gewährung von Bleiberechten aus humanitären Gründen werden neu strukturiert (Kapitel 2 Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz). Angehörige des betroffenen Personenkreises können eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz) wird aufgehoben. Bereits nach geltender Rechtslage besteht für das Gesetz in seiner ursprünglich konzipierten Form kein Anwendungsbedarf mehr. Zurzeit erfolgt lediglich die Aufnahme jüdischer Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes. Nunmehr wird für diesen Personenkreis bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geschaffen, eine Niederlassungserlaubnis von Anfang an zu erteilen (§ 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). § 24 Aufenthaltsgesetz setzt als zentrale Vorschrift zur Gewährung von vorübergehendem Schutz die europäischen Vorgaben in nationales Recht um.

In § 25 Aufenthaltsgesetz werden auch die bislang im Bereich der Durchsetzung der Ausreisepflicht (§§ 51 bis 55 Ausländergesetz) normierten Bestimmungen über Abschiebungshindernisse aufgenommen. Den betroffenen Personen soll nach § 25 AufenthG nunmehr eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die aufenthaltsrechtliche Stellung der bislang durch die §§ 51 und 53 AuslG geschützten Personen wird dadurch verbessert. Erfasst sind auch Fälle der geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgung. Deutlicher als bisher wird geregelt, dass die Gewährung eines Aufenthaltstitels jedoch nicht in Betracht kommt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz) oder wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat (§ 25 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz). Dafür braucht es die Beibehaltung des Instituts der Duldung (§ 60a).

§ 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz schafft eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Auflagen, Beschränkungen und Befristungen versehen werden; hierdurch wird eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung tragende Gesetzesanwendung ermöglicht. Die Änderungen erlauben eine aufenthaltsrechtliche Differenzierung zwischen schutzbedürftigen Personen und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen.

e) Beendigung des Aufenthalts

Die aufenthaltsrechtliche Besserstellung für schutzbedürftige Personen entlastet das Vollstreckungsverfahren (Abschiebung). Dies stellt sicher, dass sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung auf die Personen konzentrieren, die vorwerfbar ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen. Insbesondere gegenüber den Personen, die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten haben (z. B. durch Verschleierung von Identität und Staatsangehörigkeit) werden die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht erweitert.

Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen (§ 61 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Hierdurch wird eine intensive Beratung über die Förderung der freiwilligen Ausreise und eine zielgerichtete Betreuung für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ermöglicht. Dies stellt gegenüber der Abschiebungshaft ein milderes Mittel dar.

Zur Sicherung der Identität können bei der Beantragung eines Visums Lichtbilder und Fingerabdrücke gefertigt werden (§ 49 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Die Speicherung und Weiterleitung an die zuständigen Ausländerbehörden wird gesondert geregelt. Hiermit wird die Identifizierung von Personen erleichtert, die nach ihrer Einreise die Reisedokumente verstecken oder vernichten.

f) Bündelung von Kompetenzen

Einem neuen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden unter anderem die Entscheidung über die Zuwanderung im Auswahlverfahren nach § 20 Aufenthaltsgesetz, die Koordinierung der Informationen über die Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit, die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms sowie die Information über Integrationsangebote von Bund und Ländern übertragen. Zudem ist künftig nur noch dieses wesentlich sachnähere Bundesamt für die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zuständig. Die Behörde baut auf den vorhandenen Strukturen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf (§ 75 Aufenthaltsgesetz).

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird eine Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration eingerichtet, dessen Mitglieder über besondere Kenntnisse im Bereich der Bevölkerungswissenschaft, der Arbeitsmarktpolitik, der Migration oder der Integration verfügen. Die Zuwanderungskommission legt der Bundesregierung jährlich ein Gutachten zur Migrationslage in der Bundesrepublik Deutschland und zu deren absehbarer Entwicklung vor, das auch Empfehlungen zur Höchstzahl der Zuwanderer im Auswahlverfahren enthalten kann (§ 76 Aufenthaltsgesetz).

g) Unionsbürger/Europäische Harmonisierung

Die Änderungen im Aufenthaltsrecht tragen auch den geänderten europäischen Rahmenbedingungen Rechnung.

Das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger ist größtenteils gemeinschaftsrechtlich geregelt. Es ist gekennzeichnet durch den Vorrang des Gemeinschaftsrechts und durch darauf abgestellte mitgliedstaatliche Regelungen. Insgesamt bilden die Rechtsregeln für nach Deutschland zuziehende und hier lebende Unionsbürger eine vom allgemeinen Ausländerrecht zu trennende eigene Rechtsmaterie mit weitreichenden Garantien für einen gesicherten Aufenthalt und eine Inländergleichbehandlung in allen Bereichen.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts und der durch die Europäische Kommission wiederholt angemahnten Anpassung der Rechtsvorschriften für Unionsbürger ist eine Gesamtrevision erforderlich. Die Rechtsstellung der Unionsbürger wird deshalb unter Aufhebung der Freizügigkeitsverordnung/EG in einem Freizügigkeitsgesetz/EU zusammengefasst und neu geregelt.

Die Neugestaltung bedeutet auch eine Annäherung an die Regelungen anderer Mitgliedstaaten. Aufgrund einer von Deutschland vorgetragenen Initiative im Rahmen des Informellen Rates Justiz und Inneres im Juli 2000 haben die Innenminister von Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien vereinbart, nicht nur erwerbstätige und verbleibeberechtigte Unionsbürger und Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen und ihre Familienangehörigen von der Aufenthaltserlaubnispflicht zu befreien, sondern auch Studenten und ihre Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU.

In Anpassung an das Gemeinschaftsrecht wird das Visum als eigener Titel benannt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Aufenthaltsgesetz). Bislang ist ein Visum nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ausländergesetz nur eine besondere Form der Aufenthaltsgenehmigung. Die Neuregelung berücksichtigt die eigenständigen Verfahrens- und Aufenthaltsregelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens. Die Frage der Visumfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ist nunmehr durch die EU-Visum-Verordnung geregelt. Sie hat unmittelbaren Geltungsvorrang und ist neben dem Aufenthaltsgesetz wesentlicher Bestandteil der Einreiseregelungen für Kurzaufenthalte.

Die Ausnahmen, die die EU-Visum-Verordnung noch zulässt (Artikel 4 Abs. 1, 3), werden durch künftige Einschränkungen und Befreiungen in der Durchführungsverordnung zum Aufenthaltsgesetz ausgeschöpft. Ausländer, denen nach den Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, erhalten nach § 4 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz einen deklaratorischen Aufenthaltstitel.

Auch EU-Bürgern wird ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs des AufenthG eingeräumt.

h) Beschleunigung der Asylverfahren

Die Änderungen im Asylverfahrensgesetz gewährleisten eine verbesserte Steuerung der Annerkennungsverfahren und zielen zugleich auf eine Reduzierung und raschere Erledigung der Klageverfahren.

Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das hierzu korrelierende Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden im Interesse der Verfahrensstraffung und Beschleunigung abgeschafft. Hierdurch wird eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes gewährleistet und die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet.

Darüber hinaus wird Antragstellern, die im Asylfolgeverfahren selbst geschaffene Nachfluchtgründe vorbringen, kein Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugebilligt. Bei Folgeantragstellung wird vom Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung abgesehen.

In den Kreis der Empfänger abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden alle Ausländer, die rechtsmissbräuchlich die Dauer ihres Aufenthalts (z. B. durch Vernichtung des Passes, Angabe einer falschen Identität) selbst beeinflusst haben, aufgenommen.

Die anerkennende Entscheidung wird nach Ablauf von drei Jahren einer Prüfung unterzogen, inwieweit die generellen Voraussetzungen im Herkunftsstaat eine Korrektur der Entscheidung erforderlich machen.

i) Novellierung des AZR-Gesetzes

Neben notwendigen Anpassungen im AZR-Gesetz an die Neustrukturierung der Aufenthaltstitel durch das Aufenthaltsgesetz werden die Übermittlung von Daten an die Träger der Sozialhilfe vorgesehen und überfällige Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Datenschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 sowie Änderungen wegen der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorgenommen. Dabei ist der wesentliche Umsetzungsbedarf der Richtlinie bereits durch die Novellierung des BDSG erfolgt. Gleichwohl gibt es punktuellen Anpassungsbedarf aufgrund bereichsspezifischer Besonderheiten.

Das Zuwanderungsrecht (AufenthG, AsylVfG) enthält nur begrenzte und daher nicht abschließende Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz. Dies betrifft insbesondere die Generalnorm zur Erhebung personenbezogener Daten (§ 86 AufenthG), die über eine datenschutzrechtliche Zulässigkeitsnorm hinausgehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden nach § 87 AufenthG sowie die Spezialregelung zur Speicherung und Löschung von Daten nach § 91 AufenthG. Soweit bereichsspezifisch keine abschließenden Regelungen getroffen wurden und auch keine anderen bereichsspezifischen Regelungen einschlägig sind, gilt das BDSG bzw. die Datenschutzgesetze der Länder, die ergänzend heranzuziehen sind (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz zu § 75). Danach richtet sich beispielsweise die Zulässigkeit der Datenübermittlung an andere Behörden als die Ausländerbehörden nach dem BDSG bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder.

Die Zentralisierung von Aufgaben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das als zuständige Registerbehörde künftig auch den ausländerrechtlich relevanten Datenbestand führt, dient der Effizienzsteigerung.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 3 GG (Einwanderung) sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Verkehr mit Arzneien) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist sowohl im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Schengener Durchführungsübereinkommens gegenüber den übrigen Vertragsparteien als auch sonst zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung sind erhebliche Schwierigkeiten bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern zu erwarten. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die redaktionellen Folgeänderungen folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

IV. Kosten und Preise

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zu Entlastungen und zu Belastungen der öffentlichen Haushalte führen, deren Höhe nicht bezifferbar ist. Die Kosten, die den für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder durch den Erwerb der neuen bundeseinheitlichen Vordrucke sowie der zum Ausfüllen erforderlichen technischen Ausstattung (Scanner, PC, Tintenstrahldrucker) entstehen, sind aus dem Gebührenaufkommen sowie aus dem allgemeinen Sachmittelhaushalt zu bestreiten. Trotz des stetigen technischen Fortschritts bei Produktion und Einsatz der erforderlichen IT-Ausstattung wird für die anteiligen Sachmittelkosten – verglichen mit dem bisherigen Abschreibungsbedarf – von einem erhöhten Finanzbedarf ausgegangen, der jedoch aufgrund der heterogenen Ausstattungsverhältnisse in den einzelnen Behörden nicht im Einzelnen beziffert werden kann.

Im Übrigen entstehen geringfügige weitere Kosten im Bereich der Informationstechnik bei den zuständigen Behörden des Bundes (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt, Bundesanstalt für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und bei den Ländern (insbesondere Ausländerbehörden) im Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Infrastruktur an die geänderten Regelungen.

Dem Auswärtigen Amt entstehen Kosten durch die Modifizierung der Visumsantragsunterlagen, der Neugestaltung der Visa-Etiketten und der Einrichtung der Zuwanderungsbüros. Es werden zudem Kosten für die Erstinvestition in die entsprechende Hardware, deren Installation und Wartung in den Auslandsvertretungen anfallen.

In den Ländern entstehen Kosten dadurch, dass die Änderungen im Ausländerzentralregister Folgeänderungen in der eigenen IT-Infrastruktur der Ausländerbehörden verursachen. Aufgrund der heterogenen IT-Infrastruktur in den Nutzerbehörden des AZR (Ausländerzentralregisters) sind die Anpassungskosten unterschiedlich hoch und derzeit nicht bezifferbar.

Ein erheblicher Teil des erforderlichen personellen und finanziellen Mehrbedarfs für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt kostenneutral. Die Kosten im Zusammenhang mit der Führung des Ausländerzentralregisters, der Förderung der freiwilligen Rückkehr und der wissenschaftlichen Forschung werden durch Umschichtungen innerhalb der Bundesbehörden gedeckt. Durch die Zusammenführung der bislang auf Bundesebene durch unterschiedliche Behörden wahrgenommenen Aufgaben bei einer Behörde sind Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten. Diese ergeben sich insbesondere aufgrund der verbesserten Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes und aufgrund von Synergieeffekten (z. B. sind eingehende Kenntnisse über den Herkunftsstaat sowohl bei Beurteilung von Asyl- als auch von Rückführungsfragen erforderlich).

Der Bedarf an Personal und an Sachmitteln für die Durchführung des Auswahlverfahrens im Bereich der Arbeitsmigration kann nicht abschließend beurteilt werden. Sofern dieses Verfahren durchgeführt wird, entstehen zusätzliche Kosten (Personal und Sachmittel) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen.

Die erforderlichen Mehrkosten durch die Einrichtung der Zuwanderungskommission sind ebenfalls vom Bund zu tragen.

Dem Bund entstehen durch die Durchführung der Integrationskurse mitsamt evtl. notwendiger Betreuungs- und Alphabetisierungsmaßnahmen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Verwaltungskosten in geringem Umfang.

Ausgehend von der Annahme, dass als Berechnungsbasis für die Integrationskurse eine Stundenzahl von 630 mit einem Stundensatz von 2,05 Euro angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von 98 000 anspruchsberechtigten Ausländern im Jahr Kosten in Höhe von ca. 126 Mio. Euro jährlich.

Hinzu kommen Teilnehmer ohne Teilnahmeanspruch (Altfälle) mit jährlich ca. 20 000 Personen und Kosten in Höhe von bis zu 26 Mio. Euro.

Durch die Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung von Basissprach- und Orientierungskursen für Neuzuwanderer und Altfälle entstehen dem Bund Kosten in Höhe von ca. 79 Mio. Euro jährlich, bei den Ländern entstehen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufbausprachkurse Kosten in Höhe von 72 Mio. Euro.

Über die Erhebung von Eigenbeiträgen zu den Kursgebühren wird eine zusätzliche Kostendämpfung erzielt.

Im Falle einer Teilnahme von EU-Ausländern an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes würden zusätzliche Kosten von etwa 25 Mio. Euro beim Bund und 22 Mio. Euro bei den Ländern entstehen. Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse für Aussiedler, die der Bund alleine zu tragen hat, würden sich bei einer jährlichen Teilnehmerzahl von 64 000 Personen auf rund 82 Mio. Euro belaufen.

Nicht berücksichtigt und nicht genau bezifferbar sind die Kosten für die Durchführung etwaiger sozialpädagogischer Maßnahmen, Kinderbetreuungsmaßnahmen und Alphabetisierungsmaßnahmen.

Bei den Ländern und Kommunen entstehen Verwaltungskosten in nicht zu bezifferndem Umfang.

Dem bei den Ländern anfallenden Vollzugsaufwand steht die Erwartung eines künftig zurückgehenden Bedarfs bei Sozialleistungen für den Lebensunterhalt gegenüber. Die Teilnahme am Integrationskurs wird mögliche Sprachbarrieren bei der Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt überwinden helfen und bei einer Vielzahl von Zuwanderern die Unabhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen stärken. Betragsmäßig sind diese Effekte derzeit nicht zu beziffern.

Für die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen im Visumverfahren entstehen Kosten bei den deutschen Auslandsvertretungen in nicht bezifferbarer Höhe. Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts lösen die neu geschaffenen Aufenthaltsmöglichkeiten für ausländische Arbeitnehmer und Selbständige (§§ 18 ff. AufenthG) zusätzliche Beratungs- und Prüfungsaufgaben für die Auslandsvertretungen und, im Wege der Fachaufsicht, auch in der Zentrale aus. Durch die durch das Zuwanderungsgesetz vollzogene förmliche Aufhebung des Arbeitszuwanderungsverbots werden Visaanfragen und Visaanträge erheblich ansteigen. Als wahrscheinliche Brennpunkte mit besonders hohem Aufkommen an Anfragen sind, neben den GUS- und MOE-Staaten vor allem Länder mit bekannt hohem Migrationsdruck wie z. B. die Türkei, China, Iran, Pakistan, Indien, Nigeria, Ghana, Algerien, Tunesien, Marokko, Kolumbien, Ecuador und Bolivien zu erwarten. An Vertretungen in Westeuropa ist hingegen nur mit relativ wenigen zusätzlichen Anfragen der dort lebenden Drittausländer zu rechnen. Damit die Beratungszeiten und die Bearbeitungszeiten für Visaanträge sich überall in einem angemessenen Rahmen bewegen (bis zu 5 Arbeitstage), sind zusätzlich entsandtes Personal als Entscheider von Visumanträgen und zusätzliche Ortskräfte für die Visumstellen unverzichtbar. Ohne den tatsächlichen Mehrbedarf an Personal für jede betroffene Auslandsvertretung derzeit genau beziffern zu können, wird – durchschnittlich – von einem Mehrbedarf von ein bis drei Entsandten und von zwei bis vier Ortskräften pro Auslandsvertretung ausgegangen.

Sofern die Länder Ausreisezentren einrichten, wird deren Betrieb zu nicht bezifferbaren Mehrbelastungen führen, die jedoch aufgrund der frühzeitigeren Beendigung unrechtmäßigen Aufenthalts und der Erhöhung der Zielgenauigkeit staatlicher Leistungen bei Ländern und Kommunen zu erheblichen Entlastungen führen.

Die beabsichtigte Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten führt zu Einsparungen. Die Abschaffung der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider im Asylverfahren ermöglicht eine kohärentere und raschere Aufgabenerledigung. Die hierdurch möglichen Einsparungen können ebenso wie die sonstigen Einsparungen durch die Verkürzung der Asylverfahren nicht beziffert werden.

b) Sonstige Kosten

Keine

c) Preise

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Ziele und den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes. In Absatz 1 sind die politischen Ziele des Aufenthaltsgesetzes dargelegt. Tragendes Element der Reform ist die Steuerung der Zuwanderung einschließlich ihrer Begrenzung.

Dazu regeln das Aufenthaltsgesetz und die damit im Zusammenhang stehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Damit ist klargestellt, dass das Aufenthaltsgesetz nicht die Summe der Rechtsvorschriften enthält, denen der Ausländer im Unterschied zu Deutschen insgesamt unterworfen ist. Die Vorschrift besagt auch, dass ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt von der Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften abhängig ist.

Im Gegensatz zum geltenden Ausländergesetz wird die Erwerbstätigkeit von Ausländern in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, um die wesentlichen Aufenthalts- und Zuwanderungstatbestände vollständig und übersichtlich zusammenzufassen. Das Gleiche gilt für das übergeordnete gesellschaftspolitische Ziel der Integrationsförderung, das als wesentlicher Gesetzeszweck im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen Berücksichtigung findet und damit zu einer Handlungsmaxime für die mit den ausländerrechtlichen Entscheidungen betrauten Behörden wird.

Entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 AuslG genießen speziellere Vorschriften in anderen Gesetzen (z. B. Freizügigkeitsgesetz/EU, Asylverfahrensgesetz, Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet, Streitkräfteaufenthaltsgesetz) Vorrang.

Absatz 2 bestimmt im Wesentlichen den personellen Anwendungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der fortschreitenden Einigung Europas und der weitreichenden Sonderstellung des Freizügigkeitsrechts werden Unionsbürger grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Eine Anwendung kommt nur in Betracht, wenn ein anderes Bundesgesetz Vorschriften dieses Gesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die Vorschrift setzt ferner die bereits nach allgemeinem Völkerrecht gebotene Freistellung der Exterritorialen und der Konsuln von der Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften um und übernimmt insoweit die derzeit in § 2 Abs. 1 AuslG enthaltene Regelung.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen zum Aufenthaltsgesetz, die Allgemeingültigkeit für die Rechtsanwendung besitzen. Durch die zentrale Benennung werden bislang im geltenden Ausländergesetz vorhandene Wiederholungen überflüssig.

Absatz 1 legt den Ausländerbegriff fest und regelt gleichzeitig einen Teil des personellen Anwendungsbereichs des Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 2).

Absatz 2 definiert den Begriff der Erwerbstätigkeit als Beschäftigung und selbständige Tätigkeit. In § 7 des SGB IV wird die Beschäftigung als „die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ definiert. Dieser Beschäftigungsbegriff umfasst z. B. auch die betriebliche Berufsausbildung und die betriebliche Weiterbildung.

Absatz 3 bestimmt den für das Ausländerrecht zentralen Begriff der Lebensunterhaltssicherung.

Absatz 4 definiert den Begriff des ausreichenden Wohnraums, der als Erteilungsvoraussetzung bei der Niederlassungserlaubnis als auch beim Familiennachzug gefordert wird. Die Definition entspricht § 17 Abs. 4 AuslG.

Absatz 5 definiert den durch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) eingeführten einheitlichen Sichtvermerk, der im Aufenthaltsgesetz erstmalig als eigenständiger Aufenthaltstitel benannt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

Absatz 6 legt fest, dass sich die Verwendung des Begriffs „vorübergehender Schutz“ auf die Anwendung der genannten Richtlinie bezieht.

Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1 Allgemeines

Zu § 3

Die Vorschrift fasst passrechtliche Bestimmungen des in der jetzigen Fassung geltenden Ausländergesetzes zur besseren Übersichtlichkeit und Systematik zusammen.

Absatz 1 beinhaltet die allgemeine Passpflicht des Ausländers. Dieser Pflicht kann nur mit einem vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt anerkannten (vgl. § 71 Abs. 6 AufenthG) und gültigen Pass oder Passersatz nachgekommen werden. Die Passpflicht ist von den ausweisrechtlichen Bestimmungen des § 48 zu unterscheiden. Sie ist grundlegende Voraussetzung für die Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ihre Erfüllung ist gleichzeitig allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1). Die in der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach der geltenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 AuslG vorgesehenen Ausnahmen werden in den Umfang der Passpflicht aufgenommen. Die Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung findet sich in § 99 Abs. 1 Nr. 4. Absatz 2 enthält die gegenwärtig in § 9 Abs. 2 AuslG vorgesehene Möglichkeit zu einer Ausnahme von der Passpflicht im Einzelfall. Für die bislang zusätzlich vorgesehene Ausnahmeregelung bei ungeklärter Identität und ungeklärter Staatsangehörigkeit (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) hat sich in der ausländerrechtlichen Praxis kein Anwendungsfall ergeben, so dass die Regelung entfallen kann.

Zu § 4

Durch Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG) und der internationalen Rechtspraxis der Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Das Erfordernis einer Erlaubnis für den Aufenthalt im Bundesgebiet ist eines der wesentlichen Instrumentarien für die Zuwanderungssteuerung. Es lässt die Frage, ob ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet besteht, unberührt. Ebenso wie das geltende Ausländergesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG) sieht der Entwurf Einreise und Aufenthalt als Einheit.

Zur Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs bestehen Ausnahmen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Satz 1 weist auf Sonderregelungen durch Rechtsverordnung hin, die aufgrund der Ermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Befreiungen vorsehen kann. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Es ist vorgesehen, die bestehenden Befreiungstatbestände der geltenden Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz zusammenzufassen und entsprechend der Systematik gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben anzupassen. Daneben sind Befreiungen von der Visumpflicht in unmittelbar anwendbaren Regelungen des Gemeinschaftsrechts enthalten (Verordnung des Rates der Europäischen Union Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie in der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind). Ausländer, die nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei und den dazu ergangenen Assoziationsratsbeschlüs-

sen ein Aufenthaltsrecht besitzen, sind vom Erfordernis eines konstituierenden Aufenthaltstitels befreit. Dazu korrespondierend besteht die Pflicht des begünstigten Personenkreises, sich das bestehende Aufenthaltsrecht durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels bestätigen zu lassen (Absatz 5).

Der sprachlich geläufigere Begriff des Aufenthaltstitels ersetzt den Begriff der Aufenthaltsgenehmigung. Er verdeutlicht zugleich besser, dass es sich um einen übergeordneten Sammelbegriff handelt. Die nach dem geltenden Ausländergesetz (einschließlich der Unterscheidung befristete/unbefristete Aufenthaltserlaubnis) vorgesehenen fünf Aufenthaltsgenehmigungen werden durch zwei Aufenthaltstitel, eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis ersetzt. Die gesetzliche Grundlage für deren Erteilung wird auf dem Dokument vermerkt. Zusätzlich wird in Anlehnung an die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel benannt. Die bisherige Umdeutung des Visums in eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 Abs. 3 AuslG) wird den gemeinschaftsrechtlichen Visumregelungen und der Visumerteilungspraxis nicht gerecht.

Absatz 2: Nach bisherigem Recht konnte durch Auflagen zur Aufenthaltsgenehmigung die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen oder gestattet werden. Die eigentliche Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang richtet sich jedoch nach den arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften der §§ 284 f. SGB III oder den besonderen Genehmigungen für die Ausübung eines Gewerbes oder freier Berufe. Durch die Änderung des SGB III und die Regelung in Absatz 3 steht die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung nunmehr unter dem Genehmigungsvorbehalt durch einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Die Entscheidung über den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergeht gegenüber dem Ausländer nunmehr einheitlich. Satz 1 legt vor diesem Hintergrund fest, dass ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wenn es gesetzlich vorgesehen ist (§9 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 22 Satz 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 60a Abs. 4) oder durch den Aufenthaltstitel ausdrücklich erlaubt wird. Während bei der ersten Alternative die Niederlassungserlaubnis ohnehin unbeschränkten Arbeitsmarktzugang vermittelt (§ 9 Abs.1 Satz 2), ist bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit lediglich deklaratorisch zu vermerken (§ 16 Abs. 3, § 22 Satz 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 4).

In der zweiten Alternative ist der Aufenthaltstitel mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit konstitutiv und betrifft überwiegend die Fälle des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 17 bis 21). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels bedarf daher der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit (§§ 17, 19a, 39).

Satz 3 bestimmt ergänzend, dass in den Fällen des Aufenthalts zu anderen Zwecken (humanitäre Gründe, Familiennachzug), in denen die Erwerbstätigkeit nicht von Gesetzes wegen zugelassen ist, der Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit (durch entsprechende Nebenbestimmung) nur erlauben darf, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder die Ausübung der Beschäftigung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig ist.

Nach Satz 4 hat die Ausländerbehörde die mit der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit möglichen Beschränkungen (Befristung, bestimmter Betrieb etc., § 39 Abs. 4) als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass ein Ausländer im Bundesgebiet einer Beschäftigung nur nachgehen darf, wenn ihm dies durch den Aufenthaltstitel erlaubt wurde. Die Vorschrift übernimmt damit inhaltlich das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für unselbstständige Erwerbstätigkeit im geltenden Recht (§ 284 Abs. 1 SGB III). Bereits jetzt gibt es Tätigkeiten, bei denen der Ausländer weder einer Arbeits- noch einer Aufenthaltsgenehmigung bedarf (z. B. Fahrer im grenzüberschreitenden LKW- oder Busverkehr). Hierbei soll es auch nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bleiben. Die Straf- und Bußgeldvorschriften über die unerlaubte Erwerbstätigkeit und unerlaubte Beschäftigung von Ausländern knüpfen jedoch an § 4 Abs. 3 AufenthG an. Der Tatbestand ist somit dann erfüllt, wenn ein Ausländer einen Aufenthaltstitel nicht besitzt, der ihm eine Erwerbstätigkeit erlaubt. Um zu verhindern, dass davon auch solche Ausländer erfasst werden, denen die Erwerbstätigkeit auch ohne einen Aufenthaltstitel gestattet ist, wird dies durch Satz 2 klargestellt.

Absatz 4: In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage (§ 3 Abs. 2 AuslG) sollen die auf deutschen Schiffen beschäftigten ausländischen Seeleute der Verpflichtung aus Absatz 1 unterworfen bleiben.

Absatz 5 trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei Rechnung. Da das geltende Ausländergesetz nur konstituierende Aufenthaltsgenehmigungen kennt, gibt es keine Verpflichtung zur Beantragung deklaratorischer Aufenthaltstitel zum Nachweis eines bestehenden Aufenthaltsrechts nach höherrangigem Recht. Nach Satz 1 ist für diese Zwecke nunmehr die Aufenthaltserlaubnis vorgesehen, die nach Satz 2 auf Antrag auszustellen ist, sofern das Aufenthaltsrecht aus dem Assoziationsrecht EWG/Türkei, insbesondere aus dem Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80, tatsächlich besteht. Da der Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, wird sie nach Satz 2 ausgestellt und nicht erteilt. Die Möglichkeit, trotz des bestehenden Aufenthaltsrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis mit entsprechend konstitutiver Wirkung zu erhalten, bleibt unberührt. Durch die Vorschrift wird die bislang ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Unionsbürgern beseitigt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Vorschrift fasst für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern die Grundentscheidungen der Erteilungs- und Versagungsvorschriften der §§ 6 bis 9 AuslG in vereinfachter Form zusammen. Die geltenden Regelungen haben in der ausländerrechtlichen Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt.

Die Vorschrift unterscheidet mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 3 nicht mehr, ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines

Aufenthaltstitels besteht oder nach Ermessen entschieden werden kann. In § 5 werden die Erteilungsvoraussetzungen von grundlegendem staatlichem Interesse festgelegt. Abweichende Regelungen finden sich in Absatz 3 und in den speziellen Erteilungsvorschriften.

Absatz 1 benennt neben der Passpflicht nach § 3 noch drei weitere Regel-Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, von denen nur bei besonders gelagerten Einzelfällen abgewichen werden kann. Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, sind insbesondere die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG ausdrücklich geregelten Fälle, etwa das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung des Aufenthaltstitels, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann, oder sonstige begründete Einzelfälle. Ausnahmen vom Passzwang vor der Einreise des Ausländers richten sich nach § 3 Abs. 2.

Nummer 1 beinhaltet mit der Lebensunterhaltssicherung die wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern. Die Definition der Lebensunterhaltssicherung findet sich als Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3.

Nach Nummer 2 steht das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen.

Nummer 3 übernimmt den derzeit geltenden Versagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG. Zu den öffentlichen Interessen gehören im Gegensatz zum geltenden Ausländergesetz nicht länger eine übergeordnete ausländerpolitische einseitige Grundentscheidung der Zuwanderungsbegrenzung oder der Anwerbestopp. Stattdessen ist Ziel der Anwendung der ausländerrechtlichen Instrumentarien eine flexible und bedarfsorientierte Zuwanderungssteuerung. Dabei können je nach bestehender Zuwanderungs- und Integrationssituation Interessen der Zuwanderungsbegrenzung wie auch der gezielten Zuwanderung im Vordergrund stehen. Um die notwendige Flexibilität zu erhalten, erfolgt abgesehen von dem Interesse an Zuwanderungssteuerung keine übergeordnete Festlegung.

Absatz 2 bestimmt als weitere Voraussetzung für die Erteilung der längerfristigen oder dauerhaften Aufenthaltstitel, dass das Visumverfahren nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch unter vollständiger Angabe insbesondere des Aufenthaltszwecks durchgeführt worden ist. Auf diese Weise soll die Einhaltung des Visumverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet werden. Ausnahmen kommen wie bisher in Betracht, wenn ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht.

Absatz 3: In den Fällen der Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden. Absatz 3 trifft daher für diese Fälle eine zusammenfassende Sonderregelung. Soweit in anderen Fällen abweichend von § 5 ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, ist dies in der Erteilungsnorm angegeben.

Absatz 4: Personen, bei denen es sich um gewaltbereite Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden.

Mit der Regelung werden die Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes agierender Tätergruppen erfasst, die gegen das vom Bundesverfassungsgericht ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 1 Artikel 10-Gesetz GG). Schutzgut ist insbesondere auch die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren. Dazu gehört es auch, wenn auswärtige Konflikte auf deutschem Boden ausgetragen werden. Erfasst wird ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Gruppierungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden. Diese Ausdehnung auf über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus agierende Tätergruppen ist angesichts der Erscheinungsformen des international organisierten Terrorismus geboten.

Die vom Gesetzgeber vorzunehmende Abwägung der staatlichen Sicherheitsinteressen mit den verfassungsrechtlich schutzwürdigen Belangen der betroffenen Person erfordert, dass die mit dem Versagungstatbestand abzuwehrende Gefährdung hinreichend konkretisiert sein muss. Der Verdacht einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, einer Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei Verfolgung politischer Ziele oder eines öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung reicht hierfür noch nicht aus, selbst wenn die Annahme sich auf Tatsachen stützt. Es ist vielmehr der Nachweis erforderlich. Ein derartiger Nachweis kann bei der Zugehörigkeit zu einem Verein, der den internationalen Terrorismus unterstützt, nicht durch Mitgliederlisten erbracht werden, da derartige Vereinigungen üblicherweise keine Mitgliederlisten führen. Die Zugehörigkeit muss insoweit über andere Mittel belegt werden.

Der Versagungsgrund gilt uneingeschränkt sowohl für Aufenthaltstitel, die im Ermessenswege erteilt werden können als auch für solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht. Bei Terrorismusverdacht überwiegt das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet gegenüber der dem Anspruch zu Grunde liegenden Grundrechtsposition (z. B. aus Artikel 6 GG). Artikel 6 Grundgesetz verleiht keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgewährung im Bundesgebiet, sondern verpflichtet lediglich den Staat, familiäre Bindungen möglichst zu berücksichtigen.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich offenbaren und glaubhaft von ihren Bestrebungen distanzieren.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Erteilung von Visa. Sie resultiert aus der Einordnung des Visums als selbstständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1). Die Systematik des geltenden Ausländergesetzes, die das Visum als eine Form der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung begreift, entspricht nicht mehr der Rechtswirklichkeit, in der sich auf der Grundlage von Gemeinschaftsrecht ein eigenständiges Visaregime insbesondere für Aufenthalte bis zu drei Monaten herausgebildet hat.

Es wird daher zwischen Schengen-Visa für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (Absatz 1 Nr. 2) und einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte unterschieden (Absatz 4). Die Einordnung entspricht Gemeinschaftsrecht, das gleichzeitig Regelungen über die Ausgestaltung und Rechtsfolgen eines Visums vorsieht (Artikel 10 f. Schengener Durchführungsübereinkommen).

Absatz 1 verweist für die Erteilung der im Schengenraum gängigen Visa aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung auf die Voraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 15 i. V. m. Artikel 10, Artikel 5 Abs. 1 SDÜ), die zwar im Wesentlichen deckungsgleich mit § 5 sind, mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e aber insbesondere auch die Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen anderer Schengen-Staaten erfasst. Eine Abweichung von den Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens kommt nach Artikel 16 SDÜ nur aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen in Betracht. Von dieser Möglichkeit wurde mit Satz 2 für Ausnahmefälle Gebrauch gemacht. Ein solcher Ausnahmefall kann z. B. mit Blick auf die verfassungsrechtliche Wertung des Artikels 6 GG bei Familienbesuchen angenommen werden. Die Umsetzung der Möglichkeit nach Artikel 16 SDÜ hat allerdings zwingend zur Folge, dass die räumliche Geltung des Visums auf das Hoheitsgebiet der Vertragspartei beschränkt werden muss. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Die Erteilung des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Schengen-Visums ist nicht von einem konkret benannten Aufenthaltszweck abhängig. Die wesentliche Einschränkung ergibt sich aus der geplanten Kurzfristigkeit des Aufenthalts. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während eines kurzfristigen Aufenthalts ist § 4 Abs. 2 und 3 zu beachten. Die Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte ist nicht durch Gemeinschaftsrecht festgelegt, sie richtet sich nach Absatz 4.

Absatz 2 regelt die Erteilung von Visa für mehrere Aufenthalte.

Die Verlängerung eines Schengen-Visums richtet sich nach Absatz 3. Danach kann ein Schengen-Visum, das bei der Erteilung durch die Auslandsvertretung nicht für drei Monate ausgestellt wurde, im Inland entsprechend gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten pro Halbjahr verlängert werden (Satz 1), sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen. Dies gilt nach Satz 2 auch für Schengen-Visa, die nicht von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurden. Eine weitere Verlängerung bis zu drei Monaten innerhalb des betreffenden Halbjahres kommt nach Satz 3 entsprechend dem Verweis auf Absatz 1 Satz 2 nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Durch die Verlängerung über drei Monate hinaus kann das Schengen-Visum nach den Regelungen des SDÜ in Satz 3 nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden. Es wird als nationales Visum auf dem einheitlichen Sichtvermerk verlängert.

Absatz 4 legt in Anlehnung an Artikel 18 SDÜ fest, dass für längerfristige Aufenthalte ein nationales Visum erforderlich ist. Die Erteilung des Visums richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums ist entsprechend dem bei der Visumerteilung angegebenen Aufenthaltszweck die entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu beantragen, deren Erteilung vom Vorliegen der Voraussetzungen abhängt. Veränderungen während der Geltungsdauer des Visums können, etwa in Fällen des § 31 Abs.1 Nr. 2, zur Anwendbarkeit einer anderen Rechtsgrundlage führen. Um spätere Unklarheiten bei der Berechnung von Fristen zu vermeiden, enthält Satz 3 eine entsprechende Anrechnungsbestimmung.

Absatz 5 verpflichtet die Auslandsvertretung, bei Angehörigen bestimmter Staaten oder Personengruppen, bei denen sich aufgrund einer an der allgemeinen Sicherheitslage orientierten (§ 73 Abs. 4) Bewertung Sicherheitsbedenken aufdrängen, stets eine Sicherheitsbefragung durchzuführen. Diese dient zum einen der Klärung von Einreisebedenken. Ergibt sich nach der Einreise, dass einzelne Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren (Voraufenthalte in Problemstaaten, Kontakte zu der Unterstützung des Terrorismus verdächtigen Vereinigungen) ist ohne weitere Nachweise im Regelfall die Ausweisung möglich.

Zum anderen wird klargestellt, dass es dem einreisewilligen Ausländer obliegt, Sicherheitsbedenken gegen die Einreise auszuräumen. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder fortbestehenden Sicherheitsbedenken kommt eine Einreise nicht in Betracht.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Grundsätze zur Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist der befristete Aufenthaltstitel und ersetzt die Aufenthaltsbewilligung, die Aufenthaltsbefugnis und die befristete Aufenthaltserlaubnis nach geltendem Recht.

Absatz 1: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich grundsätzlich nach den besonderen Erteilungsvorschriften der Abschnitte 3 bis 7. Angesichts der bestehenden Unklarheiten über das Bestehen und den Umfang einer allgemeinen Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 7, 15 AuslG stellt Satz 3 klar, dass eine Aufenthaltserlaubnis außerhalb der vom Gesetz erfassten und speziell geregelten Aufenthaltszwecke erteilt werden kann.

Absatz 2 beinhaltet die wesentlichen Grundregeln für die Befristung der Aufenthaltserlaubnis. Mit der Maßgabe, die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen, hat die zuständige Behörde ausreichenden Spielraum, eine dem Einzelfall angemessene Frist festzulegen. Die Frist muss sich nicht auf die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken. Sie kann unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Voraussetzungen auch vorzeitig enden. Nach Satz 2

kann die Frist unter den dort genannten Voraussetzungen nachträglich verkürzt werden. Die Regelung entspricht § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG. Neben der Befristung der Aufenthaltserlaubnis verbleibt nach § 12 die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

Zu § 8

Absatz 1 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in § 13 Abs. 1 AuslG. Der Begriff der Aufenthaltsgenehmigung wird durch den der Aufenthaltserlaubnis ersetzt.

Absatz 2 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch eine Nebenbestimmung auszuschließen. Dies betrifft beispielsweise kurzfristige Arbeitsaufenthalte, bei denen eine Aufenthaltsverfestigung nicht beabsichtigt ist, oder Aufenthalte aufgrund spezifischer Postgraduiertenprogramme der Entwicklungszusammenarbeit, bei denen sich die Geförderten verpflichtet haben, nach Abschluss der Hochschulfortbildung zurückzukehren. Auf diese Weise kann sie von Anfang an Klarheit über die Perspektive der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet schaffen. Die Rechtsfolge der Nichtverlängerbarkeit tritt kraft Gesetzes ein.

Das geltende Recht schließt eine Aufenthaltsverfestigung für ganze Personengruppen (z. B. Studenten) aus (§ 28 Abs. 3 AuslG, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 AAV). Diese Regelung ist unflexibel und führt in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen. Um aber zu verhindern, dass sich der Ausländer durch Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis auf Vertrauensschutz berufen kann, wird mit Absatz 2 Nr. 1 ein variables Instrumentarium für Bedarfsfälle eingeführt. Mit der Beschränkung auf Regelfälle können nachträglich eingetretene Änderungen hinreichend berücksichtigt werden.

Absatz 2 Nr. 2 gibt der Behörde auf, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern, wenn der Ausländer seine Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 schuldhaft nicht nachgekommen ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind hierbei verschiedene Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zu § 9

Absatz 1: Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die Aufenthaltsberechtigung und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem geltenden Ausländergesetz, zwischen denen nur ein geringer Unterschied besteht. Die Niederlassungserlaubnis ist der Daueraufenthaltstitel, der den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet am stärksten verfestigt und sichert. Dies wird auch durch den Begriff selbst unterstrichen. Sie gewährt besonderen Ausweisungsschutz. Satz 2 bestimmt in Anlehnung an die bisherige genehmigungsfreie Beschäftigung für Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III) und der bisherigen Praxis bei der selbstständigen Tätigkeit (Nr. 10.3.3.2.1 AuslG-VwV) die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wie die Aufenthaltsberechtigung im geltenden Recht kann die Niederlassungserlaubnis nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ihre Erteilung ist nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vorgesehen.

Absatz 2 regelt den Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die aufgrund der Dauer des Aufenthalts und ihrer persönlichen Lebensumstände in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert sind. Dies wird durch die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 9 sichergestellt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach den geltenden § 27 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AuslG vorgesehen sind. Unterbrechungen der Berufstätigkeit oder längere Ausbildungsdauer aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten wie Kindererziehung oder häusliche Pflege dürfen keine nachteiligen Auswirkungen haben. Daher bedarf es einer entsprechenden Anrechnung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 3. Absatz 2 Nr. 4 hindert die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch dann, wenn die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Verurteilung bereits rechtskräftig ist.

Die bisherige Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen zu können, wird durch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ersetzt (Nummer 7), um dem Erfordernis der Sprachkenntnisse als wesentlicher Integrationsvoraussetzung und als Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben größere Bedeutung zu verschaffen. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus. Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, ob sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

Hinzukommen müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Nummer 8). Die Grundkenntnisse können ebenso wie die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs, aber auch auf andere Weise – etwa über einen entsprechenden Schulabschluss – nachgewiesen werden.

Satz 3 liegt der Gedanke zu Grunde, dass auch behinderten Ausländern eine Aufenthaltsverfestigung möglich sein muss (vgl. auch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Insoweit kommen aber Fälle vor, in denen auch durch die sinnvolle Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen bei Art und Inhalt der Prüfungen nicht geholfen werden kann, weil Betroffene überhaupt nicht in der Lage sind, Deutsch zu sprechen, zu schreiben oder Kenntnisse der deutschen Gesellschaft zu erwerben. Satz 5 stellt dabei sicher, dass Behinderte auch nicht benachteiligt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht arbeiten können.

Satz 4 gibt der Ausländerbehörde eine Ermächtigung (Ermessen), Härtefälle zu lösen. Gedacht ist hier an Fälle, in denen die Betroffenen z. B. trotz verstärkter Bemühungen die Anforderungen unverschuldet nicht erfüllen können. In-

soweit wird es (auch bei strikter Steuerung der Zuwanderung im Bereich der wirtschaftlichen Migration) immer Einzelfälle – z. B. im Rahmen der Familienzusammenführung – geben, in denen die Betroffenen bei aller Anstrengung – und selbst bei Berücksichtigung von Alter und Bildungsstand – die geforderten Kenntnisse nicht in hinreichendem Maße erwerben können. Dies kann etwa bei „bildungsfernen“ Menschen vorkommen, die in einer anderen Schriftsprache sozialisiert worden sind. Es kann nicht Intention des Gesetzes sein, diesen Menschen dauerhaft eine Aufenthaltsverfestigung vorzuenthalten, obgleich sie im Alltagsleben erkennbar zurecht kommen und sie alles unternommen haben, was ihnen möglich war, um die in den Nummern 7 und 8 geforderten Kenntnisse zu erwerben.

Absatz 3 entspricht § 27 Abs. 4 und 4a AuslG. Mit Satz 3 wird Satz 1 auch auf Fälle des § 26 Abs. 4 angewandt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 27 Abs. 5 AuslG. Satz 2 Nr. 1 regelt, dass die einmal erreichte Integration in die deutschen Lebensverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Erlöschen des Aufenthaltstitels berücksichtigt wird. Ein Ausländer, der bei seiner Ausreise bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war und dem nach einer zum Erlöschen des Titels führenden Ausreise aufgrund der allgemeinen Voraussetzungen nach diesem Gesetz wieder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, soll – abhängig von der Länge des Inlandsaufenthalts und des dazwischen liegenden Auslandsaufenthalts – schneller eine Niederlassungserlaubnis erhalten können als ein Ausländer, der vorher noch nicht im Bundesgebiet gelebt hat.

Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 4 AuslG. Es wird klargestellt, dass bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten sechs Monate für jeden Fall eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets von mehr als sechs Monaten angerechnet werden, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis ist zwischenzeitlich erloschen.

Zu § 10

Die Vorschrift soll verhindern, dass Asylverfahren nur als „Türöffner“ für angestrebte andere Aufenthaltszwecke missbraucht werden.

§ 10 Abs. 1 und 2 entspricht inhaltlich § 11 AuslG. Durch Absatz 1 soll der Übergang aus dem laufenden Asylverfahren in einen anderen Aufenthaltstitel regelmäßig verhindert werden.

Absatz 3 Satz 1 legt in Anlehnung an die geltende Regelung in § 30 Abs. 5 AuslG fest, dass auch nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Erlangung eines Aufenthaltstitels bestehen. Durch Satz 2 werden die Möglichkeiten bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen ganz genommen.

Um nicht nach erfolglosem Abschluss, freiwilliger Ausreise und erneuter Einreise sogleich einen Aufenthaltstitel – etwa als Arbeitsmigrant – erlangen zu können, sieht Satz 3 eine Wartefrist vor. Satz 4 trägt schließlich verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere aus Artikel 6 GG bei deutschverheirateten Ausländern, Rechnung.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 AuslG.

Allerdings wurde die Zurückschiebung als weiterer Grund für den Eintritt der in Absatz 1 genannten Wirkungen aufgenommen. Hinzu kommt der absolute Ausschlussgrund für Befristungen nach Ausweisungen wegen erheblicher Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 5.

Unter Geltung des AuslG sind bei der in der Praxis nicht ganz seltenen „Betretenserlaubnis“ des Absatzes 2 zwei Fragen umstritten geblieben: Kann nur einem Ausländer, dessen Sperrwirkung befristet worden ist oder noch befristet werden kann, eine Betretenserlaubnis erteilt werden? Die h.M. verneint das (insbesondere wegen des Bedürfnisses, auch gefährliche Straftäter als Zeugen in einem Prozess im Inland vernehmen zu können). Dann muss aber auch konsequenterweise der Wortlaut des Beginns von Absatz 2 Satz 1 geändert werden. Weiter war unklar, ob die Betretenserlaubnis und die Erfüllung der Passpflicht für die Einreise ausreichen oder zusätzlich noch ein Visum eingeholt werden muss. Da der Betreffende ohnehin zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde steht, kann hier ausnahmsweise auf eine Visumseinholung verzichtet werden.

Die in § 9 Abs. 4 AuslG enthaltene Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 AuslG ist mangels völkerrechtlicher Verpflichtungen entbehrlich. Die Vorschrift war ursprünglich für die Umsetzung von Vorgaben aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehen, die nunmehr unmittelbar gelten.

Zu § 12

In der Vorschrift sind die wesentlichen Nebenbestimmungen zu einem Aufenthaltstitel zusammengefasst, die bisher in den §§ 12, 14 AuslG geregelt waren. Die Bestimmung wurde klarstellend durch einen Hinweis auf das Schengener Durchführungsübereinkommen ergänzt.

Mit Absatz 5 werden Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung wie im Asylverfahrensgesetz geregelt. Satz 1 gibt der Ausländerbehörde – auch für räumliche Beschränkungen auf anderen Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes (z. B. § 61) – eine flexible Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Satz 2 regelt Fallgruppen, in denen entsprechenden Anträgen stattzugeben ist. Satz 3 stellt klar, dass in bestimmten Fällen eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Abschnitt 2 Einreise (§§ 13 bis 15)

Die bisher in Abschnitt 5 des Ausländergesetzes über den Grenzübertritt enthaltenen Regelungen über unerlaubte Einreise, Ausnahmevisa, den Grenzübertritt und die Zurückweisung (§§ 58 bis 60) werden in dem Entwurf aus systematischen Gründen an den Anfang des Gesetzes gestellt.

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 59 AuslG.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 58 AuslG.

Absatz 1: Durch den Verweis in Nummer 2 auf die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels nach § 4 soll angesichts der unterschiedlichen Auffassung in Rechtsprechung und Lehre klargestellt werden, dass sich die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels nach objektiven Kriterien und nicht nach dem beabsichtigten Aufenthaltszweck bemisst. Die in § 58 Abs. 1 Nr. 3 AuslG enthaltene Ausnahme durch Rechtsverordnung ist entbehrlich (vgl. Begründung zu § 11).

In Absatz 2 wird das Ermächtigungserfordernis durch das Bundesministerium des Innern in § 58 Abs. 2 AuslG für die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze nicht wieder aufgenommen. Die ausländerrechtliche Praxis hat gezeigt, dass die ausdrückliche Ermächtigung durch das Bundesministerium des Innern angesichts der Sachkompetenz der Grenzbeamten nicht erforderlich ist.

Zu § 15

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 60 AuslG. Sie wurde klarstellend durch einen Hinweis auf das Schengener Durchführungsübereinkommen ergänzt.

Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17)

Zu § 16

Die Vorschrift soll der Bedeutung des Studienstandortes Deutschland im internationalen Vergleich Rechnung tragen und es im Gegensatz zur geltenden Rechtslage ermöglichen, ausländische Studenten und Studienbewerber unter erleichterten Bedingungen und besseren Perspektiven für einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewinnen. Hierzu regelt die Vorschrift die wesentlichen Voraussetzungen.

Absatz 1 beinhaltet die Erteilungsnorm für Studienbewerber und Studenten einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen. Die Immatrikulation zum Zweck einer Dissertation wird auch als Promotionsstudium bezeichnet, für das damit auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die ausdrückliche Nennung des Promotionszwecks würde andere Postgraduiertenstudien ohne gesonderten akademischen Abschluss mangels ausdrücklicher Erwähnung von der Zweckbestimmung des Studiums in aufenthaltsrechtlicher Sicht ausschließen. Ein ausführlicher gesetzlicher Katalog möglicher Studienzwecke ist aber aufenthaltsrechtlich nicht wünschenswert und trägt nicht zur vereinfachten Rechtsanwendung bei. Die Nennung der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule dient der Anpassung des Wortlauts an die Nomenklatur des Hochschulrahmengesetzes (§§ 1, 70). Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt von Studienbewerbern, für studienvorbereitende Maßnahmen und für das Studium entsprechen der derzeitigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 28 AuslG.

Sofern aus entwicklungspolitischen Gründen nach Abschluss des Studiums die Rückkehr des Absolventen in sein Heimatland gewollt ist, kann nach § 8 Abs. 2 die Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen werden.

Durch Absatz 2 wird der Wechsel des Aufenthaltszwecks im Grundsatz ausgeschlossen. Es soll sichergestellt werden, dass nur Studien- und keine anderen Aufenthaltszwecke verfolgt werden. Inhaltlich ist die Vorschrift an die geltende Regelung des § 28 Abs. 2 AuslG angelehnt.

Absatz 3 regelt den Arbeitsmarktzugang ausländischer Studenten während des Studiums. Studenten haben derzeit die Möglichkeit, bis zu drei Monaten im Jahr arbeitsgenehmigungsfrei zu arbeiten (§ 9 Nr. 9 der Arbeitsgenehmigungsverordnung). Diese Möglichkeit bleibt erhalten, wird aber an die gegenwärtigen Bedürfnisse der Praxis der Zulassung angepasst. Die Neuregelung soll es ausländischen Studierenden ohne Beeinträchtigung ihres Studienerfolges ermöglichen, ganzjährig stundenweise oder in den Semesterferien mit voller Arbeitszeit und im Semester entsprechend kürzer oder gar nicht ihr Studium zu finanzieren. Eine stundenweise Beschäftigung oder die Beschäftigung in mehreren Arbeitsverhältnissen sind in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zusammenzurechnen. Neu ermöglicht wird künftig die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Einschränkung. Die Erlaubnis zu diesen Tätigkeiten ist kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst. Eine separate Genehmigung des Arbeitsamtes ist nicht erforderlich. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Zweck „Studium“ nicht gefährden.

Absatz 4 eröffnet neben den Möglichkeiten eines sich anschließenden Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach den §§ 18 ff. die Option, dem Studienabsolventen durch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend Zeit für die Arbeitsplatzsuche einzuräumen. Auf diese Weise hat er die Möglichkeit, einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, müssen vorliegen.

Absatz 5 regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an Sprachkursen und für den Schulbesuch, der angesichts des allgemeinen und kostenlosen Zugangs zu öffentlichen Schulen – wie bisher – auf Ausnahmefälle beschränkt wird.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit abhängig (vgl. Begründung zu § 39). Die genaue Ausgestaltung der Fälle, in denen die Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit erteilt werden kann, erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§ 42). Inhaltlich sollen die Fälle des § 2 Arbeitsaufenthalteverordnung und des § 2 Anwerbestoppausnahmeverordnung erfasst werden.

Abschnitt 4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21a)

Zu § 18

Abschnitt 4 regelt die Zuwanderung aus Gründen der Erwerbstätigkeit. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, einem Ausländer zur Ausübung einer selbstständigen oder abhängigen Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet gleichzeitig die Berechtigung zur Ausübung der jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit (§ 284 SGB III, § 4 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 1 beschreibt die Ziele dieses Abschnitts.

Absatz 2 fasst die einzelnen Zuwanderungstatbestände dieses Abschnitts zusammen.

Absatz 3 stellt fest, dass die Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften ihre Grenzen in der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit des Landes hat. Hierfür wird das neue Institut der Jahreszuwanderungsquote eingeführt. Die Jahreszuwanderungsquote ermöglicht auf der einen Seite den Abschied vom Anwerbestopp, bewirkt aber auf der anderen Seite auch, dass die Zuwanderung von Arbeitskräften nicht nur dem Markt überlassen wird, sondern gesteuert wird.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Durchführung und Umsetzung dieser Jahreszuwanderungsquote. Diese Jahreszuwanderungsquote wird durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates jeweils für ein Jahr im voraus auf der Grundlage einer Empfehlung der Zuwanderungskommission (§ 76: Fachgremium für Migration und Demographie) bestimmt. Diese Quote gilt für die qualifizierte Beschäftigung (§ 19), sonstige Beschäftigung (§ 19a) und die Zuwanderung im Auswahlverfahren (§ 20).

Da neben der Arbeitsmarktzuwanderung auch stets eine dauerhafte Zuwanderung nach Deutschland etwa durch

1. Familiennachzug (Ehegatten und Kinder) und Recht auf Wiederkehr,
2. Asylberechtigte oder durch
3. Flüchtlinge, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die zwar teilweise nur vorübergehend bleiben dürfen, aber zumeist auch in den Arbeitsmarkt drängen,

stattfindet, muss diese ohnehin stattfindende (dauerhafte) Zuwanderung bei der Berechnung der Jahreszuwanderungsquote berücksichtigt (= angerechnet) werden. Es ist daher vorgesehen, dass zunächst nach wirtschaftlichen Bedürfnissen ein Jahreszuwanderungsbedarf für die Arbeitszuwanderung festgesetzt wird (z. B. für das Jahr 2004: 200 000 Menschen). Diese Zahl ist natürlich letztlich immer auch ein Stück „politisch gegriffen“. Da nicht vorhersehbar ist, wie viele Menschen im nächsten Jahr außerhalb der Arbeitsmarktzuwanderung dauerhaft (also nicht: Asylbewerber, ausländische Studierende, Saisonarbeitskräfte u. a.) zuwandern werden, ist im Rahmen einer Prognose als Durchschnitt die Anzahl der dauerhaften Zuwanderer der oben genannten drei Gruppen der jeweils letzten beiden vorangegangenen Jahre zu nehmen und zu addieren. Die Hälfte dieser Summe ist als Zwei-Jahres-Schnitt vom Jahreszuwanderungsbedarf abzuziehen: Diese Differenz ist dann die jeweilige Jahreszuwanderungsquote.

Im Beispiel: Dauerhafte Zuwanderer im Jahr 2002: 56 000 Menschen, im Jahr 2003: 71 000, daraus die Summe: 127 000 Menschen, davon die Hälfte: 63.500. Diese Zahl ist vom Jahreszuwanderungsbedarf (200 000) für das Jahr 2004 abzuziehen, so dass für das Jahr 2004 eine Jahreszuwanderungsquote von 136.500 Zuwanderern für den Arbeitsmarkt festzusetzen wäre. Diese Jahreszuwanderungsquote müsste dann noch auf die drei Arten der Zuwanderung (qualifizierte Beschäftigung, sonstige Beschäftigung, Auswahlverfahren) aufgeteilt werden.

Bislang war eine Quote nur für die Zuwanderung im Auswahlverfahren (Punktesystem) vorgesehen. Die Neuregelung setzt die komplette Arbeitsmigration unter einen Quotenvorbehalt. Dies hat den Vorteil, dass die Arbeitsmigration damit jederzeit im Rahmen der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit des Landes gesteuert werden kann und nicht nur die wirtschaftlichen Interessen bzw. Bedürfnisse diese Zuwanderung bestimmen. Zwar stellt die nun vorgeschlagene Regelung der Arbeitsmigration grundsätzlich eine Abkehr vom Anwerbestopp von 1973 dar (der ja schon heute etwa durch die Anwerbestoppausnahmeverordnung zu Recht „durchlöchert“ ist); diese Abkehr ist aber – im Gegensatz zum bisherigen Gesetzeswortlaut – jederzeit politisch beeinflussbar und steuerbar. Auch erscheint eine Quote gut in der Öffentlichkeit vermittelbar – schließlich muss auch in der Bevölkerung eine Zustimmung zu einer solchen Zuwanderungsregelung vorhanden sein.

Auch die Länder Österreich (festgelegt durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates), Australien (festgelegt durch den Einwanderungsminister), Kanada (festgelegt durch den CIC-Minister) und Südafrika bedienen sich übrigens solcher Quotenregelungen.

Einwandernde EU-Bürger werden, wie oben zu sehen, bei der Bemessung der Jahreszuwanderungsquote nicht angerechnet, weil dies wegen des Vorrangprinzips nicht nötig ist. Beispiel: Die Jahreszuwanderungsquote beträgt für das Jahr 2009 130 000 Menschen. Im Jahre 2009 wandern 120 000 Polen zum Arbeiten nach Deutschland. Nehmen jetzt (theoretisch) diese 120 000 Polen auch 120 000 Arbeitsplätze ein (Deutsche und EU-Bürger sind vorrangig), bleiben für die potentiellen Arbeitszuwanderer aus Drittstaaten nur noch 10 000 „Tickets“ zur Einwanderung übrig. Das bedeutet, dass die Jahreszuwanderungsquote zwar theoretisch in Höhe der Zahl 130 000 besteht, aber durch das Vorrangprinzip (120 000 Polen haben als EU-Bürger Vorrang) gesteuert und dadurch nicht voll ausgeschöpft wird.

Absatz 6 eröffnet in Satz 2 einen gewissen Spielraum bei der Quotenberechnung etwa bei unvorhersehbaren Flüchtlingszuwanderungen und macht die Quotierung dadurch flexibel.

Zu § 18a

Absatz 1 legt – neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 5 – die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausländerbeschäftigung nach den §§ 19 und 19a fest. Es muss stets ein konkreter Arbeitsplatz zu besetzen sein, das Vorrangprinzip muss eingehalten werden und die Jahreszuwanderungsquote darf nicht erschöpft sein.

Viele Regelungen entsprechen dem „EU-Richtlinienvorschlag über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit“, KOM (2001) 0386. Das bislang vorgesehene Regelungssystem war zu bürokratisch und kompliziert, insbesondere durch die erdrückende Stellung der Bundesanstalt für Arbeit.

Absatz 2 führt das Vorrangprinzip aus. Hier ist insbesondere zu bemerken, dass auch bereits länger aufhältige Ausländer vom Vorrang umfasst werden.

Absatz 3 führt die gesetzliche Vermutung der Einhaltung des Vorrangprinzips ein, indem die Einhaltung des Vorrangprinzips dann unterstellt wird, wenn eine freie Stelle inner-

halb von drei Monaten nicht besetzt werden kann. Diese Regelung verhindert langatmige bürokratische Verfahren.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausnahmen vom Vorrangprinzip zuzulassen.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen weitgehend den bisherigen Versagungsgründen in § 6 der Arbeitsgenehmigungsverordnung.

Zu § 19

Die Erfahrung mit der Green Card hat gezeigt, dass international inzwischen längst ein Wettbewerb um die Hochqualifizierten entbrannt ist. Sie lösen Wachstumsbremsen in der Wirtschaft und schaffen zusätzliche Arbeitsplätze für Arbeitnehmer mit einfachen, mittleren und gehobenen Qualifikationen. So wurden nach den Feststellungen des ersten Berichts „Monitoring des IT-Sofortprogramms“ vom 2. Juli 2001 im Umfeld jedes Green-Card-Inhabers im Durchschnitt weitere 2,5 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Die Neuregelung unterscheidet klar zwischen einer „qualifizierten“ (§ 19) und einer „sonstigen Beschäftigung“ (§ 19a). Im Bereich der „qualifizierten Beschäftigung“ soll – als einfaches und nachvollziehbares Kriterium – dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 18a Abs. 1 erfüllt sind. Da die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften im Interesse der Wirtschaft erfolgen soll, besteht bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen kein Raum für eine Ermessensentscheidung. Eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit ist ebenso entbehrlich.

Absatz 1 ermöglicht es daher, hoch qualifizierten Arbeitskräften, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Hochqualifizierte, also Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen werden Arbeitnehmern mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung (auch Handwerksbetriebe haben Fachkräftebedarf) gleichgesetzt, da im Vordergrund die qualifizierte Beschäftigung steht. Bei einem weiteren Personenkreis (Absatz 1 Satz 3) ist die Annahme der „Hochqualifikation“ durch ihr Jahresgehalt gerechtfertigt: ein Mindestgehalt von 35 000 Euro ist regelmäßig ein Indiz für die gehobene Stellung und Fähigkeit des Arbeitnehmers.

Absatz 2: Da die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 mit einem Verlängerungsanspruch versehen ist, wird den hoch qualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit geboten.

Absatz 3: Unverschuldete Arbeitslosigkeit soll nicht automatisch und sofort zur Aufenthaltsbeendigung führen, sondern „gestaffelt“ zunächst eine Fortsetzung des Aufenthalts ermöglichen (entspricht dem o.g. EU-Richtlinienvorschlag).

Zu § 19a

Absatz 1: Beschäftigung, die nicht unter § 19 fällt, ist als sonstige Beschäftigung des § 19a einzuordnen. Im Bereich der „sonstigen Beschäftigung“, also weniger qualifizierten Beschäftigung, gilt der Zustimmungsvorbehalt der Bundesanstalt für Arbeit fort.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann ohne die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, sofern dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist (§ 39). Die Rechtsverordnung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage von § 42 Abs. 1 erlassen. Auf diese Weise kann die Systematik der bisher arbeitsgenehmigungsfreien Erwerbstätigkeit je nach Bedarf beibehalten werden. Durch das Zustimmungserfordernis wird das Verfahren bei einer Behörde konzentriert. Das umständliche Wechselverhältnis zwischen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung entfällt.

Nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die mit der Zustimmung verbundenen Vorgaben (Befristung, bestimmter Betrieb etc., § 39 Abs. 4) der Bundesanstalt für Arbeit gebunden.

Zu § 20

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, Ausländern, die durch ein besonderes Auswahlverfahren ihre Qualifikation und Integrationsfähigkeit als dauerhafte Zuwanderer nachgewiesen haben, im Rahmen der Jahreszuwanderungsquote eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Erteilung dient der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, kann aber unabhängig von einem konkreten Arbeitsplatzangebot erfolgen. Die Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3. Die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren wird dem Bewerber durch eine Zuwanderungsmitteilung eröffnet (§ 21a Abs. 3). Auf der Grundlage der Zuwanderungsmitteilung erteilt die Auslandsvertretung das erforderliche Visum (§ 6 Abs. 3) und die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis, sofern im Zeitpunkt der Beantragung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Versagung einer positiven Zuwanderungsmitteilung ist unanfechtbar (§ 83).

Absatz 2 stellt klar, dass die Zuwanderung im Auswahlverfahren im Interesse der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und keinen Individualinteressen dient. Entsprechend wird in § 83 die Rechtsschutzmöglichkeit gegen ablehnende Entscheidungen über die Durchführung des Auswahlverfahrens ausgeschlossen. Die Auswahl der Zuwanderungsbewerber erfolgt wie in klassischen Einwanderungsländern durch ein Punktesystem. Satz 2 bestimmt in Anlehnung an die Erklärungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen, dass den künftigen Beitrittsländern bei der Öffnung der nationalen Arbeitsmärkte eine „préférence communautaire“ einzuräumen ist, allerdings eingeschränkt auf die Länder, mit denen die Beitrittsverhandlungen bereits eröffnet wurden.

Absatz 3: Die Kriterien für das Auswahlverfahren und die Bewertung durch ein Punktesystem werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Die Festlegung erfolgt in einer Rechtsverordnung, damit die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren notwendige Anpassungen vornehmen, flexibel auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes reagieren und die Anforderungen an die Zuwanderer zeitnah verändern kann. In der Ermächtigung werden Inhalt und Ausmaß der Verordnung festgelegt. So muss die Verordnung neben den Mindestbedingungen, die den Zuwanderungsbewerber zur Teilnahme

berechtigen, ein Minimum an Auswahlkriterien enthalten und eine entsprechende Bewertung vornehmen. Insbesondere Ausbildung, Berufserfahrung, Alter und Sprachkenntnisse sind zu berücksichtigen. Bezüge zu Deutschland fallen besonders ins Gewicht, etwa frühere Berufstätigkeit oder Verwandtschaft in Deutschland, deutsche Abstammung, Studium oder Ausbildung in Deutschland. Ausländische Absolventen deutscher Hochschulen haben damit gute Chancen, zuwandern zu können. Mit Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 wird besonderen Aspekten, die in der Regel Frauen betreffen, Rechnung getragen. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot und vorhandenes Vermögen könnten ebenfalls positiv ins Gewicht fallen, sind aber nicht ausdrücklich erwähnt. Durch die Auswahl soll vermieden werden, dass Menschen zuwandern, die den Gegebenheiten des sich ständig wandelnden Arbeitsmarktes nicht gerecht werden. Gleichzeitig ermächtigt Absatz 3 die Bundesregierung, den Verfahrensablauf durch Rechtsverordnung näher auszugestalten.

Absatz 4 begründet für nicht erfolgreiche Bewerber am Auswahlverfahren eine dreijährige Wartefrist. Diese soll verhindern, dass erfolglose Bewerbungen periodisch eingereicht werden und das Verwaltungsverfahren unnötig belasten.

Absatz 5 verweist hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf § 19 Abs. 2 und 3.

Zu § 21

Der wirtschaftliche Nutzen aus der Zuwanderung von Selbstständigen und Investoren ist groß, da in modernen Volkswirtschaften neue Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen entstehen. Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern vor allem mit guten Geschäftsideen soll daher erleichtert werden. Zu diesem Zweck regelt die Vorschrift den Aufenthalt zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Im Gegensatz zum geltenden Ausländergesetz wird damit erstmals eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die der Bedeutung dieses Zuwanderungstatbestandes angemessen Rechnung trägt. Mit der Vorschrift soll insbesondere die dauerhafte Investition ausländischer Unternehmer mit einer tragfähigen Geschäftsidee und gesicherter Finanzierung im Bundesgebiet erleichtert werden.

Absatz 1: Die Erteilungsnorm des Satzes 1 ist als Ermessensnorm grundsätzlich flexibel ausgestaltet. Damit hat die zuständige Ausländerbehörde ausreichenden Spielraum. Satz 1 gilt gleichermaßen für Ausländer, die im Ausland bereits ein Unternehmen betreiben und nach Deutschland übersiedeln wollen, wie auch für Existenzgründer. Begünstigt sind nicht nur Unternehmensgründer oder Einzelunternehmer, sondern auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften. Voraussetzung ist ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis. Zur Beurteilung dieser Tatbestandsvoraussetzungen hat die Ausländerbehörde entsprechend der bisherigen Praxis eine Stellungnahme der zuständigen Gewerbebehörde einzuholen. Ferner ist im Rahmen einer Prognose zu prüfen, ob von dem Vorhaben positive ökonomische Auswirkungen zu erwarten sind und vor allem die Finanzierung gesichert ist. Satz 2 legt für die Beurteilung der Prognoseentscheidung verschiedene Kriterien fest, die als Regelbeispiele nicht abschließend sind.

Angesichts der mitunter komplexen Zusammenhänge ist nach Satz 3 für die Beurteilung der entsprechenden Kriterien und zur Vorbereitung der Entscheidung der Ausländerbehörde auf den Sachverstand der regionalen Gewerbebehörden, der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie im Bedarfsfall auf die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Beteiligung der Gewerbebehörde ersetzt dabei nicht die Anzeigepflicht nach § 14 GewO.

Absatz 2 trägt besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen Rechnung, wie sie insbesondere in den Europaabkommen der Europäischen Union mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten ihren Niederschlag gefunden haben.

Absatz 3 verlangt bei Personen über 45 Jahren im öffentlichen Interesse eine ausreichende Alterssicherung.

Absatz 4: Die Zuwanderung Selbstständiger ist wie die Zuwanderung qualifizierter Arbeitnehmer nach dem Auswahlverfahren auf Dauer angelegt. Dennoch erhalten Selbstständige die Niederlassungserlaubnis nicht sofort, sondern erst nach drei Jahren. Die Niederlassungserlaubnis würde auch zur Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit berechtigen. Ein Ausländer, der als Selbstständiger nach Deutschland kommt, soll aber unter Beweis stellen, dass er auch als Selbstständiger tätig sein kann, damit die Anforderungen des Auswahlverfahrens und sonstiger Vorschriften nicht unterlaufen werden können. Wenn der Ausländer nach drei Jahren seine Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht hat, erhält er eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Abs. 2, wenn der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist. Damit hat der zuwandernde Selbstständige von Anfang an die Gewissheit, dass er in Deutschland bleiben kann, wenn er mit seinem Unternehmen erfolgreich ist.

Zu § 21a

Als lex specialis wurde für das Zuwanderungsverfahren bei Arbeitsmigranten eine eigene Vorschrift gebildet.

Absatz 1: Die Anträge auf Einreise nach diesem Abschnitt sind vom Ausland aus bei neu einzurichtenden Zuwanderungsbüros in den deutschen Auslandsvertretungen zu stellen. In den Fällen der §§ 19 und 19a sind Beschäftigungszusicherungen des Arbeitgebers beizufügen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Zuwanderungsmitteilung, die die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. Bewerbung um einen Arbeitsplatz bestätigt und die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums ist, nicht unbeschränkt gilt, sondern in einer unter Berücksichtigung der Interessen des Zuwanderers angemessenen Frist zur Beantragung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird. Nach Ablauf der Frist wird keine Aufenthaltserlaubnis bzw. kein Visum mehr auf der Grundlage des zuvor absolvierten Auswahl- bzw. Bewerbungsverfahrens erteilt. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit der nochmaligen Teilnahme an einem Auswahl- bzw. Bewerbungsverfahrens im Rahmen der Frist nach Absatz 3.

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26)

Im Bereich des humanitären Aufenthalts berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 und § 25 Abs. 1 und 2 zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Asylberechtigte und der Personenkreis des § 33 AuslG (jetzt: § 22 Satz 2) werden beim Arbeitsmarktzugang wie bisher behandelt (Asylberechtigte: § 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis nach § 33 AuslG: § 2 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsgenehmigungsverordnung). Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, die bislang nachrangigen Arbeitsmarktzugang hatten, werden diesen gleichgestellt.

In allen übrigen Fällen gelten die allgemeinen Beschäftigungsregelungen nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 39.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Aufenthaltsgewährung noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Die Regelung betrifft Einzelfälle; die Aufnahme von Gruppen von Ausländern richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 und 24. Die Entscheidung über die Aufnahme ist Ausdruck autonomer Ausübung staatlicher Souveränität. Die Vorschrift gewährt Ausländern deshalb keinen Anspruch auf die Erklärung der Aufnahme.

Völkerrechtliche Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen insbesondere vor, wenn die Aufnahme aufgrund internationaler Verpflichtungen erfolgt. Dringende humanitäre Gründe liegen vor, wenn die Aufnahme im Hinblick auf eine Sondersituation gegenüber anderen Ausländern gerechtfertigt ist.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 kann – wie in § 5 Abs. 3 geregelt – abgesehen werden; dies schließt jedoch nicht aus, das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Satz 2 verpflichtet zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Bund die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Vorschrift dient insbesondere der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums; die Entscheidung über das Vorliegen politischer Interessen ist deshalb dem Bund vorbehalten.

Zu § 23

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht weitgehend der des § 32 AuslG. Sie eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Gegensatz zu § 22 Satz 1 kann die Anordnung der obersten Landesbehörde auch zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Wahrung der Bundesinteressen erfolgt in den Fällen der Gruppenaufnahme durch die Einholung des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern (Satz 3).

Die Anordnung kann sich sowohl auf Personen beziehen, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten als auch auf bereits Aufhältige. Die Anordnung kann auch die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten durch eigenständige nationale Entscheidung betreffen; die Gewährung von vorübergehendem Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung auf EU-Ebene richtet sich dagegen nach § 24.

In Satz 2 wurde die Möglichkeit aufgenommen, die Anordnung von der Übernahme der mit der Aufnahme verbundenen Kosten abhängig zu machen. Hiermit soll insbesondere den humanitären Interessen international tätiger Körperschaften, beispielsweise der Kirchen, Rechnung getragen werden können.

Die Entscheidung über die Gruppenaufnahme hat erhebliche Auswirkungen auch auf die anderen Länder, sie bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit daher des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern. Eine gesonderte Regelung der Verlängerung (§ 32 Satz 1 AuslG) ist nicht erforderlich, da nach § 8 Abs. 1 auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie auf deren Erteilung.

Absatz 2 wird an Stelle des aufzuhebenden Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz) aufgenommen. Hierdurch bleibt die Möglichkeit zur Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts in besonders gelagerten Fällen, beispielsweise bei der Aufnahme jüdischer Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, erhalten. Das Kontingentflüchtlingsgesetz findet seit nahezu zwanzig Jahren keine Anwendung. Bislang einziger größerer Anwendungsfall war die Aufnahme von ca. 35 000 vietnamesischen „boat people“ Anfang der 80er Jahre. In einigen Fällen wurden darüber hinaus Personen aus Chile, Argentinien, Kuba und dem Irak übernommen. Die Aufnahme jüdischer Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion seit 1991 (insgesamt bisher über 170 000 Personen) erfolgt bislang lediglich in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes (Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 9. Januar 1991).

Die neue Vorschrift schafft für derartige Fälle nunmehr eine sichere Rechtsgrundlage. Das Ergebnis der Besprechung vom 9. Januar 1991 dokumentiert den übereinstimmenden Willen zur Aufnahme dieses Personenkreises, es bedarf deshalb auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes keiner erneuten Anordnung. Die in § 1 Abs. 1 Kontingentflüchtlingsgesetz vorgesehene Gewährung der Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) ist im Hinblick auf die Gewährung einer Niederlassungserlaubnis nicht erforderlich. Darüber hinaus ist eine Reihe der sich aus der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ergebenden Rechtsfolgen (z. B. Erlöschen der Rechtsstellung, wenn die Person sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut in den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt, § 2a Abs. 1 Nr. 1 Kontingentflüchtlingsgesetz) der Stellung aufgenommener jüdischer Immigranten nicht angemessen.

Die Möglichkeit der Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage (Satz 2) entspricht der bisherigen Praxis und ist auch weiterhin bei Sozialhilfebezug für die gerechte Lastenverteilung auf die Länder erforderlich.

Absatz 3: Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie weiteren Gruppen von Vertriebenen zu gewähren. Absatz 3 setzt diese Bestimmung in nationales Recht um. Auf die Aufnahmebedingungen nach § 24 kann jedoch auch ganz oder teilweise verwiesen werden, wenn auf nationaler Ebene ohne eine Aufnahmeaktion aufgrund eines Ratsbeschlusses Ausländer aufgenommen werden. Insoweit enthält Absatz 3 einen klarstellenden Hinweis.

Zu § 24

Die Vorschrift trägt den geänderten europäischen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten Rechnung und setzt die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12) in nationales Recht um. Die Regelung verdeutlicht die gewachsene Bedeutung der europäischen Harmonisierung bei der Aufnahme und der Schutzgewährung für Flüchtlinge. Sie ersetzt als zentrale Regelung zur Aufnahme dieses Personenkreises den bisherigen § 32a AuslG.

Absatz 1 setzt das in Artikel 25 der Richtlinie postulierte Prinzip der doppelten Freiwilligkeit um; der jeweilige Mitgliedstaat und die betroffenen Personen müssen ihre Bereitschaft zur Aufnahme erklärt haben. Zuvor wird die nach Konsultationen mit den Bundesländern durch die Bundesregierung festgelegte Aufnahmekapazität dem Rat und der Kommission mitgeteilt. Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Der vorübergehende Schutz verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate sofern der Rat keinen Beschluss zu seiner Beendigung fasst. Der Rat kann im Anschluss mit qualifizierter Mehrheit den vorübergehenden Schutz nochmals um bis zu ein Jahr verlängern. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend diesen Fristen zu erteilen.

Nach Artikel 10 der Richtlinie ist ein Register über die aufgenommenen Personen zu führen. Das Register enthält z. T. Angaben (die zur Feststellung der familiären Bande wesentlichen Informationen), die über die im Ausländerzentralregister zu speichernden Sachverhalte hinausgehen. Die Führung des Registers wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Das Bundesamt ist nach § 75 Abs. 1 Nr. 5 auch Kontaktstelle für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten. Die Gewährung vorübergehenden Schutzes tritt an die Stelle der Aufnahmeregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge in § 32a AuslG. Damit die Mitwirkung der Länder bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen gesichert bleibt, wird in Satz 2 festgeschrieben, dass die Bundesregierung entsprechenden Entscheidungen auf der Ebene des Rates der Europäischen Union nur zustimmen darf, wenn mit den Ländern Einvernehmen erzielt wurde. Dies ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls die Länder Kosten für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu tragen hätten, andererseits jedoch eine diesbezügliche Entscheidung auch gegen ihren Willen getroffen werden könnte. Einer Aushöhlung von Länderkompetenzen kann nur auf diesem Wege begegnet werden.

Absatz 1a: Bislang fehlt in § 24 jede Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieses Personenkreises. Die getroffene Regelung ermöglicht eine gemeinsame Vereinbarung der jeweiligen Kostenanteile zwischen Bund und Ländern. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind die Kosten je zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Absatz 2 stellt klar, dass kein vorübergehender Schutz gewährt wird und die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Abschiebungsverbot vorliegen. Wird der Betroffene einer schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Aufnahmelandes verdächtigt, ist gemäß Artikel 28 der Richtlinie bei der Entscheidung über die Aussetzung oder die Durchführung der Abschiebung die Schwere der zu erwartenden Verfolgung gegen die Art der Straftat, derer der Betroffene verdächtigt wird, abzuwägen. Ferner müssen die Gründe für den Ausschluss vom vorübergehenden Schutz nach Artikel 28 der Richtlinie auf dem persönlichen Verhalten des Betroffenen beruhen.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 32a Abs. 10 und 11 AuslG die Verteilung der aufgenommenen Personen auf die Bundesländer. Da anders als beim bisherigen Verfahren nach § 32a AuslG die Entscheidung über das „ob“ einer Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr in der Hand der obersten Landesbehörde liegt, sondern vom Rat der Europäischen Union getroffen wird, wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass in diesen Fällen eine Verteilung unter den Ländern stattfindet. Die Verteilung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt ist die nach seinem Aufgabenzuschnitt geeignete Behörde. Im bislang einzigen Fall einer Aufnahme nach § 32a AuslG (Aufnahme aus Mazedonien evakuierter Kosovo-Albaner) wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Rechtsvorgänger des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, als zentrale Verteilungsstelle bestimmt. Einzelheiten der Anrechnung auf bereits aufhältige Ausländer können die Länder im Einzelfall vereinbaren; die gesonderte Erwähnung dieser Möglichkeit im Gesetz (§ 32a Abs. 10 Satz 2 und 3 sowie Abs. 11 Satz 4 AuslG) ist nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt entsprechend § 32a Abs. 12 AuslG die Zuständigkeit für den Erlass der Zuweisungsentscheidung bei der länderübergreifenden Verteilung und enthält eine Verordnungsermächtigung für die Verteilung innerhalb der Länder. Um die zügige Verteilung der betroffenen Personen sicherzustellen, ist der Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung ausgeschlossen, eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Absatz 5: Satz 1 entspricht § 32a Abs. 5 Satz 1 AuslG. Mit Satz 2 erfolgt die Wohnortfestlegung kraft Gesetzes, wodurch verzögernde Rechtsstreitigkeiten mit aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage gegenüber einer isoliert anfechtbaren ausländerbehördlichen Auflage vermieden werden. Die darüber hinausgehende Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis durch Auflage räumlich zu beschränken, bleibt gemäß § 12 Abs. 3 erhalten. Eine Änderung der

Wohnsitzauflage mit Zustimmung der betroffenen Ausländerbehörde ist nach § 72 Abs. 3 möglich.

Absatz 6 setzt die in Artikel 12 der Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz geregelte Möglichkeit der Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit um. Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit ist nach Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit möglich (§ 4 Abs. 2). Die Bundesanstalt für Arbeit hat zu prüfen, ob für die Beschäftigung deutsche oder ihnen rechtlich gleichgestellte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1b).

Absatz 7 stellt die nach Artikel 9 der Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz erforderliche Information der aufgenommenen Personen sicher.

Zu § 25

In dieser Vorschrift werden die bislang im Bereich der Durchsetzung der Ausreisepflicht (§§ 51 bis 55 AuslG) normierten Bestimmungen über Abschiebungshindernisse zusammengefasst. Den betroffenen Personen kann eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die bisher als Abschiebungsverbot oder Abschiebungshindernis normierten Kriterien werden nunmehr als Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis geregelt. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Auflagen, Beschränkungen und Befristungen versehen werden; hierdurch wird eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung tragende Gesetzesanwendung ermöglicht. Insbesondere die aufenthaltsrechtliche Stellung der bislang durch die §§ 51 und 53 AuslG geschützten Personen wird dadurch verbessert, sofern nicht die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder sofern nicht der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, wofür nur das Institut der Duldung (§ 60a) verbleibt.

Absatz 1 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 68 AsylVfG und § 51 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 AuslG geregelten Fälle. In Absatz 2 wird die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 51 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 AuslG genannten Fälle geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt fest, ob für eine Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 vorliegt. Aufenthaltsrechtliche Folge ist gemäß Absatz 2 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Regelung entspricht der Regelungstechnik im gegenwärtigen Recht (§ 70 Abs. 1 AsylVfG). Die in § 70 Abs. 1 AsylVfG normierte Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach unanfechtbarer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG wurde in das Aufenthaltsgesetz inkorporiert. Dabei wurde die Voraussetzung der Feststellung durch ein Gericht gestrichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trifft diese Feststellung stets das Bundesamt, ein Gericht kann das Bundesamt hierzu lediglich verpflichten.

Absatz 3: Auch bei Personen, bei denen Abschiebehindernisse verschiedenster Art bestehen, ist es – so aber im Entwurf der Bundesregierung – nicht geboten die Gewährung eines Aufenthaltstitels zum Regelfall zu machen, von dem nur ausnahmsweise in eng begrenzten Sonderfällen abgewichen werden kann. Insbesondere in Fällen ungeklärter Identität, die von ihrer Zahl her von erheblicher Bedeutung sind, erscheint es nicht sachgerecht, eine förmliche Aufenthaltserlaubnis zuzuerkennen, da die Unsicherheit bezüglich der Identität regelmäßig auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruht. Entsprechendes gilt für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit.

In Fällen in denen eine Aufenthaltsnahme in einem anderen Staat möglich wäre, besteht kein Anlass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Auch Straftätern sollte grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, gleichgültig in welcher konkreten Ausgestaltung.

Darüber hinaus ist jede Rechtsänderung zu vermeiden, die in den Herkunftsländern von Asylbewerbern so verstanden wird, dass Deutschland die Möglichkeiten für eine Zuwanderung erweitert.

Absatz 4 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit zur Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis für die Personen, deren Abschiebung bislang nach § 55 Abs. 3 AuslG ausgesetzt werden kann. Als dringende persönliche Gründe kommen beispielsweise die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung in Betracht. Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet. Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Regelung entspricht inhaltlich der Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1.

Absatz 5 schafft für die Länder eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen aus humanitären, wirtschaftlichen oder dringenden persönlichen Gründen. In der Regel geht es hierbei um die Einführung „Härtefallkommissionen“, die an die Ausländerbehörde entsprechende Empfehlungen richten können.

Absatz 6 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 55 Abs. 4 AuslG genannten Fälle. Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der „Kettenduldung“ beendet wird. Wenn der Ausländer die Nichtausreise nicht selbst zu vertreten hat, sollte die Ausländerbehörde im Regelfall verpflichtet sein, statt der bisherigen Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Begriff der Ausreise entspricht der Definition in Absatz 3. Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist, z. B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchführbar ist, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist. Dieser Ansatz ist bereits in § 30 Abs. 3, 4 AuslG enthalten. Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen. Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, soweit diese nicht bereits durch Absatz 3 abgedeckt werden, beispielsweise aus den Artikeln 1, 2 GG bei schwerer Krankheit oder Schwangerschaft.

Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z. B. Fälle der Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit und unterbrochener Verkehrsverbindungen. Satz 2 stellt sicher, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere bei Täuschung über seine Identität oder Nationalität oder wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse, beispielsweise die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, nicht erfüllt.

Zu § 26

Absatz 1: Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf drei Jahre korrespondiert mit der in § 73 Abs. 3a AsylVfG geregelten Frist zur Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennungsentscheidung.

Absatz 2 entspricht § 34 Abs. 2 AuslG. Er verdeutlicht, dass der Aufenthalt aus humanitären Gründen vom Grundsatz des temporären Schutzes ausgeht. Wie in § 25 Abs. 6 Satz 2 wird nicht mehr auf das Vorliegen von Abschiebehindernissen, sondern auf das Vorliegen von Ausreisehindernissen abgestellt.

Absatz 3 sieht vor, dass Asylberechtigten und sonstigen Personen, die die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen sind. Den betroffenen Personen wird damit die Perspektive für eine dauerhafte Lebensplanung in Deutschland eröffnet. Die Vorschrift erfasst auch Rücknahmen auf der Grundlage des § 48 VwVfG in den Fällen, in denen die Asylanerkennung oder Festsstellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG von Anfang an rechtswidrig war, für die jedoch kein Widerrufs- oder Rücknahmegrund nach § 73 AsylVfG vorliegt.

Absatz 4 entspricht § 35 Abs. 1 AuslG. Die Wartezeit wird von acht Jahren auf sieben Jahre verkürzt, um den unter dem Ausländergesetz bestehenden Wertungswiderspruch zu den Einbürgerungsvorschriften zu vermeiden: Nach § 35 Abs. 1 AuslG kann dem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; als Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis hat er dann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – unmittelbar einen Einbürgerungsanspruch nach § 85 Abs. 1 AuslG.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch bei Ausländern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht in Ausnahmefällen eine Aufenthaltsverfestigung möglich ist, wenn die für einen unbefristeten Aufenthaltstitel erforderlichen Kenntnisse unverschuldet nicht erreicht werden können.

Mit Satz 4 wird Kindern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht unter den gleichen Voraussetzungen die Aufenthaltsverfestigung ermöglicht, wie sie bei Kindern gelten, die eine zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen. Diese Regelung ist aus integrationspolitischen Gründen und zur Wahrung des Kindeswohls zwingend erforderlich, da diese Kinder ansonsten eine Aufenthaltsverfestigung in vielen Fällen nicht erreichen können.

Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen
(§§ 27 bis 36)

Im Bereich des Familiennachzugs berechtigt die Aufenthaltserlaubnis beim Nachzug zu Deutschen (§ 28) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage im Arbeitsgenehmigungsrecht.

Beim Familiennachzug zu Ausländern entfällt die Wartezeitregelung. Der nachziehende Familienangehörige erhält den gleichen Arbeitsmarktzugang wie der bereits im Bundesgebiet aufhältige Ausländer (§ 29 Abs. 5). In allen übrigen Fällen gelten die allgemeinen Beschäftigungsregelungen nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 39.

Zu § 27

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 1 AuslG. Die Vorschrift regelt die für den Familiennachzug generell geltende Zweckbestimmung der Aufenthaltserlaubnis, die ausländischen Familienangehörigen von Deutschen oder von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt wird. Dadurch kommt auch zum Ausdruck, dass die Akzessorietät der Aufenthaltserlaubnis bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels bestehen bleibt. Unabhängig vom Aufenthaltstitel des im Bundesgebiet lebenden Ausländers wird dem Familienangehörigen zunächst eine Aufenthaltserlaubnis als befristeter Aufenthaltstitel erteilt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 27a AuslG. Die Anwendung der Regelungen des Familiennachzugs erstreckt sich auch auf Paare gleichen Geschlechts, deren lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt sein muss. Wie bei der Ehe ist Schutzgut nicht der formale Bestand des Rechtsinstituts, sondern die tatsächliche Lebensgemeinschaft. Auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften besteht ein Bedarf für die Anwendung einer Härtefallregelung, die Lebenspartnern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 zugesteht (vgl. Nummer 24 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 zum Zuwanderungsgesetz, Bundestagsdrucksache 14/7987).

Absatz 3: Durch den Zuzug soll die Sicherung des Lebensunterhalts auch für die Personen nicht in Frage gestellt werden, denen der Unterhaltsverpflichtete, zu dem der Familiennachzug stattfindet, bisher Unterhalt geleistet hat. Dies gilt z. B. soweit beim Nachzug von Familienangehörigen aus einer späteren Ehe die aus einer früheren Ehe unterhaltsberechtigten Personen nicht mehr ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe mit ausreichendem Unterhalt rechnen können, weil der Unterhalt vorrangig den hinzukommenden Familienangehörigen gewährt wird. Wie im bisherigen Recht kommt es nur auf das Bestehen des Anspruchs auf Sozialhilfe, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen, nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme an. Wie im bisherigen Recht (§ 17 Abs. 5 AuslG) ist beim Vorliegen von Ausweisungsgründen eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Regelung in § 27 Abs. 3 des Regierungsentwurfs, wonach ein Hinwegsehen über den Regelversagungsgrund „Vorliegen eines Ausweisungsgrundes“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) beim Familiennachzug stets im Ermessenswege möglich ist, ist aber

zu weitgehend. Nach geltendem Recht ist dies zu Recht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs möglich. Eine entsprechende Regelung war im Übrigen auch im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern nicht enthalten.

Zu § 28

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 23 AuslG.

Absätze 1 und 2: Der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen wird zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gewährt und ist daher an den gewöhnlichen Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet geknüpft. Der Ehegatte muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Regelung berücksichtigt, dass dem Deutschen das Grundrecht auf Freizügigkeit im Bundesgebiet zusteht und sein Interesse an der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet besonders geschützt ist.

Absatz 3: Die Verweisung auf die §§ 31 und 35 stellt die Familienangehörigen von Deutschen denen der im Bundesgebiet lebenden Ausländer hinsichtlich des eigenständigen Aufenthaltsrechts gleich. Wenn ihr Aufenthaltsrecht nicht länger vom Bestand der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen abhängt, sondern zu einem eigenständigen und verfestigten Aufenthaltsrecht wird, besteht kein Bedarf einer Differenzierung danach, ob der Familiennachzug zu einem Deutschen oder zu einem aufenthaltsberechtigten Ausländer stattgefunden hatte.

Absatz 4: Aus der Verweisung auf § 36 folgt, dass anderen als den in Absatz 1 genannten Familienangehörigen von Deutschen nur in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dies entspricht der bisherigen ausländerrechtlichen Regelung (§ 23 Abs. 4 AuslG).

Zu § 29

Absatz 1: Die Vorschrift regelt die Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug zu einem Ausländer nach den §§ 30, 32 und 36. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 17 Abs. 2 AuslG. Das Erfordernis des ausreichenden Lebensunterhalts ist bereits in § 5 enthalten und wird daher an dieser Stelle, anders als in § 17 Abs. 2 AuslG, nicht mehr erwähnt.

Absatz 2: Asylberechtigten steht das in Artikel 16a Abs.1 GG gewährte Grundrecht zu, sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schutzes erhalten auch die in § 25 Abs. 2 genannten Personen, die, ohne Asylberechtigte zu sein, vergleichbare Voraussetzungen erfüllen. Beide Personengruppen erhalten nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3. Angesichts des besonderen Status bzw. der vergleichbaren Situation dieser Personen ist es angemessen, dass ein Familiennachzug auch zugelassen werden kann, wenn der Lebensunterhalt der Familie noch nicht gesichert ist.

Absatz 3: Ein genereller Anspruch auf Familiennachzug zu aus humanitären Gründen aufgenommenen Ausländern würde die Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zur humanitären Aufnahme unvertretbar festlegen und einschränken. Nicht familiäre Bindungen allein, sondern alle Umstände, die eine humanitäre Dringlichkeit begründen, sind für die Entscheidung maßgeblich, ob und wann welche Ausländer aus humanitären Gründen aufgenommen und ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. Der Familiennachzug zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 ist daher nur für Personen möglich, die selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erfüllen. Ein dringender humanitärer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann. Zu Personen, die sich nach § 25 Abs. 4 und 6 im Bundesgebiet aufhalten, findet im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts bzw. die bestehende Ausreisepflicht ein Familiennachzug nicht statt.

Absatz 4 dient der Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz. Ehegatten, minderjährige Kinder sowie andere enge Angehörige der auf der Basis eines Ratsbeschlusses aufgenommen Personen haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs unter den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen. Der Nachzug muss entweder der Zusammenführung von in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Personen oder bei Aufnahme von außerhalb der Europäischen Union der Schutzgewährung des Nachziehenden dienen. Dabei muss die Trennung der Familienangehörigen in jedem Fall durch die Fluchtsituation selbst verursacht worden sein.

Nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten auch sonstige Familienangehörige aufnehmen, wobei im Einzelfall die außergewöhnliche Härte zu berücksichtigen ist, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betreffenden bedeuten würde. Insoweit wird die Richtlinie dadurch umgesetzt, dass auf sonstige Familienangehörige § 36 Anwendung findet. Nach Artikel 15 Abs. 6 werden den nachgezogenen Familienangehörigen ebenfalls im Rahmen des vorübergehenden Schutzes Aufenthaltstitel erteilt. Daher bestimmt § 29 Abs. 4, dass auf die Familienangehörigen § 24 Anwendung findet.

Absatz 5 regelt, inwieweit Familienangehörige, die zu Ausländern nachziehen, eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Nachziehende Familienangehörige werden dabei so gestellt wie der Ausländer, zu dem sie nachziehen. Das bedeutet: Hat der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang, gilt dies auch für die nachziehenden Familienangehörigen. Ist für den Arbeitsmarktzugang des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt, dagegen eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich, benötigen auch die nachziehenden Familienangehörigen diese Zustimmung nach den Regelungen des § 39.

Zu § 30

Absatz 1 regelt die über die allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs hinaus erforderlichen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf den Nachzug des Ehegatten. Dabei betreffen die Nummern 1 bis 3 auch die Fälle, in denen ein bereits in Deutschland lebender Ausländer die Ehe mit einer Person geschlossen hat, die zur Zeit der Eheschließung im Ausland lebte. Nummer 4 betrifft dagegen nur den Fall, dass die Ehe im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland bereits bestanden hatte.

Nummer 1: Ehegatten von Ausländern mit einer Niederlassungserlaubnis erhalten im Hinblick auf die besondere Qualität dieses Aufenthaltstitels einen Rechtsanspruch.

Nummer 2: Ehegatten von Asylberechtigten wird unverändert im Hinblick auf diesen Status das Recht auf Nachzug eingeräumt. Den gleichen Anspruch erhalten Ehegatten von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, die ohne Asylberechtigte zu sein, im Übrigen vergleichbare Voraussetzungen erfüllen.

Nummer 3: Personen, die sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, erreichen damit die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Mindestaufenthaltsdauer. Ihren Ehegatten soll im Hinblick auf den Familiennachzug daher gleichermaßen ein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

Nummer 4: Ein Rechtsanspruch ist in diesen Fällen gerechtfertigt, weil die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Familiengemeinschaft einen stärkeren aufenthaltsrechtlichen Schutz verlangt als der Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft erstmals durch den Nachzug des Ehegatten begründet werden soll. Hierunter werden vor allem auch Zuzüge nach § 19 fallen.

Absatz 2: In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht (§ 18 Abs. 2 AuslG) soll künftig nach Ermessen ein Ehegattennachzug auch dann zugelassen werden können, wenn die Ehe erst nach der Einreise geschlossen wird oder die Dauer des Aufenthalts unter einem Jahr liegt. Gegenstand einer Ermessensentscheidung werden daher regelmäßig auch die Fälle sein, in denen z. B. Wissenschaftler oder Gastdozenten für weniger als ein Jahr eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen und von ihrem Ehepartner bzw. ihrer Familie begleitet werden.

Absatz 3: Dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft, die rechtmäßig im Bundesgebiet geführt wird, kommt ein besonderes Gewicht zu. Daher wird die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eingeräumt, auch soweit die Voraussetzungen ausreichenden Wohnraums oder des gesicherten Lebensunterhalts nicht mehr erfüllt sind.

Zu § 31

Die Vorschrift orientiert sich an der bereits bisher geltenden Regelung in § 19 AuslG.

Absatz 1: Nachgezogene Ehegatten erhalten bei Scheitern der Ehe einen vorzeitigen Rechtsanspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts erfordert, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre bestanden hat.

Mit Satz 2 wird beim eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrecht ein gesetzlich gewährtes Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen. Bei Tod des Ausländers und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bedarf es dieser Mindestbestandszeit der Ehe nicht.

Absatz 2 sieht vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen ist, wenn eine besondere Härte vorliegt. Es ist klargestellt, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits dann zu erteilen ist, wenn der Ehegatte durch die Rückkehr ins Herkunftsland ungleich härter getroffen wird als andere Ausländer, die nach kurzen Aufenthaltszeiten Deutschland verlassen müssen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Ehegatte auch im Fall des Fortbestands der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mit einem weiteren Aufenthalt rechnen könnte, weil der Aufenthalt des Ausländers, zu dem er nachgezogen ist und von dem er sein Aufenthaltsrecht ableitet, nicht verlängerbar ist. Dies ist bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 2 in der Weise geregelt, dass ein Aufenthalt nach der Härtefallregelung nicht in Betracht kommt, wenn die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. An die Stelle des bisher nach § 10 Abs. 2 AuslG vorgesehenen Ausschlusses der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis tritt nun nach § 8 Abs. 2 die Möglichkeit, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen. Die Härtefallregelung ist an diese Änderung angepasst worden und nimmt daher auf die Verlängerbarkeit der Aufenthaltserlaubnis Bezug. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und ihre Verlängerung sollte Alleinerziehenden nicht deshalb versagt werden, weil sie wegen der Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sind.

Absatz 3: Soweit auch nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den nachgezogenen Ehegatten der Unterhalt durch Unterhaltsansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten gesichert ist, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erhält auch der Nachgezogene diesen Aufenthaltstitel.

Absatz 4: Auf erstmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht der in Absatz 1 eingeräumte Rechtsanspruch auch, soweit nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts noch Sozialhilfebedürftigkeit gegeben ist. Da die Notwendigkeit einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig erst nach dem Scheitern einer Ehe entsteht, sollen die Ehegatten zunächst die Gelegenheit haben, sich ohne Gefährdung ihres Aufenthaltsrechts eine eigene wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Die nach Ablauf der erstmalig eigenständig erteilten Aufenthaltserlaubnis erforderliche Verlängerung richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen.

Zu § 32

Nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten minderjährige Kinder eines Asylberechtigten oder eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 19, 20, 21, 25 Abs. 2 einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug bis zum 18. Lebensjahr.

Nummer 2: Ein Rechtsanspruch besteht ebenso für die Kinder des Inhabers einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3.

Nummer 3: Lebt nur einer von beiden sorgeberechtigten Elternteilen in Deutschland, besteht kein Anspruch auf Nachzug des Kindes zu diesem. Der Nachzug eines Kindes in eine fremde Umgebung, die Trennung von dem bisher erziehenden Elternteil und die Betreuung durch den anderen Elternteil, der zugleich für den Lebensunterhalt sorgen muss, könnte in vielen Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Kindesentwicklung, die Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland und dadurch letztlich auch für die Bundesrepublik Deutschland haben. Eine nur teilweise Verlagerung des Aufenthalts der Familienmitglieder würde auch

nicht dem Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dienen. Dies rechtfertigt es, den Kindernachzug zu nur einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil grundsätzlich auszuschließen. Ein Anspruch besteht gleichwohl, wenn der Ausländer die Personensorge allein ausübt.

Wenn die gesamte Familie zusammen zuwandert und damit der Lebensmittelpunkt der Kinder gemeinsam mit den Eltern oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Zuwanderung der Eltern ins Bundesgebiet verlagert wird, ist es gerechtfertigt, den Nachzugsanspruch allen minderjährigen Kindern einzuräumen. Für einen Umzug der ganzen Familie bedarf es oft weitreichender Vorbereitungen (Wohnungssuche, Suche eines Kindergarten- oder Schulplatzes, Auswahl von Betreuungspersonen etc.). Es kann sachgerecht sein, dem Kind vor dem Umzug die Beendigung des laufenden Schuljahres zu ermöglichen. Die gemeinsame Verlagerung des Lebensmittelpunktes ist daher nicht mit einer gleichzeitigen Einreise aller Familienangehörigen gleichzusetzen, sondern bezeichnet einen Vorgang, dessen Dauer sich nach den Umständen des Einzelfalles bestimmt.

Absatz 2 sieht einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für minderjährige ledige Kinder vor, wenn sie das in Absatz 3 bestimmte allgemeine Nachzugshöchstalter zwar überschritten haben, aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und damit hinreichende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration mit sich bringen.

Zu Absatz 3: Die Begrenzung des Nachzugsalters auf zwölf Jahre trägt der gesteigerten Integrationsfähigkeit im frühen Lebensalter Rechnung. Die Integration soll nach Möglichkeit im Familienverband erfolgen und der notwendige Bildungs- und Spracherwerb durch das schulische Angebot gewährleistet werden. Ausländische Eltern, die sich nicht nur z. B. zu Erwerbszwecken für einen bereits absehbaren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten und deren dauerhafter Lebensmittelpunkt hier liegt, sollten so früh wie möglich entscheiden, ob sie auch für ihre Kinder die Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive im Bundesgebiet vorsehen. Spätestens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres der Kinder muss die Entscheidung über den Familiennachzug getroffen sein.

Absatz 4: Besteht nach den Absätzen 1 bis 3 kein Nachzugsanspruch, wird über den Nachzug eines minderjährigen Kindes nach Ermessen entschieden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den sich aus Artikel 6 GG ergebenden Schutzwirkungen in jedem Einzelfall hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu § 33

Die Vorschrift trägt dem besonderen Sachverhalt der Geburt im Bundesgebiet Rechnung und regelt den Anspruch des Kindes auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, soweit nicht die weiter gehenden Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 StAG vorliegen. Auch wenn sich die Mutter visumfrei oder auf der Grundlage eines Visums rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, nimmt das Kind an diesem erlaubten Aufenthalt teil.

Zu § 34

Absatz 1 macht die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis generell nur von der Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft mit mindestens einem sorgeberechtigten Elternteil abhängig, der selbst über eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis verfügt. Der hohe Stellenwert der familiären Lebensgemeinschaft gebietet es, an die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ebenso wie bei nachgezogenen Ehegatten einen weiteren Maßstab als bei der Erteilung anzulegen.

Unabhängig von sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Verlängerung auch, soweit das Kind selbst bereits die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr nach § 37 erfüllt. Insoweit gewährt § 37 nicht nur ein Recht auf Wiederkehr, sondern auch ein Bleiberecht. Absatz 2 entspricht § 21 Abs. 3 AuslG. Er fasst die Fälle zusammen, in denen die Aufenthaltserlaubnis der Kinder zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erstarkt. Absatz 3 entspricht § 21 Abs. 4 AuslG. Über die Verlängerung dieser eigenständigen Aufenthaltserlaubnis wird jeweils nach Ermessen entschieden.

Zu § 35

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 26 AuslG.

Absatz 1: Bei ausländischen Kindern, die mit 16 Jahren seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet leben, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sie sich bereits sehr weitgehend in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben. Die geforderte Frist von fünf Jahren orientiert sich an der Frist, die auch sonst für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorausgesetzt wird.

Auch als Kinder nachgezogene volljährige Ausländer, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, erhalten unabhängig vom Einreisealter einen Rechtsanspruch auf die Niederlassungserlaubnis, soweit sie zusätzlich über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in der Ausbildung befinden.

Absatz 2: Es wäre nicht gerechtfertigt, die Jahre einer schulischen Erziehung im Ausland auf die für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Aufenthaltsdauer von fünf Jahren anzurechnen. Im Einzelfall können aber Ausnahmen gerechtfertigt sein, etwa bei Besuch einer deutschsprachigen Schule im Ausland.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht und die Erteilung damit einer Ermessensentscheidung bedarf.

Satz 1: Nummer 1 regelt, dass bei Kindern mit einem familienbedingten Aufenthalt im Unterschied zu anderen Ausländern nur ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund den Anspruch verhindert.

Nummer 2 stellt klar, dass die Begehung einer vorsätzlichen Straftat einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließt.

Nummer 3: Die Sozialhilfebedürftigkeit eines ausländischen Jugendlichen, der sich weder in einer schulischen noch in einer beruflichen Ausbildung befindet, ist geeignet, Zweifel an den Erfolgsaussichten der beruflichen Eingliederung zu begründen. Diese Zweifel schließen einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus.

Absatz 3 Satz 2 macht deutlich, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Aufenthaltsverfestigung trotz des nicht bestehenden Rechtsanspruchs möglich ist. Auch bei negativer Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis ist eine weitere Aufenthaltsgewährung nicht ausgeschlossen. Sobald der den Anspruch hindernde Umstand entfallen ist, ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Satz 3 stellt sicher, dass Jugendverfehlungen und vereinzelte leichtere Straftaten, die lediglich mit Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung geahndet wurden, nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung führen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 26 Abs. 4 AuslG und wurde redaktionell gestrafft. Die Voraussetzungen sind – wie nach geltendem Recht – erfüllt, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht.

Zu § 36

Bereits das bisher geltende Recht (§ 22 AuslG) hat den Familiennachzug generell auf Ehegatten und minderjährige Kinder beschränkt. Im Hinblick auf die hohe Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer wird an dieser Zuwanderungsbegrenzung festgehalten. Anderen Familienangehörigen als Ehegatten und minderjährigen Kindern wird eine Aufenthaltserlaubnis daher nur in Härtefällen erteilt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden für sonstige Familienangehörige keine weiteren Bestimmungen getroffen. Aufenthaltsrechtlich werden deshalb sonstige Familienangehörige, die volljährig sind, Ehegatten gleichgestellt und sonstige minderjährige Familienangehörige wie nachgezogene Kinder behandelt.

Abschnitt 7 Besondere Aufenthaltsrechte

Im Bereich der besonderen Aufenthaltsrechte berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 2 zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 AuslG.

Zu § 38

Die Regelung in Absatz 1 ist notwendig, weil der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere nach dem Wegfall der so genannten Inlandsklausel in § 25 StAG durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder durch die Erklärung zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG, auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland eintreten kann. Sie setzt im Grundsatz die Aufenthaltszeiten als Deutscher im Inland den Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts als Ausländer gleich.

Satz 1 Nr. 1 ermöglicht einem ehemaligen Deutschen den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis abweichend von den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2. Voraussetzung ist, dass er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Satz 1 Nr. 2 ist ein Auffangtatbestand unbeschadet der Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes zu erteilen.

Satz 2 befristet den Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 auf die Dauer von sechs Monaten seit Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Satz 3 schafft für die Zeit bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 eine Erlaubnisfiktion entsprechend § 81 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 2 orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 10 der Arbeitsaufenthalteverordnung und ergänzt für einen ehemaligen Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes zu erhalten. Ihm kann eine Aufenthaltshaltserlaubnis erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Die Vorschrift soll insbesondere einem ehemaligen Deutschen, der aus beruflichen oder familiären Gründen ins Ausland gegangen ist und wieder in Deutschland leben möchte, eine Rückkehr ins Bundesgebiet erleichtern. Zugleich wird eine Lücke zum Einbürgerungsrecht geschlossen, das für einen ehemaligen Deutschen nach § 13 StAG eine Einbürgerungsmöglichkeit auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorsieht.

Absatz 3 sieht vor, dass für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 1 oder 2 in begründeten Fällen ganz oder teilweise von den allgemeinen Voraussetzungen des § 5 abgesehen werden kann.

Absatz 4 stellt klar, dass eine nach Absatz 1 oder 2 erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Absatz 5 enthält eine notwendige Auffangregelung für die Fälle, in denen ein Ausländer aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde (z. B. als Findelkind oder in der unrichtigen Annahme eines gesetzlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit).

Abschnitt 8 Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

Der Abschnitt beinhaltet die wesentlichen Regelungen über die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Dienststellen gegenüber den Ausländerbehörden oder den Zuwanderungsbüros, wenn einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet erlaubt werden soll. Zentrale Vorschrift ist § 39 mit der gegenüber der geltenden Rechtslage abgewandelten Arbeitsmarktprüfung.

Eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Beschäftigung von Ausländern ist nicht in jedem Fall erforderlich. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1. Das Aufenthaltsgesetz selbst erlaubt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, etwa im Fall der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2), bei Ausländern, die einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen (§ 19), bei Ausländern, die sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhalten (§ 22 Satz 2, § 25 Abs. 1, 2), beim Familiennachzug (§ 28 Abs. 6, § 31 Abs. 1). Hier besteht der Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes, soweit die Vorausset-

zungen hierfür vorliegen. Die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht beteiligt.

2. Das Aufenthaltsgesetz sieht die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit vor, z. B. Aufenthalt zum Zweck der sonstigen Beschäftigung (§ 19a) oder bei der Duldung (§ 60a Abs. 4). Für die Zustimmung gilt § 39, der eine Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang vorsieht. Durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung kann bestimmt werden, dass in bestimmten Fällen keine Zustimmung erforderlich ist.

3. Für alle Ausländer, deren Aufenthaltszweck nicht die Erwerbstätigkeit ist, gilt § 4 Abs. 2, der die Aufnahme einer Beschäftigung an die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit knüpft. Auch dieses Zustimmungserfordernis führt über § 39 zu einer Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang. Betroffen sind hiervon die Ausländer, die sich aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen in Deutschland aufhalten und deren Arbeitsmarktzugang sich nicht bereits aus dem fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes ergibt, z. B. Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen (§ 24), die eine nach § 25 Abs. 3 bis 6 erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen sowie nachziehende Familienangehörige, wenn der bereits hier befindliche Ausländer selbst auch nur nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat (§ 29 Abs. 5).

4. Asylbewerber haben nach einer Wartezeit von sechs Monaten nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 2 AsylVfG; Artikel 3 Nr. 37 ZuwStIG).

Zu § 39

Absatz 1 erläutert die Fälle, in denen die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich ist. Absatz 1 bestimmt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung notwendig ist, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.

Absatz 2 sieht vor, dass eine Zustimmung dann nicht erteilt werden darf, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen für den Arbeitsmarkt ergeben würden. Satz 2 verweist auf die übrigen Zulassungskriterien des Abschnitts 4 (z. B. Vorrangprinzip).

Absatz 3 regelt, dass das Zustimmungsverfahren auch gilt, wenn sich ein Ausländer zu anderen Zwecken in Deutschland aufhält und eine Beschäftigung aufnehmen will (vgl. auch die einleitende Begründung zu Abschnitt 8).

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 285 Abs. 5 SGB III.

Zu § 40 (weggefallen)

Zu § 41

Die Vorschrift ermächtigt die Arbeitsverwaltung, ihre Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu widerrufen. Nach erfolgtem Widerruf ist die Ausländerbehörde ihrerseits nach § 52 Abs. 2 verpflichtet, den Aufenthaltstitel in dem entsprechenden Umfang zu widerrufen.

Zu § 42

Die Vorschrift ersetzt in vereinfachter Form weitgehend die Verordnungsermächtigung des § 288 SGB III – indes mit dem Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat – und regelt in Absatz 2 der Regelung in § 303 SGB III entsprechend das Weisungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Regelung des § 42 ermöglicht es in Absatz 1 Nr. 5 auch, die bisherigen Abweichungen vom Vorrangprinzip in das neue Recht zu übernehmen und insbesondere aus integrationspolitischen Gründen Ausnahmen zuzulassen. Gedacht ist hier insbesondere an Regelungen für die Fortsetzung der Beschäftigung, Härtefälle, seit längerem aufhältige Ausländer und für als Minderjährige nach Deutschland zugewanderte Ausländer (siehe auch zum bisherigen Recht: § 2 Abs. 3 ArGV).

Kapitel 3 Förderung der Integration (§§ 43 bis 45)

Zu § 43

Absatz 1 normiert erstmals im Aufenthaltsrecht den Grundsatz der Integration und erläutert die Ziele staatlicher Integrationsbemühungen. Auch wird klargestellt, dass die Integration zuwandernder Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund eine Querschnittsaufgabe darstellt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den vergangenen Jahrzehnten viele Ausländer rechtmäßig ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben. Auch künftig werden qualifizierte Zuwanderer und ihre Familien die dazu geschaffenen Möglichkeiten nutzen, im Bundesgebiet eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Die Eingliederung der dauerhaft im Bundesgebiet lebenden Ausländer und ihre aktive Teilnahme in allen Bereichen des Lebens werden ermutigt und staatlich gefördert.

Absatz 2 konkretisiert den Integrationsbegriff.

Absatz 3: Integration beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und des Austauschs zwischen dem zuziehenden Ausländer und der ihn aufnehmenden Gesellschaft. Der Zuzug aus dem Ausland führt nicht nur für den Ausländer zur Notwendigkeit, sich in einer neuen und ungewohnten Umgebung einzuleben und aktiv an seiner Eingliederung mitzuwirken, sondern fordert auch von der Gesellschaft zusätzliche Hilfen zur Orientierung. Die Nutzung der verfügbaren Bildungsangebote ist ein notwendiger, aktiver Eigenbeitrag zur Integration.

Absatz 4 und 5: Das Angebot der gezielten Förderung wird durch ein staatliches Grundangebot zur Integration realisiert. Die in diesem Rahmen angebotenen Kursinhalte sollen im Sinne eines Basisangebots ein Minimum an erforderlicher Integration gewährleisten. Der Integrationskurs fördert vor allem den zur Kommunikation und zur täglichen Verständigung unverzichtbaren Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und umfasst auch grundlegende Angebote zum Verständnis der Rechts- und Wirtschaftsordnung, der Kultur, der Geschichte und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Wesentlich ist auch die Vermittlung von Grundkenntnissen über Rechte und Pflichten der Bürger, die den Umgang mit Behörden und anderen Verwaltungseinrichtungen erleichtern und jedem Ausländer die

eigenständige Orientierung in allen Lebensbereichen ermöglichen sollen.

Zu § 43a

Nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich der Integrationskurs zusammen aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer sowie einem Orientierungskurs, der die wesentlichen Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in Deutschland vermitteln soll. Dabei soll die durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 festgelegte Kursdauer für die Vermittlung eines Basissprachschatzes verwendet werden, der ein sprachliches Grundniveau für eine Orientierung im täglichen Leben darstellt. Darauf aufbauend wird der Aufbausprachkurs für die Vermittlung des Aufbausprachschatzes verwendet, um das für eine Aufenthaltsverfestigung vorausgesetzte, ausreichende Sprachniveau zu erreichen (Absatz 3).

Nach Satz 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Integrationskurs – für die einzelnen Bestandteile – zu bescheinigen. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift Vergünstigungen an den Besuch von Integrationskursen geknüpft werden, gilt die Bescheinigung als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme.

Absatz 1 Satz 3 sieht die Teilnahme am Basissprachkurs vor, bevor der Aufbausprachkurs besucht werden kann. Soweit Ausländer bereits Sprachkenntnisse besitzen, die dem Niveau des Basiskurses entsprechen, kann davon abgesehen werden.

Absatz 2: In einigen Fällen, in denen die Lebenssituation als Zuwanderer als besonders belastend empfunden wird, kann eine sozialpädagogische Begleitung die Voraussetzungen für einen Erfolg der Integrationsmaßnahmen erheblich verbessern. Auch die vorgeschaltete Alphabetisierung der Kursteilnehmer sowie Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten dient als begleitende Maßnahme der Sicherung des Lern- und Integrationserfolgs. Die Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Kosten der Integrationskurse wird in Satz 2 geregelt. Dabei wird in Satz 3 auch festgelegt, wer neben dem Ausländer zum Kostenbeitrag herangezogen werden kann. Die Kostenbeteiligung ist als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltet, um gerade hier das Prinzip des Forderns zu unterstreichen.

Absatz 3 beschreibt das angestrebte Sprachniveau. Die Festlegung des Sprachkursniveaus ist notwendig, um das Ziel der Sprachkurse herauszustellen. Dieses Ziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln, wird mit dem Niveau B 1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ definiert und im Gesetz selbst verankert. Dabei wird verdeutlicht, dass die Kompetenzstufe B 1 auch schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache erfordert. Nach Abschluss des Basissprachkurses und des Aufbausprachkurses erhält der Kursteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme. Hierfür ist jeweils erforderlich, die erreichte Sprachkompetenz durch entsprechende Teste zu überprüfen. Dabei ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Basissprachkurses die Kompetenzstufe B 1 noch keinesfalls und nach Abschluss des Aufbausprachkurses die Kompetenzstufe B 1 nur von einem Teil der Kandidaten erreicht wird. Es müssen deshalb zum Nachweis eines „erfolgreichen“ Besuchs dieser Sprachkurse realistische Standards festgelegt werden. Hierfür bietet sich für den Abschluss des Basissprachkurses als Mindestniveau A 1 und für den Abschluss des Aufbausprachkurses als Mindestniveau A 2 an.

Absatz 4: Der Basissprachkurs, der Orientierungskurs, sozialpädagogische Betreuung, Kinderbetreuung und Alphabetisierungsmaßnahmen während des Basis- und Orientierungskurses werden als einheitliches Angebot des Bundes auf Bundeskosten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt, das sich dazu der jeweils geeigneten privaten oder öffentlichen Träger bedienen kann.

Bei der Übernahme dieser Aufgabe kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits auf wesentliche Vorarbeiten des Sprachverbandes – Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V. – zurückgreifen und die dort bestehenden Erfahrungen im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit nutzen. Der Bund bringt durch die Organisation und Finanzierung des Basisangebots für alle Neuzuwanderer den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert zum Ausdruck, den er der Integration beimisst. Gleiches gilt, wie bereits angeführt, für den Orientierungskurs, der in systematischer und komprimierter Weise einen Überblick und notwendige Kenntnisse über die wesentlichen rechtlichen Regelungen und tatsächlichen Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vermitteln und auf deutsch gehalten werden soll.

Absatz 5 legt fest, dass die Durchführung des Aufbausprachkurses Sache der Länder ist.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Rahmenvorgaben für die Grundstruktur der Integrationskurse im Sinne eines Mindeststandards für die Anfangsorientierung der Ausländer definiert werden und weitere Einzelheiten des Integrationskurses geregelt werden sollen. Die Rechtsverordnung ist durch die Bundesregierung mit Zustimmung von Bundesrat und Bundestag zu erlassen, wodurch die Gesamtverantwortung aller Ressorts und staatlichen Ebenen für die Fragen der Integration zum Ausdruck kommt. Die Rechtsverordnung soll die Inhalte des Integrationskurses für Bund und Länder einheitlich festlegen.

Absatz 7: In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Jahren auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen ein breites Angebot zur Förderung der verschiedenen Aspekte der Integration. Diese Angebote, die insbesondere auch eine migrationsspezifische Beratung umfassen, werden das staatliche Grundangebot der Integration, den Integrationskurs, ergänzen. Ergänzt werden die Integrationskurse auch durch Aufbausprachkurse für jugendliche Ausländer, wie es im Gesamtsprachkonzept der Bundesregierung vorgesehen ist.

Die einzelnen Förderangebote der verschiedenen staatlichen Einrichtungen und der freien Träger sind bisher allenfalls in Teilbereichen aufeinander abgestimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle soll deshalb in Form eines Integrationsprogramms und unter Nutzung bereits bestehender Konzepte, wie z. B. des Gesamtsprachenkonzepts des Bundes, Vorschläge zur konkreten Gestaltung und Koordinierung der bestehenden Integrationsangebote der unterschiedlichen Träger vorlegen. Dabei sollen im Interesse einer breiteren Nutzungsmöglichkeit auch die Voraussetzungen für die Angleichung der Integrati-

onsangebote für Ausländer und Aussiedler geschaffen werden. Die bei Ländern und Kommunen sowie bei den Ausländerbeauftragten und dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen bestehenden Erfahrungen im Bereich der Integrationsförderung sollen in dieses Integrationsprogramm ebenso einfließen wie die umfangreichen Erfahrungen der sonstigen gesellschaftlichen und privaten Träger.

Zu § 44

Absatz 1: Der Anspruch auf die Teilnahme an dem Integrationskurs ist zum einen nach Nummer 1 an die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die genannten Aufenthaltszwecke gebunden und setzt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Von der Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält (Absatz 1 Satz 2). Soweit es sich jedoch um einen Aufenthalt von vorübergehender Natur handelt (z. B. von Auszubildenden, Werksvertragsarbeitnehmern u. Ä.), würden Integrationsmaßnahmen ihren auf das künftige Zusammenleben im Bundesgebiet gerichteten Zweck verfehlen, so dass in diesem Fall kein Anspruch besteht.

Anspruchsberechtigt sind nach Nummer 2 auch Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 erhalten.

Neu ist die wichtige „nachholende Integration“ in Nummer 3: Danach sind auch bereits hier lebende Ausländer anspruchsberechtigt, wenn sie seit weniger als sechs Jahren nach bislang geltendem Ausländerrecht eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis besitzen und dauerhaft hier leben.

Über § 10 FreizügigkeitsG/EU sind auch EU-Bürger anspruchsberechtigt.

Absatz 2: Im Gegensatz zum bisherigen Vorschlag ist der Anspruchsausschluss explizit im Gesetz zu regeln und kann nicht einer Verordnung überlassen werden. In Fällen, in denen vergleichbare Qualifikationen durch Angebote anderer Bildungseinrichtungen, z. B. öffentliche oder private Schulen, Berufsschulen oder private Kursangebote der Arbeitgeber oder anderer Träger, erworben werden, bedarf es keines Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs. Ein Teilnahmeanspruch besteht also nicht, wenn bereits ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen oder noch mindestens ein Jahr Schulpflicht besteht oder eine Ausbildung durchlaufen wird. Hier würde es keinen Sinn machen, die Ausländer zusätzlich mit einem Teilnahmeanspruch zu versehen, da der Spracherwerb anderweitig sichergestellt ist.

Absatz 3: Die Nichtinanspruchnahme über einen Zeitraum von zwei Jahren rechtfertigt es, den Teilnahmeanspruch entfallen zu lassen und wie bei anderen Ausländern, die nicht über einen Anspruch verfügen, die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit von noch vorhandenen Kurskapazitäten abhängig zu machen.

Absatz 4 dient der Einführung eines allgemeinen Ermessenstatbestands für die Zulassung eines Ausländers ohne Teilnahmeanspruch am Integrationskurs. Dies gilt auch für Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 verfügen.

Zu § 45

Absatz 1: Dem Anspruch des Ausländers auf die Teilnahme am Integrationskurs entspricht dann eine Teilnahmeverpflichtung, solange die Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration, nämlich eine mündliche und schriftliche Verständigung auf ausreichende Art in deutscher Sprache, nicht vorliegt. An der sprachlichen Verständigungsmöglichkeit mit allen auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern besteht ein besonders hohes staatliches und gesellschaftliches Interesse. Der Vermeidung bzw. dem Abbau von Sprachbarrieren und der Vorbeugung gegen Tendenzen zur Segregation innerhalb der Bevölkerung wegen mangelnder Sprachkompetenz kommt eine hohe Bedeutung zu. Dies rechtfertigt in den Fällen, in denen die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung nicht besteht, die Begründung einer Teilnahmeverpflichtung.

Nach § 44 Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall erlischt. Dagegen sieht § 45 Abs. 1 eine Verpflichtung zur Teilnahme vor, solange der Ausländer sich nicht auf ausreichende Art in deutscher Sprache mündlich und schriftlich verständigen kann. Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander bedarf der Klarstellung dahin gehend, dass die Teilnahmeverpflichtung nicht automatisch mit dem Erlöschen des Teilnahmeanspruchs erlischt, obwohl der Betroffene seiner Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist (Satz 2).

Durch Absatz 2 ist sichergestellt, dass der Ausländer über seine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs und zugleich von seinem Anspruch auf Integrationsförderung unterrichtet wird.

Absatz 3 regelt die Befreiungstatbestände von der Verpflichtung zur Kursteilnahme nach Absatz 1. So ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, denen etwa aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme auf Dauer nicht zumutbar ist, etwa bei eigener Behinderung oder der Pflege behinderter Familienangehöriger. Die bloße Erziehung eigener Kinder führt dagegen nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme, dies gilt insbesondere bei der Möglichkeit kursergänzender Kinderbetreuung. Für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 kommt eine Verpflichtung zur Teilnahme nicht in Betracht. Hochqualifizierte, also Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen und Gleichgestellte, sind daher von der Teilnahmepflicht zu befreien, da von diesem Personenkreis eine Integrationsfähigkeit zu erwarten ist – und im Rahmen eines internationalen „Wettbewerbs um die hellsten Köpfe“ eine Teilnahmeverpflichtung kaum wettbewerbsfördernd wäre.

Da die Verpflichtung nach Absatz 1 solange besteht, bis ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, muss es möglich sein, diese Verpflichtung nach Absatz 3 Nr. 2 aufzuheben, wenn etwa aus persönlichen Gründen dieser Erfolg nicht erreicht werden kann.

Absatz 4: Das hohe Interesse an der Integration der im Bundesgebiet lebenden Ausländer rechtfertigt es im Falle seiner Nichtteilnahme, ihn in einem besonderen Termin bei der Ausländerbehörde auf seine Teilnahmeverpflichtung an dem Integrationskurs mit Nachdruck hinzuweisen und ihn

insbesondere auf die möglichen Folgen seines Verhaltens im Rahmen der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und die Auswirkungen auf eine mögliche Aufenthaltsverfestigung oder Einbürgerung aufmerksam zu machen.

Kapitel 4 Ordnungsrechtliche Vorschriften

Zu § 46

Absatz 1 regelt die Befugnis der Ausländerbehörde, gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zu treffen, welche die Ausreise fördern. Dabei kommen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die Voraussetzungen für die tatsächliche Ausreise des Ausländers zu fördern. Hierzu zählt die Auferlegung von Handlungspflichten, z. B. die regelmäßige Vorsprache bei den zuständigen Behörden oder das Gebot zum Ansparen von finanziellen Mitteln für die Heimreise. Über die Verfügung zur Wohnsitznahme wird die Erreichbarkeit des Ausländers und die Einwirkungsmöglichkeit der Ausländerbehörde erreicht. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen (§ 61 AufenthG).

Absatz 2 enthält die bereits im geltenden Recht normierte Untersagung der Ausreise des § 62 Abs. 2 und 3 AuslG, die auf § 10 Abs. 1 und 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) Bezug nimmt. Die statische Verweisung wurde durch eine dynamische Verweisung ersetzt, um keinen Anpassungsbedarf bei Änderungen des Passgesetzes hervorzurufen.

Zu § 47

Die Vorschrift entspricht § 37 AuslG.

Zu § 48

In § 48 werden die ausweisrechtlichen Pflichten nach § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 AuslG zusammengefasst.

Die Bezeichnung der Bescheinigung nach Absatz 2 als Ausweisersatz dient der Rechtsklarheit. Die Bescheinigung enthält die ausdrückliche Bezeichnung „Ausweisersatz“.

In Absatz 3 wurde die Pflicht des Ausländers, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, neu aufgenommen. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist bußgeldbewehrt (§ 98 Abs. 2 Nr. 3).

Die Sätze 2 und 3 ermöglichen eine zu duldende Durchsuchung, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines Identitätspapiers ist, er seine Mitwirkungspflicht verletzt und der Verdacht besteht, dass er im Besitz von Unterlagen ist, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können.

Zu § 49

Die Vorschrift fasst die Bestimmungen zur Sicherung und Feststellung der Identität von Ausländern zusammen (§§ 41, 41a AuslG).

In Absatz 1 ist die Pflicht der Ausländer geregelt, richtige Angaben über die Identität und Staatsangehörigkeit zu machen. Hieran knüpft die Strafvorschrift in § 95 Abs. 1 Nr. 6 an. Mit der Angabe, dass er die Angaben „auf Verlangen“ machen muss, ist der Zeitpunkt, in dem die Angaben gemacht werden müssen, klargestellt.

Absatz 2 entspricht § 41 Abs. 1 AuslG.

Absatz 3 fasst die in § 41 Abs. 3 und § 41a Abs. 1 AuslG bezeichneten Tatbestände zusammen. In Nummer 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, bei der Visumbeantragung Lichtbilder und Fingerabdrücke zur Identitätssicherung zu fertigen. Hierdurch wird die Identifizierung und Rückführung von Personen aus Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, erleichtert. Insbesondere sollen die Rückführungsmöglichkeiten von Personen, die nach Erteilung eines Visums oder nach erfolgloser Visumantragstellung in das Bundesgebiet eingereist sind und anschließend die Identitätsdokumente den Behörden vorenthalten, verbessert werden.

Nach Nummer 7 sind identitätssichernde Maßnahmen auch bei Personen möglich, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Aktivitäten zu unterstützen. Damit werden die Fälle erfasst, in denen bei Antrag auf Erteilung eines Visums oder auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde unabhängig von den nach § 73 Abs. 4 festgelegten Fallkonstellationen ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 positiv festgestellt worden ist. Auch in diesen Fällen der notwendigen Ablehnung der Anträge ist die identitätssichernde Maßnahme erforderlich, um eine zukünftige Einreise unter falscher Identität zu verhindern bzw. um den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden bei Extremismus- oder Terrorismusverdacht durch die notwendige Erhebung der ED-Daten zu verbessern.

Die Maßnahmen der Nummern 5 und 7 entsprechen der VN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus. Die VN fordern darin die Staaten auf, die Nutzung ihres Staatsgebietes für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung terroristischer Akte zu verhindern (Nummer 2d) sowie den Informationsaustausch zu verbessern und zu beschleunigen, insbesondere zu Handlungen und Reisen von Terroristen, ge- oder verfälschten Reisedokumenten u. a. (Nummer 3a). Präzisierende Hinweise sowohl zu den Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, als auch zu den nach § 73 Abs. 4 festzulegenden Fällen werden in der Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Absatz 4 enthält die nach § 81b der Strafprozessordnung möglichen und zulässigen Maßnahmen.

Die Absätze 5 bis 7 übernehmen die Regelungen des durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geänderten § 41 Abs. 2, 4 und 5 AuslG.

Absatz 8 setzt die Duldungspflicht des Ausländers fest, an deren Nichterfüllung die Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 6 anknüpft.

Kapitel 5 Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1 Begründung der Ausreisepflicht

Zu § 50

Absatz 1: Ergänzend zur gegenwärtig geltenden Regelung (§ 42 Abs. 1 AuslG) wird klargestellt, dass der Ausländer

auch bei Wegfall eines Aufenthaltsrechts nach assoziationsrechtlichen Bestimmungen zur Ausreise verpflichtet ist. Der Begriff „Aufenthaltsgenehmigung“ wird ersetzt durch „Aufenthaltstitel“.

Absatz 2 entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung (§ 42 Abs. 3 AuslG). In Satz 1 ist das Wort „vollziehbar“ aus sprachlichen Gründen nicht wieder aufgenommen, weil der Ausländer auch schon vor der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zur Ausreise verpflichtet ist. Satz 3 enthält abweichend vom geltenden Recht die Befristung der Verlängerung der Ausreisefrist aus sprachlichen Gründen nicht mehr; die Verlängerung einer Frist ist ihrer Natur nach befristet.

Absatz 3 entspricht § 50 Abs. 4 Satz 1 AuslG. Satz 2 ist entbehrlich, da sich die darin enthaltene Aussage bereits aus Satz 1 ergibt.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen § 42 Abs. 4 bis 6 AuslG.

Absatz 7 entspricht § 42 Abs. 7 AuslG. Anstelle der Verweisung auf § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG wurde zur Klarstellung die Formulierung „ein ausgewiesener oder abgeschobener Ausländer“ aufgenommen.

Zu § 51

Absatz 1 entspricht § 44 Abs. 1 AuslG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Erlöschenstatbestände enumerativ aufgeführt. Die Rücknahme des Aufenthaltstitels (Nummer 3) wird zur Klarstellung als Erlöschenstatbestand aufgeführt. Auch bislang wird davon ausgegangen, dass eine Rücknahme des Aufenthaltstitels (z. B. bei Erschleichen eines Aufenthaltstitels mittels falscher Angaben) möglich sei, da § 44 Abs. 1 AuslG keine abschließende Aufzählung enthält. Die Regelung in Nummer 8 korrespondiert mit der Aufhebung des bisher geltenden § 14 Abs. 3 AsylVfG. Hierdurch wird bei Ausländern, die nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen einen Asylantrag stellen, anstelle einer statusrechtlichen Einschränkung eine unmittelbare aufenthaltsrechtliche Folge ausgelöst. Der Wechsel von der Aufnahme aus humanitären Gründen in das Asylverfahren soll damit erschwert werden.

Absatz 2 fasst die gegenwärtig geltenden Regelungen (§ 44 Abs. 1a und 1b AuslG) zusammen. In Satz 1 wird die Aufzählung der Einkommensarten zur Beseitigung nicht erforderlicher Überregulierung ersetzt durch die Bezugnahme auf den Begriff des gesicherten Lebensunterhaltes (Definition in § 2 Abs. 3). Der Ehegatte eines begünstigten Ausländers braucht – wie bislang – keinen Voraufenthalt bestimmter Dauer nachzuweisen. Die bisherige Benachteiligung des Ehegatten (keine Berücksichtigung der Unterhaltssicherung durch eigenes Vermögen) wird aufgehoben, da hierfür kein sachlicher Grund besteht.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen § 44 Abs. 2, 3, 5 und 6 AuslG.

Absatz 7 ist in Teilen inhaltsgleich mit der bisher in § 69 AsylVfG enthaltenen Regelung. Die Regelungen über das Aufenthaltsrecht von Asylberechtigten und Flüchtlingen werden aus systematischen Gründen in das Aufenthaltsgesetz übernommen. Das Aufenthaltsrecht von Asylberechtigten erlischt trotz einer Ausreise erst dann, wenn der Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht mehr gültig ist. Die Ergänzung des Satzes 1 im Vergleich mit § 69 AsylVfG stellt sicher, dass Gleiches auch für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gilt. Die Angleichung ist zudem völkerrechtlich geboten, weil auch diese Personen einen Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten und Deutschland gemäß § 13 des Anhanges zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet ist, dem Betreffenden während der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises die Rückkehr in das Bundesgebiet zu gestatten.

Die Ergänzung des Satzes 2 gegenüber § 69 AsylVfG ist aus Gründen der aufenthaltsrechtlichen Angleichung des Status von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit Asylberechtigten erforderlich. Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich im Übrigen auch aus dem Anhang zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 6 Abs. 1 des Anhanges zu Artikel 28 bleibt der Staat, der einem Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention einen Reiseausweis ausgestellt hat, für diesen Flüchtling und die Verlängerung des Reiseausweises solange zuständig, bis die Zuständigkeit auf einen anderen Staat übergegangen ist. Nach § 11 Abs. 1 des Anhanges zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention geht die Zuständigkeit auf einen anderen Staat erst über, wenn sich der Betreffende dort rechtmäßig niedergelassen hat. Die Regelung soll verhindern, dass ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in ein Zuständigkeitsloch fällt.

Zu § 52

Absatz 1 entspricht inhaltlich der gegenwärtig geltenden Regelung (§ 43 Abs. 1 AuslG), ergänzt um die Klarstellung, dass die in § 52 Abs. 1 abschließend formulierten Widerrufsgründe einen Widerruf nach Absatz 2 unberührt lassen. In Nummer 4 wird der Verweis auf das in Artikel 15 Abs. 3 Nr. 3 aufgehobene Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge entbehrlich. Der Widerruf und das Erlöschen der Rechtsstellung der bisher unter die Anwendung dieses Gesetzes fallenden Personen wird nunmehr in § 103 geregelt.

Satz 2 entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung in § 43 Abs. 2 AuslG. Das Wort „eigenständiger“ wird zur Klarstellung eingefügt.

Absatz 2 verpflichtet die Ausländerbehörde, einen Aufenthaltstitel (Visum oder Aufenthaltserlaubnis), der ausschließlich zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, zu widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt und infolgedessen ihre Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung nach § 41 widerrufen hat (Satz 1). Das Gleiche gilt eingeschränkt auf die Gestattung der Beschäftigung, wenn der Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken ausgestellt wurde, gleichzeitig aber die Ausübung einer Beschäftigung gestattet (Satz 2).

Zu den §§ 53 bis 55

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich den gegenwärtig in den §§ 45 bis 47 AuslG normierten Ausweisungstatbeständen. Die Ausweisungstatbestände werden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Nunmehr sind die Voraussetzungen für die zwingende Ausweisung, die

Ausweisung im Regelfall und die Ermessensausweisung in jeweils einer Vorschrift zusammengefasst.

§ 53 entspricht § 47 Abs.1 AuslG.

§ 54 Nr. 1, 3 und 4 entspricht § 47 Abs. 2 AuslG. Nummer 2 wurde zusätzlich eingefügt. Die wirksame Bekämpfung des Menschenschmuggels erfordert es, dass verurteilte Schleuser in der Regel das Bundesgebiet zu verlassen haben. Die Nummern 5 und 6 übernehmen die Regelungen des durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 geänderten § 47 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AuslG.

§ 55 Abs. 1 entspricht § 45 Abs. 1 AuslG.

§ 55 Abs. 2 entspricht weitgehend § 46 AuslG. Nummer 6 entspricht § 46 Nr. 6 AuslG. Sie wurde lediglich sprachlich gestrafft.

Die Vorschrift des § 55 Abs. 3 beinhaltet die gegenwärtig geltende Regelung in § 45 Abs. 2 AuslG ergänzt um die Berücksichtigung der Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner bei der Ermessensentscheidung. Nach § 27 wird die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet erteilt. In der Konsequenz besteht besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 für Ausländer, die mit einem anderen Ausländer in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bei der Ermessensausweisung nur die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und die familiäre Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, nicht aber die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner.

Zu § 56

Absatz 1 entspricht weitgehend der gegenwärtig geltenden Regelung (§ 48 Abs. 1 AuslG). Das neu eingefügte Erfordernis des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet bezieht sich auf die Fälle, in denen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Der mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verbundene weitgehende Ausweisungsschutz wird erst nach einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren gewährt.

In Nummer 3 erfolgt die Ergänzung „oder lebenspartnerschaftlicher“ aufgrund Artikel 3 § 11 Nr. 4 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Entsprechend wurde die Nummer 4 um den Lebenspartner und die lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft ergänzt, um den in § 48 Abs. 1 AuslG bestehenden Widerspruch zu beheben, dass die Lebenspartnerschaft von Ausländern geschützt ist; dieser Schutz aber im Fall der Lebenspartnerschaft eines Ausländers mit einem Deutschen nicht vorgesehen ist.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen der gegenwärtig geltenden Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 AuslG. Die Gründe für den besonderen Ausweisungsschutz werden in einer Vorschrift zusammengeführt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die gegenwärtig geltende Regelung über den besonderen Ausweisungsschutz für Heranwachsende aus § 47 Abs. 3 Satz 3 AuslG übernommen. Die Regelung in § 48 Abs. 2 Satz 2 AuslG ist nicht aufgenommen, da kein Grund dafür besteht, einen Heranwachsenden, der mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, gegenüber anderen Heranwachsenden zu privilegieren. Dieselbe Regelung gilt für alle Minderjährigen. Die Möglichkeit zur Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AuslG wurde in den Katalog der Ermessenstatbestände aufgenommen, da die Folgen nicht abgeurteilter Drogentaten und Gewalttätigkeiten bei Versammlungen für den Betroffenen nicht einschneidender sein können als bei abgeurteilten Taten. Bei den in § 53 genannten schweren Straftaten wird über die Ausweisung ebenfalls nach Ermessen entschieden. Dadurch ist eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor gefährlichen Straftätern und dem Schutzbedürfnis Minderjähriger gewährleistet. Satz 2 enthält wie bereits jetzt § 48 Abs. 2 Satz 1 AuslG einen besonderen Ausweisungsschutz von Minderjährigen, deren Eltern oder allein sorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 28 der Richtlinie über die Gewährung von vorübergehendem Schutz. Da die Richtlinie die Ausstellung eines Aufenthaltstitels verlangt, kann der Aufenthaltstitel auch nur in den Fällen durch Ausweisung entzogen werden, in denen die Richtlinie die Versagung des vorübergehenden Schutzes gestattet.

Absatz 4 entspricht § 48 Abs. 3 AuslG ergänzt um die Ausländer, deren Asylverfahren unanfechtbar ohne die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 abgeschlossen wird.

Abschnitt 2 Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zu § 57

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 61 AuslG. Absatz 1 Satz 2 wurde redaktionell angepasst, um zu verdeutlichen, dass eine Zurückschiebung in diesem Fall auch nach Ablauf der Sechsmonatsfrist in Betracht kommt. Die Wörter „Rückübernahme“ und „Rückübernahmevereinbarung“ wurden durch die präziseren Begriffe „Übernahme“ und „Übernahmevereinbarung“ ersetzt, da entsprechende Übernahmeabkommen nicht notwendigerweise voraussetzen, dass der Ausländer aus dem anderen Vertragsstaat des Abkommens in das Bundesgebiet eingereist ist. In Absatz 3 wurden die Verweisungen an das Aufenthaltsgesetz angepasst.

Zu § 58

Absatz 1 entspricht § 49 Abs. 1 AuslG.

Absatz 2 Nr. 1 bis 3 entspricht inhaltlich der gegenwärtig geltenden Regelung in § 42 Abs. 2 AuslG. Sie wurde aus systematischen Gründen in die Regelung über die Abschiebung übernommen, da die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Voraussetzung für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise ist. Aus Gründen der Klarstellung wurde in Nummer 2 ein Hinweis auf die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 2 und 4 und am Ende des Absatzes ein Hinweis auf die Ausreisefrist (§ 42 Abs. 3 AuslG) aufgenommen. Nummer 3 dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen vom 28. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 149 S. 34).

Absatz 3 entspricht der bisher geltenden Regelung in § 49 Abs. 2 AuslG. Das neu eingefügte Wort „insbesondere“ stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Zu § 59

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 50 AuslG.

Absatz 1 entspricht § 50 Abs. 1 Satz 1 AuslG. § 50 Abs. 1 Satz 2 AuslG wird nicht übernommen, da sich der Inhalt bereits aus allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht ergibt.

In Absatz 2 wird das Wort „Rückübernahme“ durch den weiteren Begriff „Übernahme“ ersetzt.

In Absatz 3 wird unter anderem auf die Abschiebungsverbote (§ 60) verwiesen.

Absatz 4 entspricht § 70 Abs. 3 AuslG.

Zu § 60

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. Ausdrücklich genannt wird jedoch aus Gründen der Klarstellung das Merkmal „Geschlecht“, das bisher mit Blick auf die internationale Staatenpraxis bei der Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Bundesverwaltungsgericht Az.: 9 C 28.99 vom 25. Juli 2000 und 9 C 21.00 vom 21. Februar 2001) als Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu berücksichtigen war. Letzteres gilt auch für Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität. Die Sätze 3 bis 5 verdeutlichen darüber hinaus, dass der Schutz des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Auch insoweit schließt sich Deutschland damit nunmehr der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union an. Zudem wird klargestellt, dass auch dann ein Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchzuführen ist, wenn kein Asylantrag, sondern nur ein Antrag nach § 60 Abs. 1 gestellt wird. Damit soll vermieden werden, dass der Betroffene einen isolierten Antrag bei der Ausländerbehörde stellen kann, etwa um die Verteilung in ein anderes Bundesland gemäß § 46 AsylVfG zu umgehen.

Die Absätze 2 bis 7 entsprechen inhaltlich § 53 AuslG. In allen Fällen soll gemäß § 25 (Aufenthalt aus humanitären Gründen) normalerweise eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Absatz 8 enthält die gegenwärtig geltende Regelung in § 51 Abs. 3 AuslG. Der Text wurde redaktionell gestrafft. In der Androhung sind – ebenso wie im geltenden § 50 Abs. 3 AuslG und in § 55 vorgesehen – die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Eine einheitliche Handhabung ist sinnvoll. Satz 2 übernimmt die Regelung des durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingefügten § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG. Die Regelung schließt dabei nicht die Prüfung von Abschiebungshindernissen aus. Sie bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keinen Aufenthaltstitel, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Damit wird Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Beispielsweise beeinträchtigt die mit der Aussetzung der Abschiebung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich des Bundeslandes die direkten Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroristischer Gruppierungen. Auslandsreisen sind erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung verhaftet.

Absatz 9 entspricht § 52 AuslG.

Absatz 10 entspricht § 51 Abs. 4 AuslG, jedoch sind in der Androhung – ebenso wie in § 59 Abs. 3 und bereits derzeit in § 50 Abs. 3 AuslG – die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Für die bisherige unterschiedliche Handhabung gibt es keinen plausiblen Grund.

Zu § 60a

Das Institut der Duldung ist auch weiterhin unverzichtbar. Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich daher weitgehend § 55 Abs. 1 und 2 AuslG. Die Vorschrift stellt klar, dass die Abschiebung nur auszusetzen ist, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dem Ausländer kein Aufenthaltstitel nach § 25 erteilt wird. Hiermit wird deutlich gemacht, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde steht, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgesetzt wird. Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält die bisher in § 54 AuslG für die Länder vorgesehene Möglichkeit zur (zeitlich befristeten) Anordnung eines allgemeinen Abschiebestopps. Bei einem über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum gelten die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1.

Absatz 3 soll verhindern, dass in den Fällen, in denen der Ausländer die Nichtabschiebung nicht zu vertreten hat, Kettenduldungen erteilt werden.

Absatz 4 ermöglicht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Geduldete, wenn nach einem Jahr Wartezeit die Bundesanstalt für Arbeit zustimmt.

Zu § 61

Absatz 1 ermöglicht es, das Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen. Durch die gesetzliche Anordnung der räumlichen Beschränkung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer wird vermieden, dass in jedem Fall einer räumlichen Beschränkung ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt erlassen werden muss. Daneben hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, weitere Bedingungen und Auflagen anzuordnen. Die Vorschrift dient darüber hinaus der Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Folgen von vollziehbar Ausreisepflichtigen gegenüber Asylbewerbern. Vollziehbar Ausreisepflichtige sollen gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden.

Absatz 2 ermöglicht den Ländern, Ausreiseeinrichtungen zu schaffen. Soweit sie hiervon Gebrauch machen, können sie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 verpflichten, darin zu wohnen. Ausreiseeinrichtungen dienen als offene Einrichtungen der Unterbringung von Personen, die keine oder unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machen und/oder die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigern. Die Unterbringung in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht eine intensive auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psycho-soziale Betreuung; sie stellt gegenüber der Abschiebungshaft ein milderes Mittel dar. Die intensive Betreuung trägt zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten bei. Darüber hinaus ist die gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr möglich. Den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie Traumatisierten ist bei der räumlichen und personellen Ausstattung der Ausreiseeinrichtungen Rechnung zu tragen. Die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte wird vereinfacht, die Durchführung der Ausreise kann besser sichergestellt werden.

Zu § 62

Die Vorschrift entspricht § 57 AuslG.

Kapitel 6 Haftung und Gebühren (§§ 63 bis 70)

Zu § 63

Die Vorschrift untersagt es Beförderungsunternehmern, wie bereits jetzt § 74 AuslG, Ausländer ohne die erforderlichen Reisedokumente in das Bundesgebiet zu befördern. Mit der Neuformulierung soll das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Akzeptanz bei den Betroffenen erhöht werden.

Absatz 1: Die bisher in § 74 Abs. 1 AuslG enthaltene Differenzierung zwischen Beförderungen auf dem Luft- und Seeweg, für die das gesetzliche Verbot unmittelbar galt, und Beförderungen auf dem Landweg, bei denen zuerst ein Beförderungsverbot angeordnet werden musste, entfällt. Ein sachlicher Grund für die bisher bestehende Differenzierung besteht nicht. Auch die praktischen Auswirkungen sind gering, weil das Beförderungsverbot – wie auch bisher – in jedem Fall durch eine Untersagungsverfügung konkretisiert werden muss. Da das Visum gemäß § 4 nunmehr ein Aufenthaltstitel ist und somit ein Ausländer mit gültigem Pass und Aufenthaltstitel vorschriftsmäßig ausgewiesen ist, wurden die Begriffe angepasst.

Absatz 2: Über den Erlass einer Untersagungsverfügung und Androhung eines Zwangsgeldes entscheiden wie bisher das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, ob der Beförderungsunternehmer durch zumutbare Kontrollmaßnahmen die unerlaubte Beförderung hätte vermeiden können. Unvermeidbar sind zum Beispiel Dokumentenfälschungen, die von einem interessierten Laien nicht erkannt werden können.

Auf die in § 74 Abs. 3 AuslG zusätzlich vorgeschaltete obligatorische Abmahnung wurde verzichtet. Stattdessen wird künftig die Untersagungsverfügung selbst mit einer Anhörung nach § 28 VwVfG verbunden. Der ursprüngliche Zweck der vorgeschalteten Abmahnung, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer bestimmten Frist ihr Beförderungsverhalten zu ändern und so den Erlass einer Untersagungsverfügung abzuwenden, wurde faktisch nicht erreicht, weil kaum ein Unternehmen auf die Abmahnung reagiert hat. Dadurch ging auch das mit der Abmahnung verbundene Anhörungsrecht ins Leere. Erst nach Erlass der Untersagungsverfügung mit konkreter Zwangsgeldandrohung erfolgte eine Reaktion, mangels erneuter Anhörungsfrist dann regelmäßig in Form der Widerspruchseinlegung. Die verwaltungsökonomische Verbindung von Androhung, Fristsetzung und rechtlichem Gehör in einem Schritt entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht und wird auch den Erfordernissen der Praxis besser gerecht: Im Rahmen der Untersagungsverfügung wird die Zwangsgeldandrohung mit einer Frist verbunden, innerhalb der die Unternehmen Stellung nehmen und ihr Beförderungsverhalten – eventuell unterstützt durch eine Schulungsmaßnahme von Dokumentenberatern des Bundesgrenzschutzes – ändern können. Die Zwangsgeldandrohung wird erst wirksam, wenn die gesetzte Frist verstrichen und keine Besserung eingetreten ist. In geeigneten Fällen kann auch weiterhin vor der Zwangsgeldandrohung zunächst eine Abmahnung ausgesprochen werden, ohne dass es dafür einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Absatz 3: Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wurde in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 01/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 187 vom 10. Juli 2001) auf 5 000 Euro erhöht. Der Mindestbetrag bleibt mit 1 000 Euro hinter dem in der o. g. Richtlinie in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b fakultativ vorgegebenen Betrag von 3 000 Euro zurück und entspricht dem bisher nach § 74 Abs. 2 Satz 2 AuslG für Beförderungen auf dem Luft- und Seeweg vorgesehenen Mindestbetrag. Der bestehende Spielraum ermöglicht es, auf das Beförderungsverhalten der Unternehmen individuell angemessen zu reagieren.

Absatz 4: Wie international üblich, hat die Grenzschutzdirektion seit 1994 mit 29 Luftfahrtgesellschaften „Memoranda of Understanding“ abgeschlossen, denen in der Praxis große Bedeutung zukommt. Die bisher geschlossenen Vereinbarungen lehnen sich eng an den Gesetzestext an und lassen keinen weiteren Spielraum zu. Es entspricht jedoch einem erheblichen praktischen Bedürfnis, mit den Beförderungsunternehmen weitergehende individuelle Vereinbarungen zu treffen, die auch das Zahlenverhältnis der unerlaubten Beförderungen zum gesamten Passagieraufkommen berücksichtigen und Bemühungen der Beförderungsunternehmen um verbesserte Kontrollen honorieren, etwa in Form einer Toleranzquote, bei deren Einhaltung keine Zwangsgelder erhoben werden. Weitere Inhalte des Memorandums könnten Vereinbarungen über Schulungen des Personals, Gate-Überprüfungen oder den Informationsaustausch sein. Solche erweiterten „Memoranda of Understanding“, die auch klassische Einwanderungsstaaten wie z. B. Kanada abgeschlossen haben, könnten erheblich zur

Akzeptanz der Regelung durch die Beförderungsunternehmen beitragen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Unternehmen in jedem Einzelfall den Rechtsweg ausschöpfen, wie dies zurzeit die Regel ist, würde damit geringer und der Verwaltungsaufwand würde minimiert. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von „Memoranda of Understanding“ in das Aufenthaltsgesetz aufzunehmen.

Zu § 64

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 73 AuslG. Die Rückbeförderungspflicht betrifft sowohl Personenbeförderungsunternehmer als auch Beförderungsunternehmer, deren Geschäftstätigkeit auf den Gütertransport gerichtet ist.

Die Neuformulierung des Absatzes 1 bezieht auch den Ausländer ein, dem im Transit die Einreise verweigert wurde. Die Vorschrift berücksichtigt damit Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a SDÜ sowie die EU-Richtlinie 01/51/EG vom 28. Juni 2001.

Absatz 2 entspricht § 73 Abs. 2 AuslG. Die in Bezug genommenen Vorschriften wurden an die inhaltlich entsprechenden Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes angeglichen. Zusätzlich aufgenommen wurde das Abschiebungshindernis der Todesstrafe, weil es einen vergleichbaren Fall betrifft. Anstelle des Visums geht die Vorschrift nunmehr von einem erforderlichen Aufenthaltstitel aus.

Absatz 3 entspricht § 73 Abs. 3 AuslG.

Zu § 65

Die Vorschrift entspricht § 74a AuslG.

Zu § 66

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 82 AuslG.

Absatz 1 wurde gegenüber der geltenden Regelung des § 82 Abs. 1 AuslG ergänzt. Da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, die Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund räumlicher Beschränkungen – anders als die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung – kostenfrei zu stellen, wurde die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung in den Katalog der Maßnahmen aufgenommen, die eine ausländerrechtliche Kostenhaftung auslösen.

Absatz 5 enthält gegenüber § 82 Abs. 5 AuslG eine Ergänzung. Diese Ergänzung ermöglicht die erleichterte Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht nur gegenüber dem kostenpflichtigen Ausländer, sondern auch gegenüber Kostenschuldnern gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 und 2.

Zu § 67

Die Vorschrift entspricht § 83 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 AuslG. Klarstellend werden die Dolmetscherkosten aufgenommen.

Zu § 68

Die Vorschrift entspricht § 84 AuslG. Absatz 4 wurde redaktionell gestrafft.

Zu § 69

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 81 Abs. 1 und 2 AuslG.

Absatz 3: Die Gebührentatbestände werden an das neue System der Aufenthaltstitel angepasst sowie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts (Sechstes Euro-Einführungsgesetz vom 3. Dezember 2001, BGBl. I S. 3306) auf Euro umgestellt. Dabei entspricht in Nummer 1 die Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis der Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 AuslG. Der Höchstsatz der Gebühr in Nummer 2 für eine Niederlassungserlaubnis wurde gegenüber der Gebühr für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem bisher geltenden § 81 Abs. 3 Nr. 3 AuslG angehoben, um die Möglichkeit zu schaffen, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an hoch qualifizierte Ausländer unmittelbar nach der Einreise an eine höhere Gebühr zu knüpfen. Die Nummern 5 und 6 übernehmen aus Artikel 6a des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juli 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) die Höchstsätze der Gebühren für ein Schengenvisum bzw. ein Schengen-Sammelvisum. Eine detailliertere Regelung, wie sie im Gesetz zum Schengener Durchführungsübereinkommen getroffen wurde, ist verzichtbar, weil die Gebührensätze im Einzelnen ohnehin durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen im Wesentlichen der gegenwärtig geltenden Regelung in § 81 Abs. 4 bis 6 AuslG, wobei jedoch der Gebührenzuschlag für die Erteilung eines Visums an der Grenze 25 statt 15 Euro beträgt. Dies beruht auf der Aufnahme des Artikels 6a des Gesetzes zum Schengener Durchführungsübereinkommen in die Regelung, wonach der Zuschlag für ein Schengen-Visum höher ist als für ein nationales Visum. Die Geldbeträge werden entsprechend dem Sechsten Euro-Einführungsgesetz auf Euro umgestellt.

Absatz 5 ermöglicht, dass künftig für die Bearbeitung von Anträgen (im Falle der Ablehnung) grundsätzlich eine volle Gebühr erhoben werden kann, da die Bearbeitung eines abzulehnenden Antrages oft ebenso aufwendig ist wie die Erteilung des gewünschten Aufenthaltstitels. Dies kann jedoch nicht für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gelten, weil dies Betroffene von der Antragstellung abhalten könnte (Satz 2). Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse daran, dass sich der Aufenthalt verfestigt.

Zu § 70

Die Regelungen über die Verjährung werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst. Der Verweis auf das Verwaltungskostengesetz wurde aus Gründen der Klarstellung eingefügt.

Absatz 1 entspricht § 83 Abs. 4 Satz 3 AuslG.

Absatz 2 entspricht § 83 Abs. 3 AuslG.

Kapitel 7 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1 Zuständigkeiten (§§ 71 bis 74)

Zu § 71

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 63 Abs. 1 und 3 bis 6 AuslG. Die bisher in § 63 Abs. 1 Satz 3 AuslG enthaltene Zuständigkeitsregelung für die Einbürgerung entfällt, weil die Einbürgerung nunmehr im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt wird.

In Absatz 3 Nr. 7 wurde aus § 43b AsylVfG die Zuständigkeit der grenzpolizeilichen Behörden für die Beschaffung von Heimreisedokumenten übernommen. Entsprechend den Erfordernissen der Praxis wird die Zuständigkeit auf die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer einzelner Staaten konzentriert.

Mit der Bezugnahme in Absatz 4 Satz 1 auch auf § 48 wird für die neu geschaffene Durchsuchungsmöglichkeit in § 48 Abs. 3 eine Zuständigkeitsregelung getroffen. In Satz 2 wurde außerdem die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen für die in § 49 Abs. 3 Nr. 5 bezeichneten Maßnahmen neu eingefügt.

Absatz 6: Die Passanerkennung durch das Bundesministerium des Innern entspricht der derzeitigen Praxis. Diese soll aus Gründen der Rechtsklarheit jetzt im Gesetz verankert werden. Aufgenommen wurde die Möglichkeit der Delegation.

Zu § 72

Absatz 1 entspricht § 64 Abs. 1 AuslG.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der gegenwärtig geltenden Regelung in § 64 Abs. 2 und 3 AuslG.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht für Ausreiseeinrichtungen gilt. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich dem geltenden § 64 Abs. 5 AuslG.

Zu § 73

Die Vorschrift entspricht dem durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geschaffenen § 64a AuslG.

Zu § 74

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der gegenwärtig geltenden Regelung in § 65 Abs. 1 und 2 AuslG.

Absatz 2 wurde an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 85 GG angepasst (Urteil des BVerfG vom 2. März 1999, Az. 2 BvF 1/94). Danach ist davon auszugehen, dass auch im Fall des Artikels 84 Abs. 5 GG nur die Bundesregierung als Kollegium zum Erlass von Einzelweisungen ermächtigt ist.

Abschnitt 2 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zu § 75

Dem neuen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die Entscheidung über die Zuwanderung im Auswahlverfahren nach § 20 übertragen. Das Auswahlverfahren kann seiner Natur nach nur durch eine zentrale Behörde durchgeführt werden.

Dem BAMF obliegt auch die Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesanstalt für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen. Die für politische Entscheidungen im Bereich der Zuwanderung erforderlichen Informationen sollen von einer Stelle ausgewertet und aufbereitet werden können.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Eingliederung von Ausländern und Spätaussiedlern in die Gesellschaft zukommt, ist das BAMF auch für fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung sowie die Bundesintegrationsbeauftragte auf dem Gebiet der Integrationsförderung sowie für die Durchführung des Basissprachkurses und des Orientierungskurses zuständig. Daher ist es sachgerecht, das Bundesamt nicht nur mit der Durchführung, sondern auch mit der Entwicklung eines Konzepts hinsichtlich der Grundstruktur und Lerninhalte für die Integrationskurse des Bundes zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Entwicklung geht in die Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 ein.

Die Nennung des Bundesvertriebenengesetzes folgt aus der Verweisung in Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d. Damit wird nochmals betont, dass hinsichtlich der verschiedenen Zuwanderungsgruppen bei der Durchführung der Integrationskurse eine einheitliche Koordinierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Die ressortübergreifenden Aufgaben des BAMF liegen in der gemeinsamen Verantwortung der Bundesregierung, wobei es für die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Fachaufsicht des zuständigen Bundesressorts untersteht.

Das BAMF fungiert ferner als Nationale Kontaktstelle gemäß Artikel 27 der Richtlinie über die Gewährung von vorübergehendem Schutz. Bei dem BAMF wird auch das Register nach Artikel 10 der Richtlinie geführt.

Darüber hinaus werden beim BAMF folgende bereits auf Bundesebene bestehende Aufgaben zusammengefasst:

- die Durchführung des Asylverfahrens;
- die Führung des Ausländerzentralregisters (bislang zuständig: Bundesverwaltungsamt);
- die Abwicklung der Auszahlung und Prüfung der Verwendung der nach den Rückkehrförderprogrammen bewilligten Mittel (bislang zuständig: Bundesverwaltungsamt);
- die Verteilung der nach § 23 Abs. 2 aufgenommenen Personen auf die Länder, dies betrifft vor allem jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (bislang zuständig: Bundesverwaltungsamt).

Die Bündelung der Aufgaben hat folgende Vorteile:

- Vereinheitlichung des Gesetzesvollzugs;
- Flexibilisierung des Personaleinsatzes (zz. in diversen Bundesbehörden tätige Mitarbeiter könnten innerhalb einer Behörde bedarfsgerechter eingesetzt werden);
- Synergieeffekte (z. B. bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit im Asylverfahren und bei der Vorbereitung der Rückkehr);
- zentrale Erfassung und Auswertung aller migrationspolitisch relevanten statistischen Angaben.

Die Behörde baut auf den vorhandenen Strukturen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf; dieses wird zu einer zentralen migrationspolitischen Steuerungsstelle mit umfassenden Kompetenzen ausgebaut.

Absatz 2: Aufgrund der großen Bedeutung der Bevölkerungswissenschaft im Bereich Migration wird das bereits bestehende Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung umbenannt in Bundesinstitut für Bevölkerungs- und Migrationsforschung und als eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung beim BAMF eingerichtet. Hierdurch werden weitere Synergieeffekte geschaffen. Die unabhängige wissenschaftliche Forschungseinrichtung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können von den im Arbeitsbereich der jeweils anderen Einrichtung anfallenden Erkenntnissen über Migrationsfragen profitieren. Die Umbenennung verdeutlicht den besonderen Stellenwert der Migrationsforschung.

Zu § 76

Absatz 1: Zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die künftige migrationspolitische Steuerung wird eine Sachverständigenkommission für Zuwanderung und Integration eingerichtet. Ihre Tätigkeit soll sich auf die für die Steuerung wichtigsten Parameter, die innerstaatliche Aufnahme und Integrationskapazität sowie die Entwicklung der Wanderungsbewegungen konzentrieren. Die Zuwanderungskommission wird organisatorisch beim BAMF angesiedelt, um den raschen Zugriff auf das Wissen und die Erfahrung der zentralen Migrationsbehörde auf Bundesebene zu gewährleisten. Die Kommission ist in seiner fachlichen Arbeit nicht an Weisungen gebunden.

Absatz 2: Die Besetzung der Kommission mit Vertretern der für die Zuwanderung und die Integration wichtigen gesellschaftlichen Gruppen stellt sicher, dass alle für eine fundierte Begutachtung relevanten Umstände Eingang in die Urteilsbildung der Kommission finden. Die Mitglieder müssen über besondere Kenntnisse im Bereich der Bevölkerungswissenschaft, der Arbeitsmarktpolitik, der Migration und der Integration verfügen. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei der Tätigkeit die wissenschaftlichen und fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen. Dem Interesse der Länder an einer angemessenen Beteiligung wird ebenfalls Rechnung getragen, beispielsweise indem der Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder einen Vertreter in die Kommission entsendet. Politische Entscheidungen zur Steuerung der Zuwanderung bleiben dem Gesetzgeber und der Bundesregierung vorbehalten.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium des Innern als das für die Migrationspolitik federführende Ressort. Die Bestimmungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes werden bei der Ernennung der Mitglieder berücksichtigt.

Absatz 3: Die Kommission wird – ähnlich dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – jährlich ein Gutachten zur Migrationslage und zu deren absehbarer Entwicklung erstatten. Das Gutachten soll einen Gesamtüberblick über die Entwicklung aller migrationspolitisch bedeutsamen Faktoren, einschließlich der Zahl und Ergebnisse von Asylverfahren und der Aufnahme von Spätaussiedlern, enthalten. Das Gutachten soll als wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Entscheidung des Verordnungsgebers über den Zuwanderungsbedarf nach § 18 Abs. 5 dienen. Es soll daher – soweit erforderlich – auch eine Empfehlung zur Höchstzahl der Zuwanderung nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes enthalten.

Absatz 4: Die Frist ermöglicht der Kommission die Erfassung der erforderlichen Daten des Vorjahres und deren Bewertung. Die Befassung des Deutschen Bundestages und die mit der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache einhergehende öffentliche Zugänglichkeit des Berichts ermöglicht eine umfassende öffentliche Diskussion über das Erfordernis und die Höhe der Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt.

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren (§§ 77 bis 85)

Zu § 77

Absatz 1 soll gewährleisten, dass der Beratungsgrundsatz auch im Ausländerrecht verstärkt Berücksichtigung findet.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem § 66 Abs. 1 AuslG. Die Aussetzung der Abschiebung bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls der Schriftform.

Absatz 3 entspricht § 66 Abs. 2 AuslG.

Zu § 78

Die Vorschrift fasst die Regelungen aus Artikel 11 Nr. 2, 5, 10 und 13 (§§ 5, 39, 56a, 69 Ausländergesetz) des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) zusammen. Die Ermächtigungsgrundlage für eine weitergehende Rechtsverordnung findet sich in § 99 Abs. 1 Nr. 10.

Absatz 7 wird dem bestehenden Bedürfnis gerecht, Duldungsinhaber ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Bescheinigungsinhabers beruhen. Durch den aufzunehmenden Hinweis ist klargestellt, dass der Besitz einer bloßen Bescheinigung über das Innehaben der Duldung im Gegensatz zum Innehaben eines Ausweisersatzes mit eingetragener Duldung nicht zur Erfüllung der Passpflicht führt.

Zu § 79

Die Vorschrift entspricht § 67 AuslG.

Zu § 80

Die Vorschrift entspricht § 68 AuslG.

Zu § 81

Absatz 1 stellt klar, dass ein Aufenthaltstitel nur auf Antrag erteilt und verlängert wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. in § 33 für im Bundesgebiet geborene Kinder).

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslG. Die bereits im bisherigen Recht enthaltene Antragsfrist für im Bundesgebiet geborene Kinder (§ 69 Abs. 1 AuslG) ist nach wie vor erforderlich. Satz 3 regelt

die Fiktionswirkung bezüglich der Tatbestände des Absatzes 2.

Absatz 3 gibt im Wesentlichen den geltenden Rechtszustand in § 69 Abs. 2 und 3 AuslG wieder. Die im bisherigen Recht enthaltene überdifferenzierte Regelung wird zwar vereinfacht. Es wird jedoch sichergestellt, dass auch bei verspäteter Antragstellung der Aufenthalt nicht in manchen Konstellationen zwangsläufig zunächst beendet werden muss. Dabei wird in Absatz 3 nur noch danach unterschieden, ob der Antrag rechtzeitig oder verspätet gestellt worden ist. Erfasst werden hier insbesondere die Fälle des Absatzes 2 sowie die Fälle, in denen zunächst eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gegeben war (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

In Absatz 4 wird eine Sonderregelung für die Fälle getroffen, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besaß. In diesen Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels (oder z. B. der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis) gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Eine Erlaubnisfiktion wäre in diesen Fällen nicht ausreichend, da damit insbesondere die Frage der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit offen bliebe. Sonderregelungen, die diese Frage im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich punktuell klärten, werden damit entbehrlich. Vielmehr ist die Frage damit für das gesamte Arbeits- und Sozialrecht geklärt. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels gestellt, treten diese Wirkungen nach Satz 2 – wie bisher – nicht ein. Lediglich die Abschiebung gilt als ausgesetzt (§ 60a).

Absatz 5 übernimmt die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingeführte Bescheinigungspflicht für die gesetzliche Fiktion des erlaubten Aufenthalts (§ 69 AuslG).

Zu § 82

Absatz 1 entspricht § 70 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AuslG.

Absatz 2 entspricht § 70 Abs. 2 AuslG.

Absatz 3: Über § 25 VwVfG und § 70 Abs. 1 Satz 4 AuslG hinausgehend soll der Ausländer nicht nur auf seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 1, sondern über seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz informiert werden. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Adressaten des Ausländergesetzes häufig aus sprachlichen und sozialen Gründen, mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie der Komplexität der Rechtsmaterie Schwierigkeiten haben, ihre Rechte und Pflichten zu überschauen. Da dem Integrationskurs wesentliche Bedeutung zukommt, sollen die Betroffenen ausdrücklich auf eine bestehende Teilnahmeverpflichtung hingewiesen werden. Satz 2 entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung in § 70 Abs. 1 Satz 5 AuslG.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 70 Abs. 4 AuslG. Zusätzlich aufgenommen wurde die Anordnung der Untersuchung auf die Reisefähigkeit. Insoweit gehört es auch zu den Mitwirkungspflichten des Ausländers, zu der Untersuchung zu erscheinen und die Untersuchung zu dulden. Die Untersuchung kann insbesondere erforderlich zu sein, um die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rückführung auf dem Luftwege zu klären.

Die Verweisung auf die Vorschriften des Bundesgrenzschutzgesetzes dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die zwangsweise Vorführung eines geladenen, aber nicht freiwillig erscheinenden Ausländers. Aus der Verweisung auf die Vorschriften des Bundesgrenzschutzgesetzes folgt keine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für entsprechende Maßnahmen.

Zu § 83

Die Unanfechtbarkeit der Versagung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze entspricht § 71 Abs. 1 AuslG. Die Versagung eines Zuwanderungsbescheids nach § 20 und eines touristischen Visums sind unanfechtbar, weil hierbei keine subjektiven Rechte des Ausländers betroffen sind und auf die Erteilung kein Anspruch besteht.

Zu § 84

Die Vorschrift entspricht § 72 AuslG.

Absatz 1 wurde gegenüber § 72 AuslG um die Auflage nach § 61 Abs. 1 ergänzt. Die Ergänzung bewirkt, dass die Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung nach § 61 nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung verzögert werden kann.

Zu § 85

Die Vorschrift entspricht § 97 AuslG. Sie erlaubt es, Unterbrechungen außer Betracht zu lassen, die z. B. bei verspätetem Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung oder durch Ungültigwerden des Passes entstanden sind.

Abschnitt 4 Datenübermittlung und Datenschutz
(§§ 86 bis 91)

Zu § 86

Satz 1, der der gegenwärtig geltenden Regelung in § 75 Abs. 1 AuslG entspricht, stellt lediglich einen Grundtatbestand zur Datenerhebung dar. Die Absätze 2 und 3 des § 75 AuslG, die – ebenso wie Absatz 1 – im Wesentlichen dem Regelungsgehalt der Erhebungsvorschrift des § 13 BDSG a. F. entsprochen haben, sind gestrichen worden. Mit der Reduzierung des Regelungsinhaltes der bereichsspezifischen Erhebungsvorschrift auf einen Grundtatbestand gelten, soweit nicht bereichsspezifische Regelungen in anderen Gesetzen einschlägig sind (z. B. § 19 des Infektionsschutzgesetzes), die weitgehend inhaltsgleichen Erhebungsvorschriften des BDSG bzw. die Datenschutzgesetze der Länder.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSRL). Danach können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses auch die in § 3 Abs. 9 BDSG genannten „sensitiven Daten“ erhoben werden. Dieses wichtige Interesse ist bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes gegeben. Gesundheitsdaten oder Daten über politische und reli-

giöse Überzeugung bzw. die rassische oder ethnische Herkunft werden zum Beispiel für die Entscheidung über die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, über die Aussetzung der Abschiebung oder über die Ausweisung relevant. Bei diesen „sensitiven" Daten bedarf jedoch die Erforderlichkeit der Erhebung eines bestimmten Datums im Hinblick auf das konkrete Verwaltungshandeln jeweils einer gesonderten Erwägung. Dies wird durch den letzten Halbsatz der Vorschrift hervorgehoben.

Zu § 87

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 bis 4 AuslG. Absatz 1 wurde zum Zweck der besseren Verständlichkeit redaktionell geändert.

Zu § 88

Die Vorschrift entspricht § 77 AuslG.

Zu § 89

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 78 Abs. 1 und 2 AuslG, die aus redaktionellen Gründen zu einem Absatz zusammengefasst wurden. Die Beschränkung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass nur die nach § 49 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen (Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken) vom Bundeskriminalamt aufbewahrt werden dürfen, nicht aber die Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5, da es sich hierbei nicht um identitätssichernde Maßnahmen handelt. Die Ergänzung des Absatzes 1 um die Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5 bei der aufzeichnenden Behörde entspricht dem durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geänderten § 41 Abs. 2 Satz 3 AuslG.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen weitgehend der gegenwärtig geltenden Regelung in § 78 Abs. 3 und 4 AuslG. Die Regelung in Absatz 3 Nr. 4 entspricht dem durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geänderten § 78 Abs. 4 Nr. 4 AuslG. § 78 Abs. 3 Satz 2 AuslG wird zum eigenständigen Absatz 4. Darüber hinaus ist eine Erstreckung auf die als Folge der Durchführung der EURODAC-Verordnung aufgenommenen Absätze 6 und 7 des § 49 nicht sachgemäß, da es sich in diesen Fällen um kriminalpolizeiliche Unterlagen handelt, die ohnehin in den originären Anwendungsbereich des Bundeskriminalamtes fallen und nach dem BKAG im Rahmen des kriminalpolizeilichen Bestandes aufbewahrt und ausgewertet werden dürfen. Die Regelung des Absatzes 3 wurde deshalb auf die nach § 49 Abs. 2, 3 und 5 gewonnenen Unterlagen beschränkt.

Zu § 90

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der gegenwärtig geltenden Regelung in § 79 AuslG. Sie wurde begrifflich an die veränderte Systematik des Zugangs zum Arbeitsmarkt angepasst. Die neu eingefügte Mitteilungspflicht an die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde ist erforderlich, damit diese z. B. auch von Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB I Kenntnis erlangt, wonach eine Änderung der für den Bezug von Sozialleistungen erheblichen Umstände mitgeteilt werden muss.

Zu § 91

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend § 80 Abs. 2 und 3 AuslG. Die ohnehin nur deklaratorische Vorschrift des § 91 Abs. 2 Satz 1 war bislang zu eng gefasst: Sie verpflichtete Ausländerbehörden, angeforderte personenbezogene Daten, die sich als nicht erforderlich erwiesen, zu vernichten. Diese Pflicht gilt aber umso mehr für Daten, die von anderen Behörden vom Amts wegen überlassen worden sind (§ 87 Abs. 2 ff.), und sich nicht als erforderlich erweisen. Absatz 3 schließt den in § 20 Abs. 5 BDSG und in den Datenschutzgesetzen der Länder für bestimmte Fälle vorgesehenen Widerspruch gegen die rechtmäßige Nutzung von Daten aus. Der Ausschluss ist im Ausländerrecht sachlich geboten, weil im Fall des Widerspruchs gegen die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerung bei der Ausführung des Ausländer-, Asylverfahrens- und Asylbewerberleistungsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen bestünde (z. B. bei der gesetzlich vorgesehenen Übermittlung der Sozial- und Strafverfolgungsbehörden an die Ausländerbehörden).

Der durch § 91 Abs. 3 erfolgende bereichsspezifische Ausschluss des Widerspruchsrechts ist nach Artikel 14 Buchstabe a der EG-Datenschutzrichtlinie ohne eine besondere Begründungslast zulässig. Der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ist im Ausländerrecht von besonderer Bedeutung. Im Übrigen liegt jedem Widerspruch nach dieser Vorschrift stets eine rechtmäßige Verarbeitung und Nutzung zugrunde (vgl. dazu die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 14/4329, S. 41).

Kapitel 8 Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (§§ 92 bis 94)

Zu § 92

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 91a AuslG. Sie wurde sprachlich korrigiert. Die gegenwärtige Fassung besagt nicht, dass es sich bei der Beauftragten in jedem Falle um eine Frau handeln muss, die jedoch ggf. die männliche Amtsbezeichnung tragen kann. Beabsichtigt war jedoch auch bisher lediglich eine geschlechtsneutrale Bezeichnung des Personen beider Geschlechter offenstehenden Amtes. Darüber hinaus trägt der Name der veränderten gesellschaftlichen Realität Rechnung. Die Regelung in Absatz 2 trägt der Neuorganisation der Bundesregierung Rechnung.

Zu § 93

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 91b AuslG. Die Verwendung des Ausdrucks „Migranten" trägt der veränderten gesellschaftlichen Realität, insbesondere der durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erleichterten Einbürgerung von Ausländern, Rechnung.

Zu § 94

Die Vorschrift entspricht § 91c AuslG.

Kapitel 9 Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 95 bis 98)

Zu § 95

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des § 92 AuslG, wurde jedoch in Anlehnung an die Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 22. September 1999) redaktionell umgestaltet. Danach sollen unter anderem die Straf- und Bußgeldnormen entsprechend der Paragraphenfolge der bewehrten verwaltungsrechtlichen Normen geordnet werden.

Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 und 8 entsprechen inhaltlich § 92 Abs. 1 AuslG.

Die Einfügung von Nummer 5 ist erforderlich geworden, um der wachsenden Tendenz zur Verschleierung der Identität und Staatsangehörigkeit entgegenzuwirken. Die Folge ist, dass – oftmals über Jahre hinweg – vollziehbare Rückführungsentscheidungen nicht durchgesetzt werden können und in dieser Zeit Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Nummer 7 entspricht dem in der Begründung zu § 61 postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber. Wie in § 85 Nr. 2 AsylVfG ist hiermit auch der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Straftatbestand verankert.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen § 92 Abs. 2 bis 5 AuslG.

Zu § 96

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem § 92a AuslG. Absatz 2 wurde um die Tatbestände des Führens einer (Schuss-)Waffe und der Gefährdung des Lebens sowie der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung des Geschleusten ergänzt, um eine wirksamere Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu gewährleisten. Die Regelung berücksichtigt bereits Artikel 6 Abs. 3 des Zusatzprotokolls Schleusung zum VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, welches in Deutschland noch der Ratifizierung bedarf. Im Interesse der wirksamen Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität wird in diesen Fällen die Anwendung der §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches vorgesehen (Absatz 7).

Der Tatbestand des Absatzes 5 wurde um die leichtfertige Verursachung des Todes des Geschleusten erweitert, um die zunehmende Skrupellosigkeit der Schleuser zu bekämpfen.

Zu § 97

Absatz 1 enthält den Tatbestand, dass der Schleuser den Tod des Geschleusten verursacht. In diesen Fällen ist die Strafandrohung wie üblicherweise in vergleichbaren Fällen des Strafgesetzbuches Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (vgl. § 227 Abs. 1, § 235 Abs. 5 StGB). Eine Strafbarkeit ist gegeben, wenn der Täter den Tatbestand des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, vorsätzlich erfüllt und den Tod des Geschleusten wenigstens fahrlässig herbeiführt (§ 18 StGB).

Absatz 2 entspricht § 92b AuslG.

In Absatz 3 wurde die Strafe im minderschweren Fall des Absatzes 2 von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt, um den bisher bestehenden Wertungswiderspruch zwischen § 92a Abs. 2 AuslG und § 92b Abs. 2 AuslG zu vermeiden. Dieser besteht bisher darin, dass in den Fällen, in denen der Täter gewerbsmäßig und bandenmäßig handelt und ein minderschwerer Fall vorliegt, ein deutlich niedrigeres Strafmaß gegeben ist, als in den Fällen, in denen gewerbsmäßig oder bandenmäßig gehandelt wird. Angesichts dessen, dass der Unrechtsgehalt eines gewerbs- und bandenmäßigen Schleusens deutlich höher sein dürfte als in den Fällen, in denen nur gewerbsmäßig oder bandenmäßig vorgegangen wird, wurde die Strafbewehrung, in der die Wertung der Tat zum Ausdruck kommt, angepasst.

Zu § 98

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der gegenwärtig geltenden Regelung in § 93 AuslG, wurde jedoch in Anlehnung an die Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 22. September 1999) redaktionell umgestaltet. Danach sollen unter anderem die Straf- und Bußgeldnormen entsprechend der Paragrafenfolge der bewehrten verwaltungsrechtlichen Normen geordnet werden.

Neu eingefügt wurde der Tatbestand des Absatzes 3 Nr. 3. Anderenfalls würde ein Ausländer ohne Aufenthaltstitel, der einer räumlichen Beschränkung zuwider handelt, günstiger gestellt, als ein Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, der räumlich beschränkt ist oder eine Wohnsitzauflage enthält. Um vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 86 Abs. 1 AsylVfG auch in § 98 der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Die Bußgeldbeträge in Absatz 5 wurden nach dem Sechsten Euro-Einführungsgesetz umgestellt. Der Verstoß gegen die Verpflichtung zum Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 5 wird, anders als der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1, lediglich als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Dem Assoziationsbegünstigten steht ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht zu, weshalb der Nichtbesitz eines Aufenthaltstitels milder zu bewerten ist als ein auch materiell unerlaubter Aufenthalt.

Die Regelungen des § 93 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 letzte Alternative AuslG wurden nicht in das Aufenthaltsgesetz übernommen, da in diesen Fällen sowohl ein Zwangsgeld als auch ein Bußgeld zu zahlen wäre. Von einigen Gerichten wurden diese Regelungen unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen „Doppelbestrafung“ wiederholt in Frage gestellt.

Kapitel 10 Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 99 bis 107)

Zu § 99

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die meisten Ministerermächtigungen in einer Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 1: Nummer 1 entspricht der Ermächtigung aus § 3 Abs. 1 AuslG.

Nummer 2 entspricht der Ermächtigung aus § 3 Abs. 3 AuslG.

Nummer 3 entspricht der Ermächtigung aus § 64 Abs. 4 AuslG.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen der Ermächtigung aus § 4 Abs. 2 AuslG, wobei in Nummer 4 jedoch das Wort „Rückübernahme“ durch den weiteren Begriff „Übernahme“ ersetzt wurde, weil diese nicht voraussetzt, dass der Ausländer aus dem übernahmebereiten Staat einreist.

Nummer 6 entspricht der Ermächtigung aus § 38 AuslG.

Nummer 7 entspricht der Ermächtigung aus § 39 Abs. 2 AuslG.

Nummer 8 entspricht der Ermächtigung aus § 40 Abs. 2 AuslG.

Nummer 9: Die Verordnung regelt Inhalt und Führung des Registers gemäß Artikel 10 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 212 S. 12). Dieses enthält insbesondere Angaben, die erforderlich sind, um im Laufe der Flucht auseinandergerissene Familienmitglieder wieder zusammenzuführen. Ferner ist das Verfahren zu regeln, mittels dessen gemäß Artikel 26 der Richtlinie Personen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, ihren Wohnsitz von einem Aufnahmemitgliedstaat in einen anderen verlegen können. Dies kann insbesondere zum Zweck der Familienzusammenführung geschehen, aber auch aus anderen Gründen, wenn der Ausländer seiner Verlegung zugestimmt hat. Sowohl die Führung des Registers als auch die Funktion als nationale Kontaktstelle im Rahmen der Durchführung des vorübergehenden Schutzes sollen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen werden.

Die Ermächtigung in Nummer 10 entspricht inhaltlich den Verordnungsermächtigungen, wie sie in den durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geänderten §§ 5, 39, 56a, 69 AuslG vorgesehen sind.

Nummer 11 entspricht § 76 Abs. 5 AuslG.

Absatz 2 entspricht § 80 Abs. 1 AuslG.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung in § 3 Abs. 4 AuslG. Die Vorschrift wurde um eine Verlängerungsmöglichkeit erweitert, um den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die Landesregierungen zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 5.

Zu § 100

Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht es, dass das Bundesministerium des Innern – ohne Änderung der Regelungsinhalte – sprachliche Anpassungen vornehmen kann, die dem § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) Rechnung tragen.

Zu § 101

Das Aufenthaltsgesetz knüpft, anders als das Ausländergesetz, nicht an unterschiedliche Titel, sondern an unterschiedliche Aufenthaltszwecke an. Es enthält spezifische, auf einen bestimmten Aufenthaltszweck passende Regelungen. Mit einem Aufenthaltstitel können daher verschiedene Rechtsstellungen verbunden sein.

Bei der Überleitung von nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltsgenehmigungen auf die nach dem Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Titel ist daher zweistufig zu verfahren. Zunächst muss der Aufenthaltstitel als solcher in einen Titel nach neuem Recht (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) übergeleitet werden.

Zusätzlich muss der Aufenthaltstitel den Aufenthaltszwecken zugeordnet werden. Hierbei orientiert sich die Ausländerbehörde an dem mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck und an dem konkreten Lebenssachverhalt.

Absatz 1 stellt sicher, dass Ausländer, die bisher eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis) innehaben, nach neuem Recht stets eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dadurch wird der Verlust bestehender Rechtspositionen vermieden.

Anerkannte Asylberechtigte erhalten im Hinblick auf den humanitären Aufenthaltszweck eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3.

Für jüdische Immigranten, die in entsprechender Anwendung des HumHAG aufgenommen wurden, gilt § 23 Abs. 2, wobei es sich ebenfalls um einen humanitären Aufenthaltszweck handelt. Die Nennung dieser Personengruppe erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Dadurch werden spezielle Überleitungsregelungen, wie sie in den Artikeln 10 und 11 erforderlich wären, überflüssig.

Nach Absatz 2 werden die übrigen Aufenthaltstitel (die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis) in eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz überführt. Auch hier ist sowohl dem Aufenthaltszweck im weiteren Sinne (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitärer Aufenthalt, Familiennachzug) als auch die dem individuellen Sachverhalt angemessene Regelung zu beachten (z. B. gilt für Ausländer, denen eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 des Asylverfahrensgesetzes erteilt wurde, § 25 Abs. 2 AufenthG).

Zu § 102

Absatz 1 gewährleistet, dass die mit einer Aufenthaltsgenehmigung versehenen Nebenbestimmungen auch nach der Überführung in die Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz ebenso erhalten bleiben wie die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung (Einreiseverbot nach § 8 Abs. 2 AuslG). Für Inhaber einer Duldung bleibt die Abschiebung ausgesetzt.

Nach Ablauf der Duldung erteilt die Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer das Ausreisehindernis nicht zu vertreten hat. Hat der Ausländer das Ausreisehindernis selbst zu vertreten, behält er die Duldung bei. Um die Ausländer nicht zu benachteiligen, die nach dem Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, jedoch nach dem Ausländergesetz – zum Teil seit vielen Jahren – lediglich eine Duldung erhielten, werden nach Absatz 2 wie bei der Berücksichtigung der Dauer eines Asylverfahrens (§ 26 Abs. 4 Satz 2) die Zeiten der Duldung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet. Auch die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis wird auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis angerechnet.

Zu § 103

Mit der Übergangsregelung in § 103 wird sichergestellt, dass mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Artikel 15 Abs. 4 Nr. 3) die speziellen Regelungen für das Erlöschen und den Widerruf der Rechtsstellung weiterhin für den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge nach altem Recht Anwendung finden. Für den durch den Wegfall des Status erforderlichen Widerruf des Aufenthaltstitels soll § 48 entsprechend angewendet werden.

Zu § 104

Absatz 1 ermöglicht es Ausländern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung gestellt haben, einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) nach dem bis dahin geltenden Recht zu erlangen, um Rechtsnachteile in der Umstellungszeit zu vermeiden.

Absatz 2: Soweit dieses Gesetz in § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 an die weitere Verfestigung des Aufenthalts strengere Integrationsanforderungen stellt (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet), werden diese von Ausländern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, nicht verlangt. Die weitergehenden Anforderungen gehen einher mit dem neu geschaffenen staatlichen Grundangebot zur Integration (vgl. § 43), an dem der hier angesprochene Personenkreis noch nicht partizipieren konnte. Daraus soll kein Rechtsnachteil erwachsen. Die Erfüllung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 3 muss nicht vorliegen, da diese nach § 24 AuslG keine Voraussetzung zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis darstellt.

Absatz 3: Durch die Herabsetzung des Kindernachzugsalters ergibt sich für die Kinder bereits rechtmäßig in Deutschland lebender Ausländer eine gravierende Rechtsänderung, auf die sich die Betroffenen in ihrer Lebensplanung nicht einstellen konnten. Durch eine weite Übergangsregel, die alle vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder erfasst, soll den familienbezogenen Belangen hinreichend Rechnung getragen werden.

Absatz 4: Durch die Änderung des § 26 AsylVfG (Familienabschiebungsschutz) wird erreicht, dass der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder eines Ausländers, dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 zuerkannt wird, denselben Status erhalten wie der Ausländer. Dadurch, dass hinsichtlich der Minderjährigkeit der Kinder auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abgestellt wird, haben sie auch dann Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, wenn sie im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens bereits volljährig geworden sind. Dies ist nach der bisher geltenden Rechtslage nicht der Fall, da die Kinder bisher lediglich eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG erhalten können, wenn sie auch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuerkennung der Voraussetzungen des § 51 AuslG an den Elternteil noch minderjährig sind. Während des Verfahrens volljährig gewordene Kinder haben dagegen keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, was allgemein als unbillige Härte empfunden wird (vgl. auch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 7./8. November 2001 zu TOP 9). Mit dieser Übergangsregelung wird erreicht, dass den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während des Verfahrens im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dies soll jedoch nicht bei erheblichen Straftaten gelten. Insoweit wird derselbe Maßstab zu Grunde gelegt wie für die Aufenthaltsverfestigung in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Weitere Voraussetzung ist, dass damit zu rechnen ist, dass das Kind sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 erteilt, d. h. soweit die Rechtsfolgen an den Aufenthaltszweck anknüpfen (vgl. z. B. § 5 Abs. 3), gilt die Aufenthaltserlaubnis als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 selbst vorliegen müssen.

Zu § 105

Die Übergangsregelungen stellen sicher, dass erteilte Arbeitsgenehmigungen ohne Einschränkung fortgelten oder als Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit nach diesem Gesetz gelten, wenn ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird. Damit wird der zuvor erworbene Rechtsstatus auch unter dem geänderten Instrumentarium gewahrt. Dies führt dazu, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt, ohne Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit ausstellen kann, wenn der Ausländer eine Arbeitsberechtigung oder eine noch gültige Arbeitserlaubnis vorlegt. Im Hinblick auf die Duldungsinhaber, deren Arbeitsgenehmigungen nach dieser Vorschrift fortgelten, steht § 4 Abs. 3 der Beschäftigung während der Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung nicht entgegen.

Zu § 105a

Absatz 1: Die Vorschrift sieht eine Altfallregelung (wirksam bis sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) für bislang geduldete Flüchtlinge mit einem Arbeitsplatz vor, die a) seit mindestens sechs Jahren b) straffrei im Bundesgebiet leben, c) ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und d) die bisherige Nichtabschiebung nicht zu vertreten haben: Diese Flüchtlinge können sich als „Zuwanderer aus dem Inland“ als Arbeitsmigranten bewerben, was sonst nur nach einer Ausreise vom Ausland aus ginge.

Diese Regelung ist – wie sich anhand der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge gezeigt hat – sinnvoll und notwendig, da dieser Personenkreis zumeist schon bestens integriert ist und für den Arbeitgeber oft unverzichtbar geworden ist.

Absatz 2 bestimmt, dass diese Altfallregelung sechs Monate nach dem Inkrafttreten des ZuwStIG außer Kraft tritt.

Zu § 106

Absatz 1 entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Absatz 2 entspricht § 103 Abs. 2 AuslG.

Zu § 107

Die Vorschrift entspricht der gegenwärtig geltenden Regelung in § 105 AuslG.

II. Erläuterungen zu den Vorschriften der Artikel 2 bis 15

Zu Artikel 2

Mit der Neufassung wird die Gesamtrevision des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger in Deutschland vollzogen. Die bisher im Aufenthaltsgesetz/EWG, der Freizügigkeitsverordnung/EG und dem Ausländergesetz geregelten Voraussetzungen des Aufenthaltes der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen werden im Freizügigkeitsgesetz/EU zusammengefasst und gebündelt. Das Aufenthaltsgesetz/EWG und die Freizügigkeitsverordnung/EG werden durch Artikel 15 aufgehoben.

Die Gesamtrevision beschränkt sich jedoch nicht auf eine redaktionelle Zusammenfassung der Regelungen zum Aufenthaltsrecht. Das Aufenthaltsrecht der erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen wird auch inhaltlich umgestaltet und gestärkt, indem die Regelungen der Aufenthaltsbeendigung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH präzisiert und ein über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben noch weiter als bisher hinausgehender Schutz vor Aufenthaltsbeendigung für einen erweiterten Personenkreis sichergestellt wird.

Über den gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts hinausgehend sah bereits das Aufenthaltsgesetz/EWG die Gewährung eines gegen Aufenthaltsbeendigung besonders geschützten Aufenthaltsstatus für Erwerbstätige, Verbleibeberechtigte und die jeweiligen Familienangehörigen vor. Durch das Freizügigkeitsgesetz/EU erhalten nunmehr auch nichterwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ein solches besonders geschütztes Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3).

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, die sich während der beruflich aktiven Phase als Arbeitnehmer oder Selbstständige in Deutschland niederlassen möchten oder sich vorübergehend zur Erbringung oder zum Empfang von Dienstleistungen in Deutschland aufhalten oder nach Abschluss der beruflich aktiven Phase in Deutschland verbleiben möchten, benötigten bisher die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Aufenthaltserlaubnis-EG). Gleiches galt für Studenten und andere nichterwerbstätige Unionsbürger sowie für die Familienangehörigen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis-EG wurde von den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen zunehmend als zeitaufwändiges, bürokratisches Relikt mit fragwürdigem praktischem Nutzen angesehen. Die Abschaffung der Aufenthaltserlaubnispflicht für die meisten Freizügigkeitsberechtigten ist ein nachhaltiges Zeichen fortschreitender Integration und Angleichung der Rechtsstellung der Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland.

Die Abschaffung der Aufenthaltserlaubnis verdeutlicht den hohen Stellenwert des – von bürokratischen Hemmnissen künftig weitgehend befreiten – Freizügigkeitsrechts. Der Wegfall der Aufenthaltserlaubnis führt zu spürbarer Verwaltungsvereinfachung, da Hunderttausenden von Unionsbürgern der oftmals zeitaufwändige Weg zur Ausländerbehörde erspart wird.

Anlässlich des Informellen Rates Justiz und Inneres sind die Innenminister von Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien am 28. Juli 2000 deshalb überein gekommen, nicht nur die erwerbstätigen und verbleibeberechtigten Unionsbürger sowie die Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen und die jeweiligen Familienangehörigen von der Aufenthaltserlaubnispflicht zu befreien, sondern auch die Studenten und ihre Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU.

Über die Gemeinsame Erklärung hinausgehend sollen außer den Studenten auch alle übrigen nichterwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit werden.

Da der Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung oftmals für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen des Aufnahmemitgliedstaates erforderlich ist, wird eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis ist auch künftig für Familienangehörige von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, vorgesehen. Während Unionsbürger im Regelfall freizügigkeitsberechtigt sind, besteht bei Drittstaatsangehörigen keine Vermutung für eine Freizügigkeitsberechtigung, da sie in den meisten Fällen nicht freizügigkeitsberechtigt sind. Die Erteilung einer deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis erleichtert den Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger den Nachweis des Aufenthaltsrechts.

Für die Regelung des Aufenthaltsrechtes der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Regelung des Aufenthaltsrechtes von Unionsbürgern ist für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, zumal die freizügigkeitsrelevanten primär- und sekundärrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechtes einheitlich und mit Wirkung für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen sind.

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, mit dem eine vom allgemeinen Ausländerrecht weitestgehend losgelöste Regelung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen erreicht wird.

Zu § 2

Absatz 1 benennt die wesentlichen Elemente des gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrechts, nämlich die aufenthaltserlaubnisfreie Einreise und das Aufenthaltsrecht. Diese Vorschrift gibt damit die wesentlichen Rechtsfolgen der in mehreren EWG-Richtlinien und -Verordnungen für die unterschiedlichen Personengruppen geregelten, gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit wieder, während Absatz 2

in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht diese Personengruppen und (ergänzt durch weitere Vorschriften des Gesetzes) die tatbestandlichen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts definiert. Gemeinschaftsrechtliche Begriffe, wie z. B. der Arbeitnehmerbegriff und die tatbestandlichen Voraussetzungen, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes konkretisiert worden sind, werden vom Freizügigkeitsgesetz/EU vorausgesetzt und nicht modifiziert. Absatz 5 enthält demgegenüber ein von den gemeinschaftsrechtlichen (Freizügigkeits-)Voraussetzungen losgelöstes, allein und ausschließlich durch das Freizügigkeitsgesetz/EU begründetes Recht auf Einreise und Aufenthalt, das mit dem gemeinschaftsrechtlich begründeten Freizügigkeitsrecht i. S. d. Absatzes 1 nicht verwechselt werden darf.

Absatz 2 benennt die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts freizügigkeitsberechtigten Personengruppen. Die bisher in § 6a AufenthG/EWG deklaratorisch wiedergegebene, gemeinschaftsrechtliche Legaldefinition der Verbleibeberechtigten (Absatz 2 Nr. 5) wurde nicht in die Neufassung des Gesetzes übernommen. Die Vorschrift verweist lediglich auf die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen.

Arbeitnehmer und selbstständig erwerbstätige Unionsbürger erwerben das Verbleiberecht, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben,

1. das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und
2. im Bundesgebiet in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

Das Verbleiberecht kann ferner erworben werden, wenn die Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgegeben wurde und

1. die Unionsbürger sich seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben oder
2. die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, aufgrund derer ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers im Bundesgebiet geht.

Das Recht nach § 2 Abs. 1 erwerben ferner Erwerbstätige, deren Ehegatten Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren haben, auch wenn die Voraussetzungen des ständigen Aufenthaltes von mindestens drei bzw. mindestens zwei Jahren nicht vorliegen.

Das Recht nach § 2 Abs. 1 haben ferner die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; die Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat gilt insofern auch als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nach § 2.

Der ständige Aufenthalt wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes berührt.

Als Erwerbstätigkeit gelten

1. Tätigkeitsunterbrechungen infolge Krankheit oder Unfalls,
2. die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers und
3. die Zeiten der Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbstständige keinen Einfluss hatte.

Das Verbleiberecht muss binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist das Bundesgebiet verlässt.

Absatz 3 stellt klar, dass vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalles sowie unfreiwillige Arbeitslosigkeit das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen. Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Tätigkeit von Selbstständigen, auf die diese keinen Einfluss haben.

Absatz 4 verdeutlicht, dass Unionsbürger weder eines Visums noch eines Aufenthaltstitels bedürfen. Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, sind nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen visumpflichtig.

Absatz 5 gewährt ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach mindestens fünfjährigem ständigem Aufenthalt im Bundesgebiet unabhängig vom weiteren Vorliegen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Das Freizügigkeitsgesetz/EU geht insoweit deutlich über die gegenwärtigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus. Absatz 5 berücksichtigt die mit der Dauer des Aufenthaltes regelmäßig stärker werdenden Bindungen der Kernfamilie im Aufnahmemitgliedstaat. Die zunehmende Integration in Deutschland und die mit Zeitablauf regelmäßig schwächer werdenden Bindungen und Reintegrationsmöglichkeiten im Herkunftsstaat erfordern nach längerem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet einen gesteigerten Schutz vor Aufenthaltsbeendigung, der nach fünf Jahren nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht jedoch wegen nachträglichen Wegfalls der allgemeinen Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nach § 2 Abs. 1 durchbrochen wird.

Kinder unter 16 Jahren erhalten ein von den gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen unabhängiges Aufenthaltsrecht nur, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Damit soll eine Betreuung durch die Familie sichergestellt werden.

Absatz 6 bestimmt, dass für die Erteilung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, der Aufenthaltserlaubnis-EU und des Visums keine Gebühren erhoben werden.

Zu § 3

Absatz 1 stellt klar, dass die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und selbständigen Erwerbstätigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht genießen. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht besteht auch für die Fami-

lienangehörigen der Dienstleistungsempfänger und Verbleibeberechtigten.

Absatz 2 enthält die Legaldefinition der Familienangehörigen von Erwerbstätigen, Dienstleistungsempfängern und Verbleibeberechtigten.

Absatz 3 gibt die gemeinschaftsrechtlichen Entstehungsvoraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen wieder (Nummer 1 und 2) und regelt den Sonderfall, in dem der überlebende Ehegatte entweder Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Absatz 4 regelt die Entstehung des abgeleiteten Verbleiberechts von Familienangehörigen lebender oder verstorbener Verbleibeberechtigter.

Absatz 5 enthält eine gesetzliche Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Rechte nach den Absätzen 3 und 4 sowie eine Klarstellung, dass zwischenzeitliche Auslandsaufenthalte während dieser Zweijahresfrist unschädlich sind.

Absatz 6 regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Lebenspartner (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG) freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, soweit diese Lebenspartner nicht selbst unmittelbar freizügigkeitsberechtigt sind. Der EuGH hat aus Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1612/68 ein Aufenthaltsrecht für den nichtehelichen Lebenspartner eines freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmers hergeleitet, soweit das Recht des Aufnahmemitgliedstaates dem nichtehelichen Lebenspartner seiner eigenen Staatsangehörigen ein solches Recht einräumt (Urteil des EuGH vom 17. April 1986, Rs. 59/85 – Florence Reed).

Zu § 4

§ 4 knüpft an die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nichterwerbstätiger Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen an. In den Sätzen 2 und 3 werden die durch die Vorschrift begünstigten Familienangehörigen von Rentnern und weitere nichterwerbstätige Unionsbürger und Studenten definiert.

Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts sind eigenständige Existenzsicherung und hinreichender Krankenversicherungsschutz. Diese bisher in den §§ 7 und 8 der FreizügV/EG geregelten Voraussetzungen sind in § 4 in gestraffter Form zusammengefasst. Der Kreis der Familienangehörigen wird dem Gemeinschaftsrecht folgend bei Studenten enger gezogen als bei den übrigen nichterwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten.

Student im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die eine Zulassung zu einer staatlichen oder nach Landesrecht staatlich anerkannten Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten Lehranstalt, die eine über die Allgemeinbildung hinausgehende berufliche Qualifikation vermittelt, besitzt oder an einer solchen immatrikuliert ist.

Die einschlägigen sekundärrechtlichen Vorgaben (Artikel 1 der drei „Nichterwerbstätigenrichtlinien“ Nr. 90/364, 90/365 und 93/96) setzen für die Entstehung des Freizügigkeitsrechts nichterwerbstätiger Unionsbürger die eigenständige Unterhaltssicherung voraus. Die Existenzmittel müssen ab dem Zeitpunkt der Einreise verfügbar sein. Bei gesteigertem Bedarf z. B. wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sind zusätzliche Existenzmittel nachzuweisen um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Sozialhilfe ausgeschlossen wird. Die Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfe durch Verbleibeberechtigte führt nicht zum Ausschluss des Freizügigkeitsrechts.

Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstiger auf einer Beitragsleistung beruhender öffentlicher Mittel. Nicht übernommen wurde der in § 8 Abs. 3 Satz 1 FreizügV/EG als „Orientierungsmarke“ festgelegte sog. Bedarfseckwert für Alleinstehende und Haushaltsvorstände und die hieraus abgeleiteten Bedarfseckwerte für weitere Haushaltsangehörige (§ 8 Abs. 3 Satz 2 ff. FreizügV/EG).

Diese bisherigen, auf der Grundlage der durchschnittlichen Sozialhilfesätze in den alten Bundesländern unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlages für die Wohnkosten ermittelten Sätze sollten den Ausländerbehörden als einfache Orientierungshilfe für die Feststellung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Nichterwerbstätigenfreizügigkeit an die Hand gegeben werden. Eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist jedoch nicht eingetreten, da in Grenzfällen bei niedrigem Einkommen eine exakte Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der regionalen, sozialhilferechtlichen Bedarfssätze durchgeführt werden muss. Bei höheren Einkünften wird der maßgebliche sozialhilferechtliche Bedarf häufig evident überschritten. Der Bedarfseckwert ist als Orientierungsmarke in diesen Fällen nicht erforderlich.

Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte Krankenversicherungsschutz ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln,
3. Krankenhausbehandlung,
4. medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
5. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Studenten können die erforderlichen Existenzmittel durch eine Erklärung oder andere gleichwertige selbst gewählte Mittel glaubhaft machen.

Die Familienangehörigen aller freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger haben das unbeschränkte Recht auf Ausübung abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Erwerbstätigkeit.

Zu § 5

Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ebenfalls Unionsbürger sind, wird künftig von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erteilt (Absatz 1). Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten von Amts wegen eine

Aufenthaltserlaubnis-EU (Absatz 2). Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen verlangen. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können die wesentlichen Informationen z. B. zu ihrem Arbeitnehmerstatus anlässlich der Anmeldung der Meldebehörde mitteilen, die diese Daten außerhalb der Meldedatenübermittlung an die Ausländerbehörde weitergibt. Der häufig zeitaufwändige Weg zur Ausländerbehörde wird damit im Regelfall überflüssig (Absatz 3).

Die Ausländerbehörde kann innerhalb der ersten fünf Jahre des ständigen Aufenthaltes den Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht aus besonderem Anlass prüfen (Absatz 4 i. V. m. Absatz 5). Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn nichterwerbstätige Unionsbürger Sozialhilfe in Anspruch nehmen oder wenn über die Verlängerung einer befristeten Bescheinigung zu entscheiden ist.

Die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht kann mit der Angabe eines Gültigkeitszeitraumes versehen werden. Die Eintragung eines auf weniger als fünf Jahre begrenzten Gültigkeitszeitraumes ist insbesondere in den folgenden Fällen möglich:

1. bei Arbeitnehmern, soweit es sich um eine erstmalige Beschäftigung handelt, zum voraussichtlichen Ende des auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnisses oder der Dienstleistung;
2. bei Studenten zum Zeitpunkt, in dem die Ausbildung voraussichtlich endet oder – falls dieser bekannt ist – frühestens zwei Jahre nach der Einreise;
3. bei anderen nichterwerbstätigen Unionsbürgern auf mindestens zwei Jahre ab Einreise;
4. bei Familienangehörigen kann der Gültigkeitszeitraum entsprechend dem Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung des Unionsbürgers festgelegt werden, von dem das Freizügigkeitsrecht akzessorisch abgeleitet wird.

Die Ausländerbehörde prüft von Amts wegen alle für den Fortbestand oder die anderweitige oder erneute Begründung des Freizügigkeitsrechts in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen und berät den Unionsbürger und seine Familienangehörigen.

Zu § 6

Die Freizügigkeit von Unionsbürgern und Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann durch Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts beschränkt werden. Satz 1 stellt insofern unverändert gegenüber dem bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 1 AufenthG/EWG klar, dass derartige freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des Artikels 39 Abs. 3 und des Artikels 46 Abs. 1 des EGV zulässig sind. Diese Gründe können nicht nur zur Aufenthaltsbeendigung (§ 6 Abs. 1 Satz 1), sondern bereits zur Verweigerung der Einreise (§ 6 Abs. 2 Satz 2) führen.

Absatz 2 konkretisiert die gemeinschaftsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weiter ausgeformten Vorgaben zur Aufenthaltsbeschränkung nach strafrechtlicher Verurteilung. Der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung muss nach ständiger Rechtsprechung des EuGH eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Unionsbürgern werden daher auch durch wiederholte Begehung von Ordnungswidrigkeiten und durch wiederholte leichte Kriminalität nicht gerechtfertigt. Auch bei mittelschwerer oder schwererer Delinquenz genügt allein die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung nicht, um freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen zu begründen.

Absatz 2 findet unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer Anwendung. Satz 1 greift dabei die Vorgabe des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG auf, der allein generalpräventiv motivierte Maßnahmen ausschließt und ein die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdendes, persönliches Verhalten voraussetzt. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich alleine nicht, um freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen zu begründen (Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG, § 12 Abs. 4 AufenthG/EWG).

Rückschlüsse dürfen insofern nur aus den noch nicht getilgten Eintragungen zu strafrechtlichen Verurteilungen im Bundeszentralregister gezogen werden. § 6 soll damit – besser als der bisherige § 12 AufenthG/EWG – verdeutlichen, dass nicht jede frühere strafrechtliche Verurteilung zum Anlass für eine Aufenthaltsbeendigung genommen werden kann. Tatbestände, die bei Drittausländern die zwingende Ausweisung bzw. die Regelausweisung zur Folge haben, dürfen bei Unionsbürgern nicht zur „quasi-automatischen" Ausweisung ohne gründliche Gefahrenprognose führen. Die Gefahrenprognose ist zu begründen. Die Entscheidung des Strafgerichts zur Strafaussetzung zur Bewährung ist auch für die Gefahrenprognose der Ausländerbehörde verbindlich.

Bei der Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung sind darüber hinaus die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes, der Grad der Integration in Deutschland sowie die familiären und sonstigen sozialen Bindungen im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Sichergestellt und gestärkt werden soll der – schon bisher grundsätzlich vorgesehene, über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinausgehende – besondere Schutz langfristig in Deutschland aufhältiger freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger.

Freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen sind gegenüber diesem Personenkreis nur aus besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig (Absatz 3).

Dies ist insbesondere bei drohender Wiederholung von Verbrechen und besonders schweren Vergehen anzunehmen, wenn der Betroffene wegen eines einzelnen Deliktes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden und die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Erfolgt die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechtes zu Recht, wird weder die anteilige Dauer des zunächst rechtmäßigen Aufenthaltes noch die anschließende Dauer des ausländerbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens berücksichtigt.

Im Falle rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigung und erneuter Einreise nach Befristung der Wiedereinreisesperre gemäß

§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird die „Verfestigungsschwelle“ des § 6 Abs. 3 daher erst nach mindestens fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt ohne Berücksichtigung früherer Aufenthaltszeiten erreicht.

Absatz 4 greift – inhaltlich unverändert gegenüber dem bisherigen § 12 Abs. 2 AufenthG/EWG – die Vorgabe des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG auf und untersagt die Beschränkung der Freizügigkeit zu wirtschaftlichen Zwecken wie z. B. zum Schutz einheimischer Unternehmer vor ausländischen Konkurrenten oder zum Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes.

Absatz 5 ersetzt den Absatz 5 des § 12 AufenthG/EWG.

Absatz 6: Artikel 8 der Richtlinie 64/221/EWG verweist hinsichtlich der Rechtsbehelfe auf das nationale Recht. Die Ausländerbehörde ist daher nach Absatz 6 verpflichtet, den Betroffenen vor Erlass aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen persönlich anzuhören, es sei denn, eine Anhörung ist nach § 28 Abs. 2 oder 3 VwVfG nicht geboten.

Die durch Verweisung im bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 1 AufenthG/EWG eröffnete Möglichkeit zur zeitlichen und räumlichen Beschränkung sowie zur Anordnung von Bedingungen und Auflagen, gegen die schon seit längerem erhebliche, gemeinschaftsrechtlich begründete Bedenken bestanden, ist mit der Gesamtrevision des Aufenthaltsrechtes der Unionsbürger weggefallen.

Zu § 7

§ 7 knüpft die Ausreisepflicht an die unanfechtbare Feststellung des Wegfalles bzw. des anfänglichen Fehlens der Freizügigkeitsberechtigung, die durch feststellenden Verwaltungsakt oder bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, durch bestandskräftigen Widerruf oder Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis-EU erfolgt.

Das Wiedereinreiseverbot nach Absatz 2 tritt nur in den Fällen des § 6 ein. Gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen eine stets von Amts wegen zu befristende Wiedereinreisesperre bestehen nicht. Der Europäische Gerichtshof hat deutlich gemacht, dass lediglich eine lebenslängliche, unwiderrufliche und nicht befristbare gesetzliche Wiedereinreisesperre mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar wäre. Bei langfristig fortbestehender Rückfall- bzw. Gefährdungsprognose ist weiterhin ein langfristiger Ausschluss der Wiedereinreise möglich.

Anders als bei Drittausländern ist bei der Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen unabhängig von einem entsprechenden Antrag zu prüfen, wie das Wiedereinreiseverbot zu befristen ist. Dabei sind positive Entwicklungen in der Person des Betroffenen von Amts wegen zu berücksichtigen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Ausweispflicht der Unionsbürger.

Zu § 9

Bei Verstoß gegen das Wiedereinreiseverbot des § 7 Abs. 2 Satz 1 werden Unionsbürger und ihre Familienangehörigen – milder als Drittstaatsangehörige bei entsprechenden Verstößen – mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die zunehmende Gleichstellung von Unionsbürgern mit Inländern rechtfertigt es, eine unerlaubte Einreise bei Unionsbürgern milder zu bestrafen als bei sonstigen Ausländern. Dieser Gedanke liegt auch Artikel 33 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zu Ggrunde. Danach müssen die von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen den Sanktionen entsprechen, die die Mitgliedstaaten bei geringfügigeren Vergehen gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen (vgl. § 24 Abs. 1 PassG).

Zu § 10

§ 10 übernimmt die Regelungen des zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG geänderten § 12a Aufenthaltsgesetz/EWG und stellt damit eine inländergleiche, diskriminierungsfreie bußgeldrechtliche Sanktionierung der Pass- und Ausweisverstöße sicher.

Zu § 11

Absatz 1: Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts freizügigkeitsberechtigt sind (§ 2 Abs. 1) oder die – unabhängig vom weiteren Vorliegen der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen – zum weiteren Aufenthalt berechtigt sind (§ 2 Abs. 5), finden die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes nur insoweit Anwendung, als dies in Satz 1 ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Auffangklausel in Satz 2 stellt sicher, dass das Aufenthaltsgesetz darüber hinaus immer dann Anwendung findet, wenn es im Einzelfall eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Freizügigkeitsgesetz/EU, so dass es nicht zu einer nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässigen Schlechterstellung von Unionsbürgern gegenüber sonstigen Ausländern kommen kann.

Insbesondere wird nun auch EU-Bürgern das Recht auf Teilnahme an den Integrationskursen des AufenthG eingeräumt.

Durch die Anwendbarkeit der §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes auf EU-Bürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen wird sichergestellt, dass diese, ebenso wie sonstige Ausländer und Deutsche, Täter der Schleusungsdelikte sein können. Die Aufnahme des § 99 ist erforderlich, weil auch freizügigkeitsberechtigte Personen von einigen durch Rechtsverordnung geregelten Tatbeständen betroffen sind. So finden beispielsweise die Vorschriften über die Ausstellung eines Notreiseausweises oder über die Aufnahme in die Ausländerdateien auch für Freizügigkeitsberechtigte Anwendung.

Absatz 2: Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nicht oder nicht mehr nach Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind und auch kein Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 5 genießen, findet dieses Gesetz keine Anwendung, sondern die Betroffenen unterliegen dem allgemeinen Ausländerrecht. Entsprechend dem Grundsatz, dass Unionsbürger und ihre Angehörigen weitestgehend aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Ausländerrechts herausgenommen werden, setzt dies einen – nicht notwendigerweise unanfechtbaren – Feststellungsakt der zuständigen Behörde

voraus. Damit gilt für den in § 1 beschriebenen Personenkreis zunächst eine Vermutung der Freizügigkeit.

Absatz 3: Da das Aufenthaltsgesetz an den Besitz von Aufenthaltstiteln anknüpft, wird in Absatz 3 bestimmt, dass rechtmäßige Aufenthalte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU von unter fünf Jahren dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und Aufenthalte von längerer Dauer dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis gleichstehen.

Zu § 12

Bereits nach § 15c Aufenthaltsgesetz/EWG wurde den Staatsangehörigen der EWR-Staaten Einreise und Aufenthalt im selben Umfang wie Unionsbürgern ermöglicht. Die mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU eingeführten Verbesserungen sollen daher gleichermaßen auch den EWR-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zu Gute kommen.

Zu Artikel 3

Infolge der Umsetzung des Asylkompromisses im Jahr 1993 sind die Asylbewerberzugänge in der Bundesrepublik Deutschland zurückgegangen. Gegenüber dem Höchststand von 438 191 Personen im Jahr 1992 waren im Jahr 2002 lediglich noch 71 127 Asylbewerberzugänge zu verzeichnen.

Gleichwohl verzeichnet das Bundesamt eine erhebliche Zahl von Personen, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde. Ende Dezember 2002 betrug diese 39 238 (38 494 Erstanträge und 744 durchzuführende Folgeverfahren). Zudem lagen dem Bundesamt 10 762 Asylfolgeanträge vor, bei denen noch nicht entschieden war, ob ein Folgeverfahren durchzuführen ist (insgesamt lagen beim Bundesamt Ende Dezember 2002 damit 50 000 unerledigte Anträge).

Darüber hinaus waren am 30. Juni 2002 117 881 Klagen bei Gericht rechtshängig (betroffene Personen).

Dies verdeutlicht einerseits, dass die bisher ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen zu einer Senkung der Zugangszahlen geführt haben. Andererseits zeigt diese Gegenüberstellung aber auch, dass noch immer gesetzlicher Handlungsbedarf zur Beschleunigung der Asylverwaltungsverfahren und der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Asylsachen besteht:

1. Mit dem Gesetz soll die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgehoben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG) sowie akzessorisch hieran anknüpfend der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten als organisatorisch verselbständigter Teil des Bundesamtes abgeschafft werden (§ 6 AsylVfG).

   Die derzeitige komplizierte Rechtskonstruktion, dem weisungsungebundenen Einzelentscheider (früher: unabhängige Ausschüsse, deren Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben mussten) beim Bundesamt als Regulativ eine behördliche Stelle gegenüberzusetzen, die staatliche Interessen in das Asylverfahren einzubringen und durchzusetzen vermag, geht auf das Ausländergesetz von 1965 zurück und erweist sich heute zunehmend als unpraktikabel und verfahrensverzögernd.

   Mit der ursprünglichen Einführung der Weisungsunabhängigkeit sollte das Asylverfahren von politischen Einflüssen freigehalten werden, welche die Richtigkeit der Asylentscheidung beeinträchtigen oder auch außenpolitische Schwierigkeiten verursachen könnten. Diese vom üblichen Verwaltungsverfahren abweichende Sonderkonstruktion führt in der Praxis aufgrund der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider vielfach zu uneinheitlichen Entscheidungen des Bundesamtes bei gleichen oder ähnlichen Sachverhalten. Eine fehlerhafte Entscheidung kann weder vom Bundesamt selbst noch im Wege der Fachaufsicht korrigiert werden. Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit wird – soweit nicht die Asylbewerber selbst gegen ablehnende Entscheidungen Klage erheben – die Rechtsmitteltätigkeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ausgelöst, was wiederum zu Verfahrensverzögerungen führt und die ohnehin begrenzten Ressourcen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusätzlich belastet.

   Die Entscheidung des Gesetzgebers, in das Anerkennungsverfahren eine behördliche Institution mit eigener Rechtsmittelbefugnis einzubauen, ist seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Länder erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache IV/3013, S. 7): Da das Asylverfahren vor weisungsunabhängigen Entscheidungsorganen stattfinde und die Länder – die für die ausländerrechtlichen und integrativen Folgemaßnahmen zuständig sind – am Verfahren nicht beteiligt sind, fehle es an einem prozessualen Gegner des Antragstellers, der etwaige mit der Rechtslage nicht in Einklang stehende Entscheidungen der weisungsunabhängigen Einzelentscheider mit Rechtsmitteln korrigieren könne.

2. Darüber hinaus enthält der asylverfahrensrechtliche Teil des Gesetzentwurfs weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens sowie zur Korrektur unbefriedigender Verfahrensabläufe nach bisherigem Recht. Dazu gehören insbesondere

   - die künftige Verweisung des Antragstellers in das Asylfolgeverfahren, wenn der Ausländer zwar bei Grenzbehörden, Ausländerbehörden oder den Polizeien der Länder ein Asylgesuch stellt, danach aber seinen Mitwirkungspflichten (persönliches Erscheinen bei einer Aufnahmeeinrichtung bzw. einer Außenstelle des Bundesamtes) nicht nachkommt und durch Unterlassen einer förmlichen Asylantragstellung bzw. Untertauchen den Beginn seines Asylverfahrens und damit seine Aufenthaltsdauer selbst bestimmt (§§ 20, 22 Abs. 3, § 23 AsylVfG),
   - künftig regelmäßiger Ausschluss auch des sog. Kleinen Asyls (§ 28 AsylVfG), wenn der Ausländer unverfolgt aus seinem Herkunftsland ausreist und nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (z. B. herausgehobene exilpolitische Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland),
   - die Streichung der im Asylfolgeverfahren bislang enthaltenen Zweijahresfrist (§ 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG), um künftig in allen Fallkonstellationen, bei denen ohnehin kein Folgeverfahren durchgeführt wird, den lediglich wiederholenden und insoweit verfahrensverzögernden Erlass von erneuten Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen zu vermeiden,

- Einführung einer obligatorischen Überprüfungspflicht nach Ablauf von drei Jahren im Hinblick auf Widerruf oder Rücknahme (§ 73 Abs. 1 und 2 AsylVfG) einer anerkennenden Entscheidung, um den Vorschriften, die in der Praxis bislang weitgehend leergelaufen sind, mehr Bedeutung zu verleihen (z. B. haben Ausländerbehörden nach einer generellen Überprüfung eines bestimmten Herkunftslandes die Möglichkeit, nach Bestätigung der Anerkennungsentscheidungen das Aufenthaltsrecht durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu verfestigen) und den Wegfall der Verbindlichkeit von positiven Feststellungsentscheidungen nach Widerruf oder Rücknahme schon vor Bestandskraft sowie
- die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamts für Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen (§ 1 Abs. 1 AsylVfG neu u. a. Vorschriften).

Zu Nummer 1

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht vollziehen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Aufhebung der Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschriften sowie redaktionelle Folgeänderungen nach, einschließlich der Einfügung von § 73a (Ausländische Anerkennung als Flüchtling) durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584, 2588).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 1 Abs. 1 dient mehr als nur der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz: Künftig soll alleine das insoweit sachnähere und -kundigere Bundesamt für die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aller Art zuständig sein, unabhängig davon, wo sie geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass künftig ein Ausländer, der bislang keinen Antrag nach § 13 Abs. 1 AsylVfG gestellt hat, sich gegenüber einer ihm die Abschiebung androhenden Ausländerbehörde auf ihm im Zielstaat drohende Gefahren beruft, ein solches Gesuch anbringt.

In Absatz 2 wird der Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) Rechnung getragen (vgl. im Übrigen Begründung zu Artikel 1 § 23 Abs. 2 sowie zu Artikel 15 Abs. 3 Nr. 3).

Zu Nummer 3

Die Änderung ist wegen der neuen Behördenbezeichnung sowie der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 4

Durch die Aufhebung des Absatzes 2 wird die Weisungsungebundenheit bei der Entscheidung über den einzelnen Asylantrag aufgehoben, was die übrigen Regelungen hierzu entbehrlich macht. Die Tätigkeit des Einzelentscheiders beim Bundesamt unterliegt insoweit (wieder) der unmittelbaren Regierungs- und Ressortverantwortung, die bislang lediglich mittelbar über die Rechtsmitteltätigkeit des – an Weisungen des Bundesministeriums des Innern gebundenen – Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wahrgenommen wurde.

Mit dem Wegfall der Weisungsungebundenheit des Einzelentscheiders ist es künftig in Verwaltungsgerichtsverfahren für den Prozessvertreter des Bundesamtes einfacher, unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung eine (vormals weisungsunabhängig) getroffene Verwaltungsentscheidung abzuändern bzw. den Kläger klaglos zu stellen. Dies trägt zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und der Beschleunigung des Asylverfahrens bei.

Zu Nummer 5

Mit der Aufhebung der Weisungsungebundenheit des Einzelentscheiders kann eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes nunmehr, wie in jeder anderen monokratischen Behördenstruktur auch, hierarchisch sichergestellt werden. Damit entfallen die bisherigen Aufgaben des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, so dass diese Behörde aufgelöst werden kann.

Zu Nummer 6

Mit dem neuen Satz 2 des § 7 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass wie bisher sensitive Daten, wie z. B. Angaben zur Ethnie, Rasse oder Religion, als asylrelevante Daten erhoben werden können und vom allgemeinen Erhebungsverbot der EU-Datenschutzrichtlinie ausgeschlossen bleiben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu der durch die EU-Datenschutzrichtlinie bedingten Ergänzung in § 86 AufenthG entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Ergänzungen in § 8 Abs. 3 dienen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz. Der neue Absatz 5 bezweckt den Ausschluss des allgemeinen Widerspruchsrechtes des Betroffenen gegen rechtmäßige Datenverarbeitung, um eine beschleunigte Durchführung des Asylverfahrens zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu der durch die EU-Datenschutzrichtlinie bedingten Ergänzung in § 86 AufenthG entsprechend.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift des § 11a schafft eine klarstellende Rechtsgrundlage für die schon seit längerem praktizierte Aussetzung von Asylverfahren zu bestimmten Herkunftsländern, in denen die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage, beispielsweise aufgrund temporärer Bürgerkriegssituationen, besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die dem Bundesministerium des Innern vorbehaltene Entscheidung ist auf sechs Monate zu befristen und kann verlängert werden.

Von der Aussetzung nicht umfasst sind entscheidungsvorbereitende Maßnahmen des Bundesamtes, wie z. B. die Durchführung von Anhörungen (§ 25 AsylVfG), um nach Beendigung der Aussetzung die Entscheidungstätigkeit unverzüglich wieder aufnehmen zu können. Ebenso ausgenommen sind Fälle, bei denen es nicht auf die asyl- und ab-

schiebungsrelevante Lage im Herkunftsland ankommen kann, wie z. B. Drittstaatenfälle, bei denen feststeht, dass die Abschiebung in diesen sicheren Drittstaat durchgeführt werden kann (§ 34a) sowie bei Rücküberstellungsentscheidungen nach dem Dubliner Übereinkommen.

Zu Nummer 9

Die in Artikel 1 neu aufgenommene Regelung des § 10 Abs. 3 AufenthG beschränkt künftig die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Fällen, in denen ein Asylantrag zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt wurde. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer bei der (förmlichen) Asylantragstellung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

Die Aufhebung des § 14 Abs. 3 AsylVfG a. F. (Ausschluss eines Asylantrages bei Aufnahme als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling) ist Folge der Umsetzung der Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2001 (ABl. EG Nr. L 212 S. 12), hier Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie.

Die übrigen Ergänzungen dienen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 10

Durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird verhindert, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Damit würden auch die in der Vergangenheit regelmäßig als notwendig erachteten Altfall- oder Härtefallregelungen weitgehend entfallen können.

Die im dritten Absatz der Vorschrift vorgesehene Verzichtsmöglichkeit wahrt die Dispositionsbefugnis über die Geltendmachung des Asylgrundrechts.

Zu Nummer 11

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz, das künftig den Begriff „Aufenthaltsgenehmigung“ durch den Begriff „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Zu Nummer 12

Die Änderung ist wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu den Nummern 13 bis 15

Nach § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 sind sowohl die Grenzbehörden als auch die Ausländerbehörden und Polizeien der Länder zur Entgegennahme von Asylgesuchen befugt. Zur Durchführung des Asylverfahrens, das erst mit der förmlichen Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes beginnt, werden die Ausländer regelmäßig an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet bzw. müssen sich gemäß § 22 Abs. 1 dort melden. Die Ausländer sind gemäß § 20 darüber hinaus verpflichtet, dieser Weiterleitung unverzüglich Folge zu leisten; Entsprechendes gilt auch bei einer Weiterleitung von Asylsuchenden von der Erstaufnahmeeinrichtung zu der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Um das Verfahren beim Bundesamt einzuleiten, sind die Ausländer gemäß § 23 verpflichtet, entweder unverzüglich oder zu einem näher bestimmten Termin bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes zu erscheinen, um persönlich einen Asylantrag zu stellen.

In der Praxis häufen sich Fälle, in denen Ausländer, beispielsweise im Zusammenhang mit einer polizeilichen Kontrolle, zwar ein Asylgesuch stellen und hiernach von den Behörden an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden, aber im Weiteren eine förmliche Asylantragstellung unterlassen und wieder untertauchen. Bei einem erneuten Aufgreifen wird, wenn keine Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet wird, das skizzierte Verfahren wiederholt, so dass die Betroffenen auf diese Weise den förmlichen Beginn des Asylverfahrens immer weiter verzögern und damit die Aufenthaltsdauer selbst bestimmen.

Mit den Neuregelungen der §§ 20, 22 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 soll dem entgegengewirkt werden, ohne die bewährte Verfahrenskonzentration der Zuständigkeit für die Asylantragstellung beim Bundesamt bzw. seinen Außenstellen in Folge der Asylrechtsreform 1993 zu berühren.

Durch die in § 20 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 3 und § 23 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen schriftlichen Hinweise (gegen Empfangsbestätigung) über die Rechtsfolgen einer eventuellen Säumigkeit nach Stellung eines Asylgesuchs wird die Dispositionsbefugnis über die Geltendmachung des Asylgrundrechtes gewahrt.

Entsprechende Hinweisformulare können in den verschiedenen Sprachen der Hauptherkunftsländer vom Bundesamt den betroffenen Grenz- oder Landesbehörden bzw. den Aufnahmeeinrichtungen im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, bei Bedarf auch in einem automatisierten Verfahren („online“).

Dem Gesetzgeber ist es im Rahmen der ihm in Bezug auf Organisation und Verfahren eingeräumten weiten Gestaltungsfreiheit unbenommen, dem Asylbewerber besondere Pflichten aufzuerlegen, die der Sicherung seiner Mitwirkung im Asylverfahren zu dienen bestimmt sind (BVerfGE 60, 253, 295; BVerfG DVBl. 1994, 631 f.). Die künftige Verweisung auf das Asylfolgeverfahren in Fällen, in denen der Ausländer zwar ein Asylgesuch, aber keinen förmlichen Asylantrag stellt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Betroffene auf diese gesetzliche Regelung hingewiesen wird. Diesem Erfordernis wird in aller Regel schon durch die in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle erforderliche Übersetzung der Vorschriften in eine dem Asylbewerber geläufige Sprache genügt werden, weil sich dabei allein aus Gründen der Praktikabilität eine sinngemäße, nicht strikt an juristischen Begrifflichkeiten orientierte Übertragung anbietet (BVerfG DVBl. 1994, 631, 633). Insoweit reicht es allerdings aus, dem Asylbewerber, sofern er des Lesens kundig ist, die erforderlichen Hinweise in schriftlicher Form zugänglich zu machen (BVerfG a. a. O.) und zu Beweiszwecken den Empfang bestätigen zu lassen.

Ist der Hinweis über die Rechtsfolgen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 nicht möglich, beispielsweise, weil überhaupt keine Verständigung mit dem Asylsuchenden möglich ist, ist der

Asylbewerber zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4). Die Regelung des § 19 Abs. 4 bleibt von alledem unberührt.

Die künftige Verweisung in das Asylfolgeverfahren ist mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; BGBl. 1953 II S. 560 ff.) vereinbar. Wie das Asylverfahrensgesetz (z. B. § 13 Abs. 3 Satz 2) geht auch Artikel 31 Abs. 1 GFK (§ 92 Abs. 4 AuslG) im Zusammenhang mit dem Bestrafungsverbot davon aus, dass Flüchtlinge sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1987, NVwZ 1987, 1068; BayObLG, Beschluss vom 2. Oktober 1998, DÖV 1999, 119, 120 f.).

Den Ausländer sollen die negativen Auswirkungen der Verweisung nicht treffen, wenn er schuldlos oder nur fahrlässig seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu Nummer 16

Der Wegfall von § 24 Abs. 2 dient der Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 und anderer Vorschriften, da dem Bundesamt künftig ohnehin die ausschließliche Prüfungskompetenz für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zukommt.

Zu Nummer 17

Die Neuregelung trägt dem in Artikel 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschrift nunmehr auch Familienabschiebungsschutzregelungen für Familienangehörige enthält, die sich rechtlich vom Familienasyl unterscheiden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung „auf Antrag“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern Asylberechtigter. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten ist nicht erkennbar. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht in der bisherigen „verunglückten“ Fassung der Vorschrift ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers (Urteil vom 29. September 1998 – 9 C 31.97 –, NVwZ 1999, 196). Durch die Wörter „seiner Asylantragstellung“ wird sichergestellt, dass Kinder nur eine abgeleitete Asylberechtigung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährig und ledig sind. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, dass der Asylantrag des Kindes „unverzüglich nach der Einreise“ gestellt wird. Bei den Kindern, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres ins Bundesgebiet eingereist sind, führt dies im Hinblick auf die Fiktionswirkung des § 14a Abs. 2 Satz 3 zu keiner inhaltlichen Änderung. 16- bis 18-jährige ledige Kinder können künftig bis kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Asylantragstellung warten.

Während die bisherige Regelung des § 26 einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigten vorsieht, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Zu Buchstabe d

Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung.

Zu Nummer 18

Das Asylgrundrecht ist darauf gerichtet, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 74, 51, [64]). Voraussetzung für die Asylrechtsgewährung ist daher grundsätzlich ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen drohender Verfolgung und Flucht (Reihenfolge: Verfolgung – Flucht – Zuflucht); BVerfG NVwZ 1987, 311 ff. Dieser Kausalzusammenhang ist regelmäßig unterbrochen in Fällen, in denen der Ausländer unverfolgt aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbstgeschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (z. B. herausgehobene exilpolitische Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland). Nach der bisherigen Fassung des § 28 AsylVfG wird ein Ausländer regelmäßig nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn er erst nach seiner Flucht Gründe aus eigenem Entschluss geschaffen hat, die eine Verfolgung auslösen. In diesen Fällen wird ihm aber bislang Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG („Kleines Asyl“) zuerkannt, da eine entsprechende Regelung für das Kleine Asyl fehlt.

Mit der Neuregelung in § 28 Abs. 2 AsylVfG wird künftig auch die Zuerkennung des sog. Kleinen Asyls regelmäßig ausgeschlossen, wenn nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein Folgeverfahren auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Damit wird der bislang bestehende Anreiz genommen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen. Auch ist damit zu rechnen, dass durch diese Maßnahme die hohe Anzahl der beim Bundesamt anhängigen (Folge-)Verfahren langfristig reduziert wird.

Eine Schutzlücke entsteht für die Betroffenen aufgrund der Versagung des „Großen“ und „Kleinen“ Asyls nicht, da Artikel 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) nicht die alleinigen Rechtsgrundlagen für einen (Schutz-)Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet oder jedenfalls für ihren Schutz vor Abschiebung darstellen. Im Falle konkreter Gefahren kann der erforderliche Schutz im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen durch das Bundesamt (§ 24 Abs. 2, § 30 Abs. 3 AsylVfG) gewährleistet werden, ohne den aufenthaltsrechtlichen Status zu verfestigen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. März 2000 – 43844/98; ebenso Beschluss des BVerfG – 2 BvR 1989/97 – vom 21. Juni 2000, DVBl. 2000, 1279, (1280), das in Fortsetzung der Rechtsprechung aus BVerfGE 60, 253, 299 f.) darauf hinweist, dass auch die Ausländerbehörde in diesen Fällen verpflichtet ist, eine Ermessensprüfung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nachzuholen). Auch aus Sicht der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erscheint dies unbedenklich, da diese von den Vertragsstaaten nicht die (dauerhafte) Aufnahme von Ausländern verlangt, sondern lediglich – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 33 Abs. 1 GFK – einen Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung garantiert.

Zu Nummer 19

Eigene Asylgründe wird ein Kind, das im Bundesgebiet geboren oder unter 16-jährig ins Bundesgebiet eingereist ist und dessen Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt worden sind, nur in absoluten Ausnahmefällen geltend machen können. Ergibt die Prüfung des Bundesamtes, dass ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt und der Asylantrag unbegründet ist, ist es sachgerecht, ihn aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Die übrigen Änderungen haben redaktionellen Charakter im Hinblick auf die geänderten Regelungen im Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 20

Die Änderungen in § 31 Abs. 2, 3 und 5 vollziehen die Änderungen im Aufenthaltsgesetz nach (die Regelungen des § 51 Abs. 1 AuslG werden als § 60 Abs. 1 AufenthG, die Regelungen des § 53 AuslG als § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG übernommen). Die Anfügung an Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 nicht entgegensteht, wenn für den Stammberechtigten unanfechtbar die Asylberechtigung und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde.

Zu Nummer 21

Die Ergänzung des § 32 stellt sicher, dass auch im Falle des Verzichts das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung in Bezug auf das Kind zeitnahe prüft.

Zu Nummer 22

Die Änderungen in § 32a folgen aus der Umsetzung der Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (vgl. Bundesratsdrucksache 437/01 vom 8. Juni 2001) in § 24 AufenthG. Nach Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie ist der Zugang zum Asylverfahren für Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, jederzeit sicherzustellen, was das Ruhen des Asylverfahrens nicht ausschließt. Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie sind nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht bearbeitete Asylanträge zu entscheiden. Die Änderungen in § 32a tragen dem Rechnung.

Zu den Nummern 23 bis 26

Die Änderungen sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 27

Im Falle der Aussetzung einer Abschiebung in einen anderen Staat gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) kann von der Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), es sei denn, die Ausreise in einen anderen Staat ist möglich und zumutbar (§ 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die im bisherigen § 41 AsylVfG getroffenen Verfahrensregelungen sind daher entbehrlich. Die Regelung kann im Ganzen aufgehoben werden.

An die Entscheidung des Bundesamtes über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG auch nach Abschluss eines Asylverfahrens gebunden. Dies gilt nicht in Fällen des § 42 Satz 2 AsylVfG.

Im Übrigen vergleiche Begründung zu § 72 Abs. 2 AufenthG.

Zu Nummer 28

Die Änderungen sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 29

Die Änderungen sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich. Wegen der Aufhebung des § 43a ist die Regelung des dortigen Absatzes 4 in den § 43 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Nummer 30

Die Regelung des § 43a Abs. 4 wurde aus systematischen Gründen unmittelbar bei § 43 Abs. 3 angefügt. Das Bundesamt wird künftig nur noch über die Aussetzung der Abschiebung entscheiden in Fällen, in denen der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet ist und die gemeinsame Ausreise seiner Familie sichergestellt werden soll.

Im Übrigen ist der Regelungsbedarf entfallen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels während des Asylverfahrens ist abschließend in § 10 AufenthG geregelt.

Auf der Grundlage des § 43b AsylVfG wird bislang die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer aus 13 sog. Problemstaaten – auch auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK-Beschluss vom 21. November 1997 und 24. November 2000) – von der Bundesgrenzschutzdirektion im Wege der Amtshilfe wahrgenommen. Die Zuständigkeit wird nunmehr in Absatz 3 Nr. 7 AufenthG geregelt und an die Erfordernisse der Praxis angepasst.

Zu Nummer 31

Mit Unanfechtbarkeit der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG) und der Ausländer hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es ist offensichtlich wertungswidrig und integrationshemmend, ihn bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung zu verpflichten. Die Vorschrift des § 48 Nr. 2 wird nach dem Wegfall des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine größere praktische Bedeutung erlangen.

Zu den Nummern 32 bis 34

Die Änderungen sind, bis auf die Aufhebung der Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wegfall des Bundesbeauftragten), wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 35

Die Zwischenüberschrift des Vierten Abschnitts musste neu gefasst werden, weil die bisherigen Regelungen im Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts (§§ 68 bis 70 AsylVfG) aus systematischen Gründen vollständig in das Aufenthaltsgesetz übernommen worden sind und der Zweite Unterabschnitt aufgehoben worden ist (Nummer 40).

Zu Nummer 36

Die Änderungen in § 55 Abs. 2 sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

§ 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz erfasst nach geltendem Recht nur Asylberechtigte. Die aufenthaltsrechtliche Angleichung von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfordert eine Angleichung auch im Hinblick auf die Anrechnung von Asylverfahrenszeiten. Die Dauer des Aufenthalts ist für eine Vielzahl von behördlichen Entscheidungen relevant. Zudem führt die gegenwärtige Rechtslage zu dem unvertretbaren Ergebnis, dass die unterschiedliche Dauer des Asylverfahrens zu Lasten des jeweiligen Konventionsflüchtlings geht. Die Änderung beseitigt diese Ungerechtigkeit.

Zu Nummer 37

Die Änderung bewirkt, dass im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses, wenn zwingende Gründe es erfordern oder wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde, die Erlaubnis zu erteilen ist. Für ein Ermessen ist in diesen Fällen kein Raum. Die Änderung vollzieht damit die gegenwärtige Rechtspraxis nach. § 58 Abs. 1 wird dadurch hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen an § 12 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes angeglichen. Damit wird auch verhindert, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer besser gestellt werden als Asylbewerber.

Zu Nummer 38

Die Änderung ist wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 39

Die Änderung des § 61 berücksichtigt die Wartezeit-Regelung des § 3 der Arbeitsgenehmigungsverordnung, vermindert auf sechs Monate, und macht den Arbeitsmarktzugang von der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit abhängig.

Zu den Nummern 40 bis 42

Die Änderung ist wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 43

Die bisherigen Regelungen im Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts (§§ 68 bis 70 AsylVfG) werden aus systematischen Gründen vollständig in das Aufenthaltsgesetz übernommen (§ 25 Abs. 1 und 2 sowie § 51 Abs. 7 AufenthG).

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 71 stellt sicher, dass der Asylantrag eines Kindes, dessen gesetzlicher Vertreter eine Verzichtserklärung gemäß § 14a Abs. 3 abgegeben hatte, als Asylfolgeantrag behandelt wird.

Zu Buchstabe b

Darüber hinaus wird mit der Änderung die Einschränkung der Folgeantragstellung für Personen, die als Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen wurden, aufgehoben (vgl. zu Nummer 9).

Zu Buchstabe c

Bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen differenziert § 71 hinsichtlich der Notwendigkeit des Erlasses einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung zwischen Asylfolgeanträgen, die innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages oder eines früheren Asylfolgeantrages ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, gestellt werden, und solchen Folgeanträgen, die nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

Für eine solche temporäre Differenzierung besteht letztlich kein Regelungsbedürfnis, da nur der vollziehbar ausreisepflichtige Folgeantragsteller von der Abschiebung bedroht ist, bei dem der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt (§ 71 Abs. 5 Satz 1). Darüber hinaus darf die Abschiebung nach Satz 2 grundsätzlich erst vollzogen werden, wenn das Bundesamt der zuständigen Ausländerbehörde mitteilt, dass die für die Durchführung eines Folgeverfahrens maßgeblichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

Mit der vorgesehenen Streichung der Zweijahresfrist entfällt daher künftig der verfahrensverzögernde, weil lediglich wiederholende Erlass von erneuten Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen in allen Fallkonstellationen, bei denen ohnehin kein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 45

Zu den Buchstaben a und d

Die Änderungen sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 46

Durch die Einführung einer obligatorischen Überprüfungspflicht (§ 73 Abs. 2a) wird erreicht, dass die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme, die in der Praxis bislang weitgehend leergelaufen sind, an Bedeutung gewinnen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren ist vom Bundesamt zu prüfen, ob die ursprünglichen Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen oder zu Unrecht angenommen worden sind. Diese Überprüfungen sollen generell anhand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amts erfolgen. Ergibt sich hieraus eine neue Situation, ist das Bundesamt gehalten, die entsprechenden Anerkennungsentscheidungen auf der Grundlage der neuen Länderberichte erneut zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Ausländerbehörde mitzuteilen, damit diese über den Aufenthaltstitel befinden kann.

Danach steht die Widerruf- und Rücknahmeentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 im Ermessen des Bundesamtes. Satz 4 versucht die bislang missliche Situation zu beseitigen, dass trotz Erlass eines Widerrufsbescheids vor Eintritt der Bestandskraft, die sich bisweilen Jahre hinauszog, von der Verbindlichkeit der Feststellung auszugehen war. Das führte häufig dazu, dass anstelle einer Aufenthaltsbeendigung nach Wegfall eines humanitären Anspruchs ein Einbürgerungsanspruch erwuchs.

Zu Nummer 47

Nicht belegt.

Zu Nummer 48

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 49

Die Übergangsvorschrift gewährleistet, dass für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Gerichtsverfahren, an denen der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beteiligt ist, von diesem beendet werden können. Durch die insoweit gemäß § 6 Abs. 4 AsylVfG weiterhin bestehende Weisungsgebundenheit des Bundesbeauftragten, die auch die Klaglosstellung mit umfasst, kann das Bundesministerium des Innern mittelbar auch die Dauer der Prozessabwicklung steuern.

Zu Nummer 50

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – ist klargestellt, dass die Einzelermächtigung eines oder mehrerer Bundesminister zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Bereich der landeseigenen oder der Auftragsverwaltung im Sinne des Artikels 84 Abs. 2 und des Artikels 85 Abs. 2 Satz 1 GG entsprechend dem Wortlaut der Verfassungsnormen entfällt und allgemeine Verwaltungsvorschriften künftig ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Die Regelung des § 90 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 51

Die Sammeländerungen sind wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz und der Ausdehnung der Bundesamtszuständigkeit in § 1 Abs. 1 erforderlich.

Zu Nummer 52

Die Sammeländerungen sind jeweils wegen der redaktionellen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz (Artikel 1) führen zwangsläufig auch zum Anpassungsbedarf des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994. Insbesondere die Neustrukturierung der Aufenthaltstitel führt zu Folgeänderungen in diesem Gesetz. Weitere Änderungen sind zurückzuführen auf die überfällige Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSRL – ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 31 ff.). Zu berücksichtigen sind auch Änderungen wegen der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Darüber hinaus wird künftig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständige Registerbehörde. Infolge der Zentralisierung von Aufgaben dient die Führung des ausländerrechtlich relevanten Datenbestandes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Effizienzsteigerung bei deren Wahrnehmung.

Weiterhin sollen die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen neben den Grunddaten weitere Daten aus dem AZR erhalten, um die Anspruchsberechtigung vor Leistungsgewährung prüfen zu können und Personen in Anspruch zu nehmen, die Verpflichtungserklärungen abgegeben haben.

Zu Nummer 1

Die Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses folgen aus den Änderungen der Zwischenüberschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 sowie des Kapitels 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 und der Überschriften der §§ 15, 26 und 32 sowie der Einfügung des neuen § 18a.

Zu Nummer 2

Die Aufgaben der Registerbehörde werden vom Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält eine Bündelungsfunktion für Aufgaben des Bundes im Bereich der Zuwanderung und Integration. Zu den Koordinierungsaufgaben dieser neuen Behörde gehören auch das Sammeln und Auswerten von Daten. Da diese Auswertungen in der Regel auf Daten des Ausländerzentralregisters beruhen, werden diese Aufgaben durch die Zuständigkeit für die Registerbehörde des AZR erleichtert. Die Informationstechnik, über die das AZR betrieben wird, verbleibt dagegen im Bundesverwaltungsamt. Eine Verlagerung ist untunlich, da über diese Informationstechnik zugleich andere Verfahren im Bundesverwaltungsamt abgewickelt werden. Ein Neuaufbau einer Informationstechnik für das AZR im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist kurzfristig nicht möglich und aus finanziellen Gründen nicht vertretbar.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen beruhen auf der Neustrukturierung der Aufenthaltstitel im Aufenthaltsgesetz (Artikel 1).

Zu Buchstabe c

Die Umformulierung beruht auf den neuen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, die nicht mehr – wie das Ausländergesetz – von Regelversagungsgründen ausgehen, sondern allgemeine Erteilungsvoraussetzungen vorsehen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an das Aufenthaltsgesetz (Artikel 1). Die bisherige Regelung des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG findet sich in § 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes wieder.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an das Aufenthaltsgesetz (Artikel 1). Die bisherigen Regelungen des § 92 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 AuslG finden sich in § 95 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes wieder.

Zu Nummer 4

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) tritt durch Artikel 15 Nr. 3 außer Kraft. Dem trägt die Streichung Rechnung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Durch die weitergehende Ergänzung wird klargestellt, dass der Antrag auch bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die insofern nicht als Registerbehörde fungiert, gestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung des Begriffs „Dritten, an den Daten übermittelt worden sind“ wird Artikel 2 Buchstabe g der EG-Datenschutzrichtlinie umgesetzt. Der Begriff des „Empfängers“ kann in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet werden, da dieser nunmehr neben dem Dritten auch den Betroffenen und diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen, und die verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb einer speichernden Stelle umfasst.

Zu Nummer 6

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nummer 7

Der Begriff entspricht der Terminologie der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Im Verkehr mit der Registerbehörde ist die AZR-Nummer unbestritten das eindeutige Identifizierungskriterium. Übermittlungsersuchen müssen deshalb, soweit vorhanden, immer unter Angabe der AZR-Nummer erfolgen. Die verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen sind nur dann anzugeben, wenn die AZR-Nummer der ersuchenden Stelle nicht bekannt ist.

Zu Buchstabe b

Bestehen bei einem Übermittlungsersuchen Zweifel an der Identität des Betroffenen und erfolgt eine Identifizierung durch die ersuchende Stelle auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 3 Satz 1 von der Registerbehörde übermittelten Daten ähnlicher Personen, bedeutet das Fehlen der AZR-Nummer für diejenigen Stellen, die nicht über einen Onlineanschluss verfügen und deshalb Daten nicht im automatisierten Verfahren abrufen und im Wege der Direkteingabe übermitteln können, ebenso wie für die Registerbehörde eine erhebliche Verwaltungserschwernis. Die Registerbehörde soll deshalb berechtigt sein, zusammen mit den Daten ähnlicher Personen auch jeweils die zu den Daten gehörende AZR-Nummer zu übermitteln. Mit der AZR-Nummer kann die ersuchende Stelle dann ihrerseits der Registerbehörde nach der Identifizierung genau angeben, wer der Betroffene ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nummer 9

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nummer 10

Die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen sollen im größeren Umfang Daten aus dem Ausländerzentralregister erhalten, um überprüfen zu können, ob der Leistungsempfänger zum Empfang der Leistungen berechtigt ist oder in rechtsmissbräuchlicher Weise Leistungen in Anspruch nimmt. Für die genannten Stellen ist die Kenntnis der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Daten notwendig, um diese Überprüfung durchführen zu können.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht auf der Neustrukturierung der Aufenthaltstitel im Aufenthaltsgesetz (Artikel 1).

Zu den Buchstaben b und c

Durch die Verlagerung der Registerbehörde zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden im Verkehr zwischen der Registerbehörde und dem Bundesverwaltungsamt, soweit es für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist, künftig keine behördeninternen Weitergaben statt, sondern Datenübermittlungen zwischen zwei Behörden. Die bisher erforderliche Gleichstellung von Weitergaben mit den Übermittlungsregelungen, die darauf beruhte, dass Registerbehörde und die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständige Organisationseinheit innerhalb einer Behörde angesiedelt waren, ist damit gegenstandslos.

Der bisherige Absatz 3 wird durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 zu Absatz 2.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Buchstabe b

Die vorgesehene Ergänzung soll es den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen ermöglichen, die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen erforderlichen Daten im automatisierten Verfahren zu erhalten, sofern die genannten Stellen die Voraussetzungen für eine Zulassung zu diesem Verfahren erfüllen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Nummerierung folgt aus der Einfügung der Sozialbehörden (Nummer 8) in den Kreis der Behörden, die zum automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden können.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist notwendig, da in der Übermittlungsvorschrift des § 26 der Begriff „zwischenstaatliche Stellen“ durch „über- oder zwischenstaatliche Stellen“ ersetzt wird.

Zu Nummer 14

Die Neufassung der Vorschrift trägt zur Vereinheitlichung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der sog. 1. Säule der EU nach dem Amsterdamer Vertrag bei. Für eine Vollregelung im AZR-Gesetz besteht kein Bedürfnis mehr, da die §§ 4b und 4c Bundesdatenschutzgesetz und § 14 angemessene Abwägungsklauseln enthalten, die insbesondere auch die schutzbedürftigen Interessen des betroffenen Ausländers berücksichtigen. Hinzu kommt, dass für die Regelung in der Vergangenheit kaum praktisches Bedürfnis bestand. Es ging vor allem um Anfragen ausländischer Staaten, um statistische Angaben und um Auskünfte zum Verbleib bestimmter Personen. Neben den §§ 4b und 4c bestimmt sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach § 15 Abs. 1 BDSG und § 14 AZR-Gesetz. Die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 BDSG, demzufolge insbesondere die Erforderlichkeit der Übermittlung geprüft werden muss, ergibt sich aus der in § 4b Abs. 1 und 2 BDSG enthaltenen Verweisung. § 14 AZR-Gesetz bestimmt hier darüber hinaus den zulässigen Datenumfang, der bei einer Übermittlung ins Ausland nicht den zulässigen Umfang einer innerstaatlichen Datenübermittlung überschreiten kann. Die in Absatz 1 Satz 2 ausgesprochene Analogieverweisung auch auf § 15 AZR-Gesetz ermöglicht es, die Behörden anderer EU-Staaten, die funktional entsprechende Aufgaben wie die in § 15 AZR-Gesetz genannten Behörden wahrnehmen, den in § 15 AZR-Gesetz aufgezählten innerstaatlichen Übermittlungsempfängern gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung ist auf der Grundlage des mittlerweile harmonisierten Datenschutzstandards in der EU angemessen. Eine Übermittlung im Sinne des § 4b Abs. 1 BDSG liegt unter zwei Voraussetzungen vor. Zunächst muss es sich um eine Stelle gemäß der Aufzählung in § 4b Abs. 1 Satz 1 BDSG handeln, sodann muss die Übermittlung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgen, die ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften unterfallen, m. a. W. der sog. 1. Säule der EU-Zusammarbeit unterliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Übermittlung im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Ausländerrechts erfolgt. Durch die Verwendung des Begriffs „können“ im Zusammenhang mit der Datenübermittlung wird klargestellt, dass – im Gegensatz zum innerstaatlichen Datenverkehr – eine Pflicht zur Datenübermittlung an ausländische Behörden und Stellen nicht besteht. Diese Einschränkung lässt EG-gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen und Verpflichtungen aufgrund völkerrechtlicher Verträge unberührt.

Die in Satz 3 geregelte Maßgabe, dass das Einvernehmen der datenübermittelnden Stellen, in der Regel der zuständigen Ausländerbehörde, einzuholen ist, entspricht der bestehenden Praxis. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 3 entsprechend für die Stelle, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist. Die datenübermittelnde Stelle ist ebenso wie die Registerbehörde von Amts wegen verpflichtet, im Rahmen ihrer Entscheidung über die grenzüberschreitende Übermittlung neben den Belangen der Bundesrepublik Deutschland auch die individuellen Belange des betroffenen Ausländers einfließen zu lassen.

Zu Nummer 15

Der neue Begriff entspricht der Terminologie der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu Nummer 16

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an das Aufenthaltsgesetz (Artikel 1). Die bisherige Regelung des § 84 Abs. 1 und des § 82 Abs. 2 AuslG findet sich in § 68 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wieder.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Im Verkehr mit der Registerbehörde ist bezüglich der Visadatei die Visadatei-Nummer unbestritten das eindeutige Identifizierungskriterium. Übermittlungsersuchen müssen deshalb, soweit vorhanden, immer unter Angabe der Visadatei-Nummer erfolgen. Die verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen sind nur anzugeben, wenn die Visadatei-Nummer der ersuchenden Stelle nicht bekannt ist.

Zu Buchstabe b

Das Fehlen der Visadatei-Nummer bedeutet vor allem für diejenigen Stellen, die nicht über einen Online-Anschluss verfügen und deshalb Daten nicht im automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln können, ebenso wie für die Registerbehörde eine erhebliche Verwaltungserschwernis. Die Änderung ermöglicht es der Registerbehörde, an die ersuchende öffentliche Stelle auch die Visadatei-Nummer zu übermitteln. Mit der Visadatei-Nummer kann die ersuchende Stelle ihrerseits der Registerbehörde nach der Identifizierung genau angeben, wer der Betroffene ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Der neue Begriff entspricht der Terminologie der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nummer 19

Die Änderungen beruhen auf Artikel 12 Buchstabe a erster Spiegelstrich der EG-Datenschutzrichtlinie. Der Umfang des Auskunftsrechts wird um die Information über Empfänger oder Kategorien von Empfängern erweitert.

Zu Nummer 20

In Umsetzung des Artikels 14 Buchstabe a der EG-Datenschutzrichtlinie ist in § 20 Abs. 5 BDSG nunmehr geregelt, dass dem Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen eine rechtmäßige Datenverarbeitung und Nutzung garantiert wird. Nach Artikel 14 Buchstabe a zweiter Halbsatz der EG-Datenschutzrichtlinie kann dieses Widerspruchsrecht durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Mit dieser Regelung wird das Widerspruchsrecht gegen die rechtmäßige Datenverarbeitung für das AZR ausgeschlossen. Der Ausschluss ist gerechtfertigt. Zweck des AZR ist die Unterstützung von Behörden, die u. a. mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften betraut sind. Im Hinblick auf die Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten im AZR besteht die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerungen bei der Ausführung dieser Vorschriften. Die mit der Einrichtung des AZR bezweckte Beschleunigung ausländer- und asylrechtlicher Verfahren würde durch die Möglichkeit des Widerspruchsrechts in Frage gestellt werden.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), die sich aus der systematischen Eingliederung der Einbürgerungsvorschriften des bisherigen Ausländergesetzes (AuslG) und der Anpassung an die Begrifflichkeit des neuen Aufenthaltsrechts ergeben. Der Regelungsgehalt der Einbürgerungsvorschriften des bisherigen AuslG bleibt im Wesentlichen bestehen. Im Übrigen enthält Artikel 5 redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Streichung überholter, noch aus der Entstehungszeit des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 herrührender Begriffe ergeben. Damit soll einem Gesetzesvorhaben nicht vorgegriffen werden, das die mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) eingeleitete Modernisierung durch Zusammenfassung der derzeit noch in verschiedenen Gesetzen geregelten Einbürgerungsvorschriften fortführt.

Zu den Nummern 1 bis 3

Redaktionelle Bereinigung durch Streichung der gegenstandslos gewordenen auf das Reich bezogenen Begriffe („Bundesstaat“ und „unmittelbare Reichsangehörigkeit“). Mit der Aufhebung der Gliederung in Abschnitte entfällt die obsolet gewordene Abschnittsüberschrift „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ ohne dass die Reihenfolge der Paragrafen beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 4

In § 4 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Bereinigung überholter Begriffe. In § 4 Abs. 3 wird der als Voraussetzung für den Ius-soli-Erwerb schon bisher geforderte verfestigte Aufenthaltsstatus an das neue System der Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes angepasst. Bislang musste ein Elternteil neben einem achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sein, damit das Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Diese Funktion einer Sicherstellung eines verfestigten Aufenthalts wird nunmehr durch die Niederlassungserlaubnis übernommen. Ferner werden die Regelungen für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU gleichgestellte Personen berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Mit Streichung der einzigen Paragrafenüberschrift in § 5 wird zum generellen Verzicht auf Paragrafenüberschriften im Staatsangehörigkeitsgesetz zurückgekehrt.

Zu Nummer 6

Neben einer rein redaktionellen Anpassung (Streichung überholter Begriffe und Regelungen und Umstellung von Verweisungen) sieht Nummer 6 die Aufnahme einer Ermessensregelung in § 8 Abs. 2 vor, die aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte den Behörden ein Absehen von einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen erlaubt. Im Hinblick auf die bisher in den §§ 85 ff. AuslG geregelte und nun in die §§ 10 ff. StAG übernommene Anspruchseinbürgerung mit ihren speziellen Voraussetzungen ist auch bei der Ermessenseinbürgerung eine Ausnahmeregelung erforderlich. Damit können Härten vermieden werden, die dadurch entstehen, dass etwa die ausländische Ehefrau aufgrund einer zur Durchführung eines Entlassungsverfahrens erteilten Einbürgerungszusicherung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist, nun aber ihrer Einbürgerung – auch bei unverschuldet eingetretener Arbeitslosigkeit ihres deutschen Ehegatten – mangelnde Unterhaltsfähigkeit entgegensteht und sie dadurch staatenlos geworden ist.

Zu Nummer 7

Verweisung auf eine ins Staatsangehörigkeitsgesetz übernommene Regelung des Ausländergesetzes.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 werden die Vorschriften des Siebten Abschnitts des bisherigen Ausländergesetzes über einen Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt im Bundesgebiet in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingegliedert. Die bisherigen Vorschriften im Ausländergesetz über die Einbürgerungsgebühr und das Verwaltungsverfahren werden dabei angesichts entsprechender Regelungen in den §§ 37 und 38 StAG entbehrlich.

Der Einbürgerungsanspruch setzt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis voraus. Der Ausschluss von bestimmten, nach der neuen Systematik des Aufenthaltsgesetzes als Aufenthaltserlaubnis erteilten Titeln dient dazu, den Kreis der nach der bisherigen Regelung in § 85 AuslG Anspruchsberechtigten beizubehalten. Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis reichen bisher für einen Einbürgerungsanspruch nicht aus. Die Regelung berücksichtigt ferner den besonderen Aufenthaltsstatus von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen sowie von nach dem Freizügigkeitsgesetz/ EU gleichgestellten Personen. § 10 Abs. 3 verkürzt die Zeit des für das Entstehen eines Einbürgerungsanspruchs geforderten Mindestaufenthalts von acht auf sieben Jahre, wenn der Ausländer erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat. Dies ist ein statusrechtlicher Anreiz für entsprechende Integrationsbemühungen. Die bisherigen Regelungen zum Verzicht auf die Loyalitätserklärung bei unter 16-Jährigen (§ 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG) und zu Ausnahmen von der Unterhaltsfähigkeit (§ 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AuslG) sind vollinhaltlich in § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 übernommen.

§ 11 enthält redaktionelle Anpassungen. In § 12 werden die Regelungen des § 87 AuslG übernommen, jedoch ohne die Regelungen des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG, soweit dort die Übergabe eines Entlassungsantrages des Ausländers zur Weiterleitung an seinen Herkunftsstaat vorgesehen ist, und des § 87 Abs. 5 AuslG. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Regelung an die Systematik des Aufenthaltsgesetzes angepasst. Die Weiterleitung von Entlassungsanträgen von Ausländern an ihre Herkunftsstaaten, die die Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigern (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG), hat diese nicht dazu bewegen können, ihre Praxis zu ändern und den Entlassungsanträgen zu entsprechen. In diesen Fällen erfolgt die Einbürgerung weiterhin stets unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung an Minderjährige, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates erst nach Erreichen der Volljährigkeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben können (§ 87 Abs. 5 AuslG), hat sich in der Praxis nicht bewährt. Da die Einbürgerungszusicherung unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Sach- und Rechtslage erteilt wird, ist nach Erreichen der Volljährigkeit neu zu prüfen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Durch den Wegfall dieser Regelungen können Einbürgerungsverfahren ohne Nachteile für die Betroffenen vereinfacht und beschleunigt und Verwaltungskosten eingespart werden. § 12a übernimmt die bisherige Regelung in § 88 AuslG. § 12b ersetzt den bisherigen § 89 AuslG und übernimmt die bereits beim Ius-soli-Erwerb praktizierten Regelungen in Nummer 4.3.1.3 der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Zu den Nummern 9 bis 13

Streichung überholter Begriffe und Aufhebung obsoleter Regelungen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 enthält eine notwendige rechtliche Anpassung. Da z. B. weibliche Mehrstaater in fremden Streitkräften dienen können, ohne jedoch nach deutschem Wehrrecht wehrpflichtig zu sein, wird mit der Änderung dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Genehmigung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes für sie nicht möglich und stattdessen eine Zustimmung der Staatsangehörigkeitsbehörde einzuholen ist.

Zu Nummer 15

Nummer 15 enthält die Ersetzung einer Verweisung.

Zu Nummer 16

Nummer 16 verweist wie bisher auf die ausländerrechtlichen Vorschriften zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger und zur Mitwirkungspflicht des Ausländers.

Zu Nummer 17

Nummer 17 regelt die Aufhebung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – obsolet geworden ist, sowie die Aufhebung einer Zuständigkeitsregelung aus der Entstehungszeit des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zu Nummer 18

§ 40c übernimmt inhaltlich die Übergangsregelung des § 102a AuslG.

Zu Artikel 6

Durch Artikel 6 sollen in erster Linie die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ in ihrem Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ zur künftigen Gestaltung des Spätaussiedlerzuzugs umgesetzt werden (siehe dort S. 183 bis 185). Dies betrifft insbesondere eine Modifizierung des durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz in das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) eingefügten Instituts der Einbeziehung für die nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern sowie die Konzentration der Zuständigkeit für das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt: Danach soll künftig die Einbeziehung mit der Folge, dass der Einbezogene nach seiner Aufnahme in Deutschland zunächst den Deutschen-Status und mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, von dem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse abhängig gemacht und das Bescheinigungsverfahren nunmehr von Amts wegen eingeleitet sowie zügig abgeschlossen werden, wobei eine wiederholte Feststellung von Deutschkenntnissen im Rahmen der Statusprüfung für Spätaussiedler verzichtbar wird.

Schließlich werden die Vorschläge zur klarstellenden Änderung des BVFG, die in dem Entwurf eines Spätaussiedlerstatusgesetzes der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/6310) enthalten waren, jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zurückgestellt wurden (Bundestagsdrucksache 14/6573), erneut aufgegriffen. Sie betreffen vor allem Klarstellungen zu dem § 6 Abs. 2 BVFG zu Grunde liegenden Abstammungs-Begriff sowie die Verdeutlichung der akzessorischen Natur des Instituts der Einbeziehung.

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Bestimmung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) liegt dem seinerzeit vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzentwurfs [Bundestagsdrucksache 12/3212]) ein enger Abstammungs-Begriff zu Grunde, der „nicht über die Elterngeneration hinaus weist“ (Urteil des VG Köln vom 9. Juni 1998 [9 K 2645/97], Umdruck S. 5, unter Bezugnahme auf S. 23 der Regierungsbegründung zum KfbG; diese Auslegung wurde – ohne nähere Begründung – bestätigt durch das Urteil des OVG Münster vom 17. März 2000 [2 A 888/98], Umdruck S. 28). Die Bundesregierung hält diese Auslegung für zutreffend, den Inhalt der gesetzlichen Regelung jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und -einheit insoweit für klarstellungsbedürftig. Ein Widerspruch zur Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2, wonach Deutschkenntnisse familiär, d. h. nicht notwendigerweise durch die Eltern, vermittelt worden sein müssen, besteht nicht. Vielmehr trägt diese Regelung der Fallkonstellation Rechnung, in der die deutsche Volkszugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils wegen der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 2 Satz 4 trotz Fehlens familiär vermittelter Deutschkenntnisse festgestellt worden ist und diese demzufolge zwar eine deutsche Abstammung, jedoch keine Deutschkenntnisse an ihre Abkömmlinge haben vermitteln können, gleichwohl eine familiäre Vermittlung durch andere Verwandte möglich ist oder war. Ferner besteht kein Sachzusammenhang mit der Wohnsitzregelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, der einen einheitlich auszulegenden Abstammungs-Begriff im BVFG erforderlich machen würde.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung der Norm wird der bisher im SGB III geregelte Anspruch von Spätaussiedlern sowie deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlingen auf Sprachförderung im BVFG geregelt. Nähere Regelungen sind dazu durch das Bundesministerium des Innern im Rahmen einer Rechtsverordnung zu treffen, die im Hinblick auf die Angleichung der Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler und Ausländer inhaltlich der nach § 43 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen soll.

Mit den neuen Absätzen 1 und 4 wird das innerhalb der Bundesregierung bereits abgestimmte Gesamtsprachkonzept umgesetzt, wonach ein Rechtsanspruch auf Sprachförderung zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse besteht und darüber hinaus eine Zusatzförderung für bestimmte Personengruppen wie junge Spätaussiedler bis zu 27 Jahren ohne ausreichende berufliche Ausbildung oder Qualifikation sowie erwachsene Spätaussiedler, die nach Abschluss des Integrationskurses noch nicht in den Arbeitsmarkt vermittelbar und auf Sozialhilfe angewiesen sind, möglich sein soll. Die Ausschlussklausel des Absatzes 1 Satz 2 entspricht der Ausschlussklausel in § 44 Abs. 1 AufenthG.

Die Sprachförderung von Ausländern und Aussiedlern soll nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Daher wird auch insoweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Entwicklung eines Konzepts beauftragt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die statusrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler werden im Aufnahmeverfahren durch das Bundesverwaltungsamt nur vorläufig geprüft. Erst nachdem ein Spätaussiedlerbewerber und seine Familie mit einem aufgrund des Aufnahmebescheides erteilten Visum nach Deutschland eingereist sind, wird gemäß § 15 BVFG im sog. Bescheinigungsverfahren auf Antrag von den zuständigen Behörden der das BVFG insoweit ausführenden Länder mit bindender Wirkung gegenüber den Leistungsbehörden darüber entschieden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler oder als Ehegatte bzw. Abkömmling eines solchen vorliegen.

Kommt hierbei die zuständige Behörde eines Landes zu einem von den Feststellungen im Aufnahmeverfahren abweichenden Ergebnis, wird dies im Allgemeinen von den Betroffenen darauf zurückgeführt, dass das geltende Recht von der zuständigen Behörde nicht richtig angewandt wor-

den sei. Die Bundesregierung wird in der Folge mit einer Vielzahl von Petitionen befasst, in denen die vermeintlich unrichtige Anwendung des geltenden Rechts im Bescheinigungsverfahren beanstandet und um Abhilfe gebeten wird. Letzteres ist aufgrund der Kompetenzlage nicht möglich (und auch in der Sache selbst regelmäßig nicht veranlasst).

Wird die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG bestands- oder rechtskräftig abgelehnt, steht fest, dass sich der Antragsteller sowie ggf. sein nichtdeutscher Ehegatte oder seine nichtdeutschen Abkömmlinge als Ausländer in Deutschland aufhalten. Besondere Leistungen, die nach erfolgreich durchlaufenem Aufnahmeverfahren im Interesse einer raschen Integration zunächst aufgrund des Aufnahmebescheides an Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge erbracht worden sind (z. B. Eingliederungshilfe gemäß § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III), müssen dann zurückgefordert werden (wäre der Betroffene ohne die Gewährung von Eingliederungshilfe zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt gewesen, beschränkt sich die Rückforderung auf den die Sozialhilfe übersteigenden Teil der Eingliederungshilfe). Dabei war es bereits Ziel des mit dem Aussiedleraufnahmegesetz (AAG) eingeführten Aussiedleraufnahmeverfahrens, durch die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller „zum schutzbedürftigen Personenkreis des Gesetzes“ gehört, vor dessen Aussiedlung „Belastungen insbesondere für die Kommunen, wie sie durch die Betreuung nichtberechtigter Personen auftreten“, zu vermeiden (vgl. Begründung zum Entwurf eines AAG, Bundestagsdrucksache 11/6937, S. 5, 6). Dies wird ohne Beseitigung der zeitlich nicht befristeten Einleitung des Bescheinigungsverfahrens auf Antrag derjenigen, die die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 begehren, kaum zu erreichen sein.

Der gegenwärtige Zustand ist daher sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung unbefriedigend: Deshalb wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt zu konzentrieren. (Der Änderungsvorschlag berührt die in § 28 Abs. 2 Satz 1 BVFG vorgesehene Zustimmung des aufnehmenden Landes zu dem vom Bundesverwaltungsamt zu erteilenden Aufnahmebescheid nicht.) Ferner soll die Bescheinigung nach § 15 BVFG von Amts wegen ausgestellt und das Verfahren unmittelbar mit der Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes von Amts wegen eingeleitet und zügig abgeschlossen werden, um möglichst rasch abschließend über den Status zu entscheiden und Rückforderungen von Integrationsleistungen möglichst zu vermeiden. Eine Wiederholung des in § 6 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Gesprächs zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit im Bescheinigungsverfahren ist entbehrlich, insoweit besitzt der Aufnahmebescheid Tatbestandswirkung für das Bescheinigungsverfahren (dadurch wird ein erstmaliges Gespräch nicht ausgeschlossen, wenn es etwa infolge einer Identitätstäuschung im Aussiedlungsgebiet noch nicht stattgefunden hat). Durch diese Regelung wird eine der häufigsten Petitionsursachen bei der Spätaussiedleraufnahme ausgeräumt (vgl. vorstehend) und für die Betroffenen ein entscheidendes Maß an Sicherheit bei der Aussiedlung hergestellt.

Die abschließende Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit oder gar der Spätaussiedlereigenschaft während des Aufnahmeverfahrens, d. h. solange sich die Antragsteller noch im Aussiedlungsgebiet aufhalten, erscheint indessen nicht empfehlenswert: Artikel 116 Abs. 1 GG knüpft den Erwerb des Deutschen-Status an die Aufnahme in Deutschland. Die einfachgesetzliche Regelung in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 trägt dieser Vorgabe dementsprechend Rechnung, indem der Spätaussiedlerstatus kraft Gesetzes erst mit der Begründung ständigen Aufenthalts in Deutschland entsteht und gleichzeitig zum Erwerb des Deutschen-Status führt. Diese Regelung ist schon deshalb sachlich geboten, weil für den Erwerb des Deutschen-Status vor der Aussiedlung – unbeschadet der Frage der völkerrechtlichen Opportunität – kein hinreichender Grund besteht. So halten sich in den Aussiedlungsgebieten u. a. über 110 000 Personen auf, die seit mehr als einem Jahr einen Aufnahmebescheid besitzen oder in diesen (als nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge) einbezogen worden sind, jedoch keine Aussiedlungsabsichten besitzen. Der Aufnahmebescheid dient ihnen (nur) als „Sicherheitspapier“. Die „Einbürgerung“ dieser Personen wäre in jeder Hinsicht unangemessen.

Darüber hinaus müssen intervenierende Ereignisse wie beispielsweise die Auflösung der Ehe oder das Versterben eines (potentiellen) Spätaussiedlers vor seiner Aussiedlung mit Blick auf die rechtlichen Konsequenzen für die in dessen Aufnahmebescheid einbezogenen nichtdeutschen Verwandten berücksichtigt werden können (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b dieses Gesetzes).

Schließlich ist das persönliche Erscheinen der Antragsteller in Verbindung mit der Vorlage und Prüfung feststellungserheblicher Dokumente für die Verwaltungspraxis unverzichtbar, um der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Anspruchs auf Erteilung eines Aufnahmebescheides aus § 27 Abs. 1 Satz 1 wirkungsvoll begegnen zu können. Eine abschließende Durchführung dieser Prüfung auf fremdem Hoheitsgebiet ist schon aus Kapazitätsgründen allenfalls begrenzt möglich.

Die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration dürfte in der Regel einen schnellen Abschluss des Bescheinigungsverfahrens erlauben und ferner mit erheblichen Synergieeffekten verbunden sein, die unter Berücksichtigung der veränderten Umstände und Bedeutung der Spätaussiedlung sowie der Schwerpunktverlagerung auf Fragen der Integration die Aufgabenwahrnehmung durch den Bund sinnvoll erscheinen lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einleitung des Bescheinigungsverfahrens von Amts wegen erfordert im Hinblick auf seine praktische Durchführbarkeit die Anordnung einer Registrierpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes auch für die nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, welche für letztere bereits nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Wohnortzuweisungsgesetz angeordnet ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der bisherige Satz 4 wird infolge der Zuständigkeitskonzentration beim Bundesverwaltungsamt obsolet.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 stellt zunächst eine redaktionelle Anpassung an die in Absatz 1 normierte Einleitung des Bescheinigungsverfahrens von Amts wegen dar. Ferner wird durch die Neufassung bewirkt, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn der (eigene) Antrag des Betroffenen auf Erteilung eines Aufnahmebescheides gestellt und nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurde. Sofern ein solcher Antrag gestellt und bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurde, steht fest, dass der Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nicht besteht. In diesen Fällen oder dann, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nicht gestellt wurde, haben die Betroffenen die Aussiedlungsgebiete nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 verlassen und können dementsprechend nicht als Spätaussiedler anerkannt werden. Letzteres trifft nicht zu, sofern über den (eigenen) Aufnahmebescheid noch nicht abschließend entschieden und das Aussiedlungsgebiet zum Zwecke der beschleunigten gemeinsamen Aussiedlung mit Hilfe des Instituts der Einbeziehung verlassen wurde.

Zu Nummer 5

Der neu einzurichtende Zuwanderungsrat soll nach § 76 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlern begutachten, wodurch der in den §§ 22 bis 24 Bundesvertriebenengesetz vorgesehene Beirat beim Bundesministerium des Innern entbehrlich wird. Länderregelungen über die Organisation ihrer Beratung bleiben unberührt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Klarstellende redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 4 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Kern der Neuregelung ist der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen als gesetzliche Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlerbewerbers. Eine entsprechende Empfehlung hat die Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ in ihrem Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ vom 4. Juli 2001 ausgesprochen (a. a. O. S. 183 f.). Sachlich bedeutet dies eine Annäherung an die Regelung in § 86 Nr. 1 AuslG, wonach die Anspruchseinbürgerung nach § 85 AuslG ausgeschlossen ist, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt (vgl. hierzu auch Rn. 86.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Dezember 2000, GMBl. 52 S. 122). Anlass für diese Regelung ist die von den Annahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 stark abweichende Entwicklung der Zusammensetzung der aussiedelnden russlanddeutschen Familien, die sich (durchschnittlich) nicht – wie vom Gesetzgeber angenommen worden ist (vgl. Regierungsentwurf zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz [Bundestagsdrucksache 12/3212], Begründung zu B. Besonderer Teil, zu Nummer 33) – zum weitaus größten Teil aus Spätaussiedlern zusammensetzen, sondern inzwischen umgekehrt nur zu einem Viertel aus Spätaussiedlern und im Übrigen aus nichtdeutschen Familienangehörigen, von denen die in den Aufnahmebescheid Einbezogenen etwa 4/5 ausmachen. Durch die Neuregelung sollen die Betroffenen dazu angeregt werden, sich bereits im Aussiedlungsgebiet ausreichende Deutschkenntnisse anzueignen und dadurch ihre Integration in Deutschland zu erleichtern.

Solange ausreichende Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden, ist die Einbeziehung ausgeschlossen, eine gemeinsame Aussiedlung kommt dann nur nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Vorschriften über den Familiennachzug zu Deutschen in Betracht.

Die Neufassung von Satz 2 soll ferner klarstellend dem durch die Rechtsprechung zuerkannten eigenen Anspruch der nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern auf Einbeziehung in den Aufnahmebescheid und damit auf Aufnahme in Deutschland und den Erwerb des Deutschen-Status sowie der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. § 7 StAG) begegnen, indem das Rechtsinstitut der Einbeziehung wieder auf seine Funktion zurückgeführt wird: Es soll ein potentielles Aussiedlungshindernis für den Spätaussiedler zu dessen Gunsten ausräumen, d. h. die Möglichkeit der gemeinsamen Aussiedlung mit dem Spätaussiedler begünstigt dessen nichtdeutsche Familienangehörige nur mittelbar. Daraus folgt konsequenterweise, dass der Antrag auf Einbeziehung nur durch den Spätaussiedler gestellt werden kann, in dessen Aufnahmebescheid die Einbeziehung möglich ist. Dieser Antrag kann bzw. muss in den Fällen bedingt gestellt werden, in denen eine einzubeziehende Person in erster Linie ihre Anerkennung als Spätaussiedler verfolgt und dementsprechend die Erteilung eines Aufnahmebescheides für sich beantragt. Die Neufassung verdeutlicht überdies, dass ohne Antrag eine Einbeziehung nicht erfolgen und die Antragstellung in der Verwaltungspraxis nicht unterstellt werden darf. Um auch den integrationspolitischen Zweck, der mit der Neufassung von Satz 2 beabsichtigt ist, vollständig erreichen zu können, muss ausgeschlossen werden, dass über die Einbeziehung von Abkömmlingen der zweiten Generation mittelbar ein Aufenthaltsrecht für deren Eltern geschaffen wird (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), wenn diese selbst etwa wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht einbezogen werden können und auch keine unzumutbare Härte im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug (zu Deutschen) vorliegt (§ 28 Abs. 5, § 36 AufenthG).

Aus der Akzessorietät der Einbeziehung folgt ohne weiteres, dass Rechte aus ihr dann nicht mehr hergeleitet werden können, wenn und soweit eine gemeinsame Aussiedlung des Spätaussiedlers mit den in seinem Interesse begünstigten Familienangehörigen nicht mehr möglich ist. In der bisherigen Gesetzesfassung ist dies in § 27 Abs. 1 Satz 3 exemplarisch nur für den Fall der Auflösung der Ehe ausdrücklich geregelt. Deshalb wird durch die Neufassung von Satz 3 diese Regelung ausdrücklich auch auf den Fall des Versterbens der Bezugsperson vor Aufnahme der begünstigten Familienangehörigen in Deutschland ausgedehnt und zugleich verdeutlicht, dass beide Fallgestaltungen lediglich exemplarischen Charakter besitzen. Sind in den Aufnahmebescheid einbezogene nichtdeutsche Familienangehörige bereits vor dem Spätaussiedlerbewerber selbst ausgesiedelt, so entsteht ihr Status gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht etwa

mit ihrer Aufenthaltsnahme in Deutschland, sondern erst dann, wenn – was in der hier angesprochenen Fallkonstellation des vorzeitigen Ablebens der Bezugsperson nicht (mehr) möglich ist – der Spätaussiedlerbewerber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 kraft Gesetzes den Spätaussiedlerstatus erwirbt. Über die Aufenthaltsberechtigung muss dann nach Ausländerrecht entschieden werden.

Zu Nummer 7

Die Übergangsregelung dient verwaltungs- und verfahrensökonomischen Zwecken: Das Bundesverwaltungsamt gibt bisher seine Verwaltungsvorgänge aus dem Aufnahmeverfahren unmittelbar nach Abschluss von Verteilung und Registrierung an das jeweilige Land ab, so dass ein übergangsloser Zuständigkeitswechsel einen umfangreichen Aktenrücktransport erfordern würde, der seinerseits einen vermeidbaren Antragsstau mit sich bringen würde.

Zu Nummer 8

Aufgrund der Neufassung des § 15 Abs. 1 BVFG ist das Bundesverwaltungsamt nunmehr für das Aufnahme- und das Bescheinigungsverfahren zuständig. Die Neufassung trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet an das neue Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Stichtagsregelung.

Zu den Nummern 2 und 4

Die Umbenennung der aufenthaltsrechtlichen Titel und die Umstrukturierung der Ausweisungstatbestände sowie Veränderungen bei der Aufenthaltsbeendigung machen in den Nummern 2 und 4 redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Zu den Nummern 3 und 5

Mit den Änderungen werden obsolet gewordene Regelungen aufgehoben.

Zu Artikel 8

Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird der Kreis der Empfänger von abgesenkten Sozialleistungen geändert. Künftig erhalten alle Ausländer, die rechtsmissbräuchlich die Dauer ihres Aufenthalts (z. B. durch Vernichtung des Passes, Angabe einer falschen Identität) selbst beeinflusst haben, nicht mehr nach drei Jahren den vollen Leistungsumfang des Bundessozialhilfegesetzes (Nummer 3). Damit wird der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter eingeschränkt, was letztlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen dürfte.

Im Übrigen vollzieht Artikel 8 die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Asylbewerberleistungsgesetzes an das neue Aufenthaltsgesetz nach.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift umfasst Duldungsinhaber sowie in Teilen den Personenkreis, der bislang eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes erhalten hat.

Im Folgeantragsverfahren gelangt der Antragsteller erst nach der Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in den Besitz der Aufenthaltsgestattung und ist damit leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Zur Eingrenzung der missbräuchlichen, häufig mehrfachen Folgeantragstellung ist eine Erweiterung auf den Zeitraum vor der Entscheidung des Bundesamts erforderlich. Die Folgeantragsteller werden damit Erstantragstellern gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung berücksichtigt die Umbenennung der Behörde.

Zu Nummer 2

Unbesetzt

Zu Nummer 3

Die Anwendung des BSHG soll wie im derzeit geltenden Recht grundsätzlich für alle Fälle des § 1 nach 36 Monaten erfolgen. Dies wird angesichts der erstrebten Verkürzung der Asylverfahren und der Beschleunigung der Abschiebungen zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder führen. Ausgenommen wären nur die Fälle, in denen der Ausländer rechtsmissbräuchlich die Dauer seines Aufenthalts (z. B. durch Vernichtung des Passes, Angabe einer falschen Identität) selbst beeinflusst hat.

Dies entspricht auch der Intention des Gesetzes, zwischen denjenigen Ausländern zu unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen.

Die Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens knüpft an den Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern an. In Artikel 16 des Entwurfs werden Formen von „negativem Verhalten“ zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung der Leistungen erlauben. Mit dem allgemeinen Hinweis auf rechtsmissbräuchliches Verhalten wird die Vereinbarkeit mit der zu erwartenden Richtlinie der EU gewährleistet.

Zu Nummer 4

Unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses von 1,95583 ergibt die Umstellung des Betrages von 2 DM auf Euro den Betrag von 1,05 Euro.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Änderung berücksichtigt die Anpassung von Verweisungen.

Zu Nummer 7

In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d AsylbLG wird festgelegt, dass zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Statistik über die Zuschüsse nach § 8 Abs. 2 AsylbLG zu führen ist. Die Erhebungszahlen über die Empfänger von diesen Zuschüssen ist so niedrig, dass eine praktische Relevanz dieses Erhebungsteils der Asylbewerberleistungsstatistik nicht gegeben ist. Die Regelung kann daher entfallen.

Zu Nummer 8

Unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses von 1,95583 ergibt die Umstellung des Betrages von 10 000 DM auf Euro den Betrag von 5 000 Euro.

Zu Artikel 9

Artikel 9 passt das SGB III an das neue Aufenthaltsgesetz an.

Zu den Nummern 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 enthalten Folgeänderungen aus dem neuen Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 3

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil sie durch die Übernahme der Arbeitsgenehmigungsvorschriften in das Aufenthaltsgesetz nicht mehr benötigt werden.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aus dem neuen Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil sie durch die Übernahme der Arbeitsgenehmigungsvorschriften in das Aufenthaltsgesetz nicht mehr benötigt wird.

Zu den Nummern 6, 7 und 8

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Aufenthaltsgesetzes.

Zu den Nummern 9 bis 11

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 12

Unbesetzt

Zu den Nummern 13 bis 16

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 17

Obgleich der Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage über das Verbot oder die Beschränkung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit infolge des Umbaus der arbeitserlaubnisrechtlichen Systematik gestrichen worden ist, kann im Interesse der wirksamen Bekämpfung der unerlaubten Erwerbstätigkeit von Ausländern nicht auf einen Straftatbestand verzichtet werden. Daher wird § 407 Abs. 1 Nr. 2 SGB III um einen Straftatbestand der wiederholten unerlaubten Ausübung einer Beschäftigung ergänzt. Die Formulierung entspricht dem für den Arbeitgeber geltenden Straftatbestand und stellt die notwendige Abstufung im Unrechtsgehalt zu dem Bußgeldtatbestand in § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sicher. Die Änderung des § 407 Abs. 2 SGB III ist eine Folgeänderung, da die Qualifikation nicht auf den neu geschaffenen Straftatbestand passt.

Zu Nummer 18

Der Zuzug führt für den Spätaussiedler, seinen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zur Notwendigkeit, sich in einer neuen und ungewohnten Umgebung einzuleben. Die Nutzung der verfügbaren Angebote zur Erleichterung des Einlebens ist ein notwendiger aktiver Eigenbeitrag zur Integration. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt deshalb voraus, dass der Spätaussiedler, sein Ehegatte und seine Abkömmlinge bereit und in der Lage sind, an einem Integrationskurs nach § 9 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes teilzunehmen; er entfällt für Zeiten der Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Regelung der Integrationskurse in § 44 Aufenthaltsgesetz und § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz.

Zu Nummer 20

Folgeänderungen zur Regelung der Integrationskurse in § 44 Aufenthaltsgesetz und § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 419 und 420 Abs. 3.

Zu Nummer 22

Siehe Begründung zu den Nummern 16 und 17.

Zu Nummer 23

Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes begonnene Deutsch-Sprachlehrgänge bis zum Ende des Sprachkurses nach den vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Regelungen behandelt.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Anpassungen in sozial- und leistungsrechtlichen Gesetzen an das neue Aufenthaltsgesetz. Durch die Umstrukturierung aufenthaltsrechtlicher Titel und einer

Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist bei der Festlegung des anspruchsberechtigten Personenkreises in leistungsgewährenden Gesetzen eine Anpassung erforderlich. Die Anpassung soll kostenneutral erfolgen. Im Übrigen werden Verweisungen auf das Ausländergesetz durch entsprechende Verweisungen auf das Aufenthaltsgesetz ersetzt.

Zu den Nummern 1, 4 und 5

Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die bereits nach geltendem Recht Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz erhalten. Dies betrifft grundsätzlich Personen, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dementsprechend gehören zum Berechtigtenkreis Inhaber einer Niederlassungserlaubnis. Ferner sind Personen erfasst, die sich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts zu Erwerbszwecken im Bundesgebiet aufhalten, ebenso Asylberechtigte und andere Konventionsflüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes), Ehegatten mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 31 des Aufenthaltsgesetzes), Wiederkehrer (§ 37 des Aufenthaltsgesetzes), ehemalige Deutsche (§ 38 des Aufenthaltsgesetzes) sowie die Familienangehörigen, die zu dem benannten Personenkreis nachziehen. Der Zweck des Aufenthalts ist für die zuständigen Behörden unmittelbar aus der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers zu erkennen.

Zu Nummer 2

§ 120 Abs. 5 Satz 2 dient der gleichmäßigen Lastenverteilung unter den Ländern und Gemeinden bei Sozialhilfebedürftigkeit von in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhältigen Ausländern. Neben einer ausdrücklichen räumlichen Beschränkung, die einen Eingriff in die Freizügigkeit darstellt, ist die Gewährung von reduzierten Leistungen der Sozialhilfe auch bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) erforderlich, um den Anstieg von Sozialhilfekosten in Gebieten, die eine höhere Konzentration von Ausländern aufweisen, zu vermeiden. Diese Einschränkung gilt nicht für Asylberechtigte oder Personen, die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, da hier der Eingriff in die Freizügigkeit nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang zu bringen ist. Die Nichtanwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz aus anderen wichtigen Gründen tritt nur dann ein, wenn diese Gründe ein dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbares Gewicht haben.

Zu Nummer 3

1. In § 5 BAföG sind zwei Änderungen vorgesehen:

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 BAföG wird allen Auszubildenden, die nach § 8 Abs. 1 BAföG förderungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, auch die Möglichkeit eingeräumt, Ausbildungsförderung für eine als „Grenzpendler/-in“ im grenznahen Ausland durchgeführte Ausbildung zu erhalten. Damit wird eine kaum zu rechtfertigende Differenzierung zwischen EU-Staatsangehörigen, die bereits de lege lata gefördert werden können, und z. B. den bei ihren Eltern in Deutschland lebenden ausländischen Kindern deutscher Staatsangehöriger beseitigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 4 BAföG wird sichergestellt, dass ausländische Auszubildende ohne besonderen Rechtsstatus künftig ohne weiteres Ausbildungsförderung auch für im Rahmen einer Inlandsausbildung befristet durchgeführte Auslandsausbildungen beanspruchen können. Die bisherige Beschränkung der Auslandsförderung für diesen Personenkreis auf die Fälle, in denen der Auslandsaufenthalt in den jeweiligen Ausbildungsbestimmungen zwingend vorgeschrieben ist, entfällt. Lediglich die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im EU-Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG) soll auch weiterhin deutschen Auszubildenden und ausländischen mit besonderem Rechtsstatus vorbehalten bleiben. Drittstaatsangehörige sind von der primär europapolitischen Zielsetzung dieser Bestimmung dagegen nicht betroffen.

2. In § 8 BAföG sind vier Änderungen vorgesehen:

Zu Buchstabe a

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG enthält eine Folgeänderung. Wegen der Außerkraftsetzung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) durch Artikel 15 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes wird künftig auf die Nachfolgeregelung in § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Bezug genommen. Wer zuvor bereits als Flüchtling nach § 1 HumHAG aufgenommen worden war, soll aber auch ohne die neue Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – wie bisher – nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG gefördert werden. Dies wird durch die Gleichstellung der Rechtsstellung als Flüchtling mit der Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ausdrücklich klargestellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG ist ebenfalls eine Folgeänderung. Der Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird künftig in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes geregelt, so dass hierauf Bezug genommen werden muss.

Zu Buchstabe c

Die Bezugnahme in § 8 Abs. 1 Nr. 8 BAföG auf das Aufenthaltsgesetz/EWG wird auf das diesem nachfolgende Freizügigkeitsgesetz/EU umgestellt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 8 Abs. 1 Nr. 9 BAföG ist nur eine redaktionelle Anpassung an aktuelle Begriffe des Gemeinschaftsrechts.

Zu Nummer 6

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu den Nummern 7, 8 und 10

Die Änderungen beinhalten jeweils redaktionelle Anpassungen von Verweisungen auf Vorschriften des bisher geltenden Ausländergesetzes.

Zu Nummer 9

Der Leistungsbezug nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, d. h. im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. In den Fällen der Aussetzung der Abschiebung bei Vorliegen eines Ausreisehindernisses liegt ebenfalls ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vor.

Zu Nummer 11

Die Regelung stellt sicher, dass Ausländer nach dem Opferentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt sind, wenn sie sich aus humanitären oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund öffentlicher Interessen im Bundesgebiet aufhalten. Es wäre nicht begründbar, dass eine Anspruchsberechtigung am fehlenden Aufenthaltstitel scheitert, obwohl die Ausländerbehörde dem Ausländer eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 AufenthG erteilt hat. Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt die erforderlichen redaktionellen Anpassungen anderer Gesetze an das neue Aufenthaltsgesetz.

Anpassungen sind insbesondere bei Verweisungen auf das bisher geltende Ausländergesetz erforderlich sowie aufgrund der Umstrukturierung der aufenthaltsrechtlichen Titel, die eine Differenzierung hinsichtlich des Aufenthaltszweckes vorsieht.

Zu den Nummern 1 und 2

Der Verweis auf den künftig im Aufenthaltsgesetz definierten Begriff „Ausländer“ wird angepasst.

Zu den Nummern 3, 5 bis 6, 12, 14, 16, 18 und 20 bis 22

Die Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Höchstsätze der Gebühren für ein Schengen-Visum nach Artikel 6a des Gesetzes zum Schengener Übereinkommen wurden in § 69 Abs. 3 Nr. 6 und 7 aufgenommen.

Zu den Nummern 7 bis 11

Die Nummern 7 bis 11 enthalten Folgeänderungen. Wegen der Außerkraftsetzung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) durch Artikel 15 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes wird künftig auf die Nachfolgeregelung in § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Bezug genommen.

Zu Nummer 13

a) In § 6 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (BGBl. 2001 I S. 2950 – AdÜbAG) wird auf das Ausländergesetz verwiesen. Da dieses durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wird, ist dementsprechend in § 6 Abs. 1 AdÜbAG für die Einreise und den Aufenthalt des aufzunehmenden Kindes nunmehr auf die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu verweisen.

b) Nach dem Aufenthaltsgesetz wird die Aufenthaltserlaubnis nur noch befristet erteilt oder verlängert, während es sich bei der Niederlassungserlaubnis um den einzigen unbefristeten Aufenthaltstitel handelt. Dementsprechend ist auf die „Erteilung der Niederlassungserlaubnis“ abzustellen.

   Satz 2 des § 6 Abs. 3 AdÜbAG ist aufzuheben, da die genannten Aufenthaltsgenehmigungen (Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung) künftig nicht mehr vorgesehen sind und dem Kind unter den jeweiligen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Zu Nummer 17

Zu Nummer 1

§ 52 Abs. 61a Einkommensteuergesetz stellt sicher, dass die Neufassung des § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz für Zeiträume ab Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes angewandt wird.

Zu Nummer 2

Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die bereits nach geltendem Recht Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhalten. Dies betrifft grundsätzlich Personen, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dementsprechend gehören zum Berechtigtenkreis Inhaber einer Niederlassungserlaubnis. Ferner sind Personen erfasst, die sich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts zu Erwerbszwecken im Bundesgebiet aufhalten, ebenso Asylberechtigte und andere Konventionsflüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes), Ehegatten mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 31 des Aufenthaltsgesetzes), Wiederkehrer (§ 37 des Aufenthaltsgesetzes), ehemalige Deutsche (§ 38 des Aufenthaltsgesetzes) sowie die Familienangehörigen, die zu dem benannten Personenkreis nachziehen.

Der Zweck des Aufenthalts ist für die Familienkassen unmittelbar aus der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers zu erkennen.

Zu Nummer 19

Bei Absatz 18 ist über den redaktionellen Anpassungsbedarf hinaus eine Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises über die Zweckbestimmung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die erforderlichen redaktionellen Anpassungen anderer Rechtsverordnungen an das neue Aufenthaltsgesetz.

Notwendig sind insbesondere Änderungen in Bezug auf die Umstrukturierung der ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel und infolge der Umbenennung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Anpassung von Verweisungen auf das bisher geltende Ausländergesetz.

Zu Artikel 13

Artikel 13 enthält die Entsteinerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wiederherstellt.

Zu Artikel 14

Die zahlreichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des AZR-Gesetzes, des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes machen eine Neubekanntmachung der Gesetze erforderlich.

Zu Artikel 15

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen. Mit dem vorgezogenen Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen wird sichergestellt, dass die Verordnungen rechtzeitig bis zum Inkrafttreten der übrigen Regelungen des Zuwanderungsgesetzes erlassen werden können.

Absatz 2 bewirkt, dass die Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens (Abschaffung der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider und des Amtes des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten) frühzeitig greifen können und die neue Organisationsstruktur des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sichergestellt wird.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Übrigen sowie das Außerkrafttreten der Gesetze und Verordnungen, die durch das Zuwanderungsgesetz abgelöst werden. Durch die flexible Inkrafttretensregelung besteht ausreichend Zeit für die betroffenen Behörden, um die notwendigen Umsetzungsarbeiten vornehmen zu können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333